6.

Der

deutsche Bund

in seiner

Gesammtkraft

dargestellt

von

J. A. Demian.

Leipzig,
bei Christian Ernst Kollmann
1818.

GESELL: VEREIN ZU BAMBERG

Vorrede.

Alles spricht und schreibt jetzt von dem deutschen Bunde, jeder Stand erwartet sein Heil von ihm, und alle Philosophen und politische Kannengießer wollen ihn nach ihren Ideen und Träumereyen gemodelt haben. Da aber hierbey nicht selten die verworrensten und unrichtigsten Ansichten und Begriffe herrschen, auch öfters die wunderlichsten Meinungen zum Vorschein kommen, so kann dieses Werkchen vielleicht dazu dienen, die Urtheile, Wünsche und Erwartungen nicht bloß des großen, sondern auch des kleinern Publikums, in Rücksicht des deutschen Bundes zu leiten und zu berichtigen. Aber selbst der Staatsmann, welchen diese große Angelegenheit Deutschlands beschäftiget, wird hier manche Andeutungen und Erörterungen finden, die

ihn zum weitern Nachdenken führen, und in der Fassung von Beschlüssen zum Leitfaden dienen können. Uebrigens aber suche man hier keine ausführliche Darstellung aller Staatskräfte Deutschlands, sondern nur eine kurze Uebersicht der Gesammtkräfte des deutschen Staatenbundes, so wie sie in Betracht kommen, wenn die verbundenen deutschen Staaten in dem europäischen Staatensystem als Ein politischer Körper, als Eine Macht erscheinen.

Leipzig, im August 1818.

Demian.

I.

Gründung des deutschen Bundes, und Bestandtheile desselben.

Nach der Schlacht von Leipzig war der aus den Trümmern des heiligen römischen Reichs entstandene Rheinbund als aufgelößt zu betrachten, und die Mitglieder desselben, wenigstens die schwächern, sahen sich jetzt der Gefahr ausgesetzt, eine Beute der mächtigern Staaten Deutschlands zu werden, oder doch ihre, durch die Rheinbundakte erlangte Souveränität zu verlieren. Allein Frankreichs, Rußlands und Englands Interessen heischten ein Anderes, und in 6ten Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 ist die ausdrückliche Anerkennung der Unabhängigkeit der Deutschen Staaten von allen Mächten, welche an diesem Traktate Theil hatten *), geschehen. Es heißt dort: Les etats de l'Allemagne seront independans et unis par un lieu féderatif. Als sich in der Folge, am 1. November 1814, der Wiener Congreß durch die persönliche Gegenwart vieler

*) Den Pariser Friedensschluß hatten unterzeichnet Oesterreich, Frankreich, Rußland, England und Preußen, und beigetreten waren demselben Schweden, Spanien und Portugal.

Monarchen, Cabinetter und Bevollmächtigten größerer und kleinerer Höfe bildete, hatten sich zu gleicher Zeit die ersten deutschen Mächte vereiniget, um über die Fundamental-Gesetze der im Traktat von Paris angekündigten Föderativ-Verfassung der deutschen Staaten zu berathschlagen. Inzwischen hatten Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Hohenzoller-Hechingen, Hohenzoller-Sigmaringen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz, Reuß-Lobenstein, Reuß-Ebersdorf, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, und die freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt einen Gegen-Verein gebildet, und in einer Note auf die Wiederherstellung der Kaiserwürde und ihre Verbindung mit der eines deutschen Bundeshauptes angetragen, weil kein bedeutender Staatenbund ohne ein Oberhaupt dauernd geknüpft werden könne. Allein diese Idee fand bey den mächtigeren Staaten Deutschlands, aus leicht begreiflichen Ursachen, keinen Eingang, und so kam endlich die deutsche Bundes-Akte vom 8. Juny 1815 zu Stande, welche von folgenden souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands angenommen und unterschrieben wurde:

1. Der Kaiser von Oesterreich.
2. Der König von Preußen.
3. Der König von Dänemark, als Herzog von Holstein.
4. Der König von Baiern.
5. Der König von Sachsen.

6. Der König der Niederlande, als Großherzog von Luxemburg.
7. Der König von Hannover.
8. Der Kurfürst von Hessen *).
9. Der Großherzog von Hessen.
10. Der Großherzog von Sachsen=Weimar **).
11. Der Herzog von Sachsen=Gotha.
12. Der Herzog von Sachsen=Meiningen.
13. Der Herzog von Sachsen=Hildburghausen.
14. Der Herzog von Sachsen=Coburg.
15. Der Herzog von Braunschweig=Wolfenbüttel.
16. Der Großherzog von Oldenburg ***).
17. Der Großherzog von Mecklenburg=Schwerin.
18. Der Großherzog von Mecklenburg=Strelitz ****).
19. Der Herzog von Anhalt=Dessau.
20. Der Herzog von Anhalt=Cöthen.
21. Der Herzog von Anhalt=Bernburg.
22. Der Fürst von Hohenzollern=Hechingen.

---

*) Obgleich der Titel eines Kurfürsten des heil. röm. Reichs den Umständen nicht mehr angemessen ist, so hat ihn doch der jetzige Regent der hessen kasselischen Lande beibehalten.

**) Die großherzogliche Würde erhielt der Herzog von Sachsen=Weimar durch den 36. Art. der Schlußakte des Wiener Congresses.

***) Holstein=Oldenburg macht aber noch nicht Gebrauch von dem durch den 34. Art. der Wiener Congreßakte erhaltnen großherzoglichen Titel. Der jetzige Herzog von Holstein=Oldenburg, welcher zu Plön lebt, führt wegen seines Gemüthszustandes die Landesregierung nicht, sondern sein Herr Vetter, Peter Friedrich Ludwig, Fürst zu Lübeck, welcher blos den Titel: Herzog und regierender Administrator von Oldenburg, führt.

****) Die Mecklenburgischen Häuser haben die großherzogliche Würde gleichfalls erst durch die Wiener Congreßakte erhalten.

23. Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen.
24. Der Herzog und der Fürst von Nassau *).
25. Der Fürst von Lichtenstein.
26. Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.
27. Der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt.
28. Der Fürst von Waldeck und Pyrmont.
29. Der Fürst von Reuß-Greitz.
30. Der Fürst von Reuß-Schleitz.
31. Der Fürst von Reuß-Lobenstein.
32. Der Fürst von Reuß-Ebersdorf.
33. Der Fürst von Lippe-Schaumburg.
34. Der Fürst von Lippe-Detmold.
35. Die freie Stadt Lübeck.
36. Die freie Stadt Frankfurt.
37. Die freie Stadt Bremen.
38. Die freie Stadt Hamburg.

Obgleich Würtemberg und Baden als ursprüngliche Mit-Paciscenten bey Errichtung des deutschen Bundes nicht erschienen sind, und daher auch die Bundes-Akte, oder der Grund-Vertrag des deutschen Bundes, von ihnen nicht unterschrieben und besiegelt ist, so wird ihrer doch im 4ten Artikel der Bundes-Akte erwähnt, so wie sie in der Folge, nebst Hessen-Homburg, auch dem Bunde beigetreten sind. Es besteht also gegenwärtig der deutsche Bund aus folgenden Staaten:

1) Aus einem Theile des österreichischen Kaiserthums, indem Oesterreich, nach dem 1sten Artikel der Bundesakte, mit seinen gesammten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen dem Bunde beigetreten ist, so daß in Folge der, auf dem Bundestage im April 1818 ge-

*) Der Herzog von Nassau ist in der Folge gestorben, und der Fürst von Nassau-Weilburg führt jetzt als Herzog von Nassau die alleinige Regierung.

schehenen Erklärung nachstehende Theile des österreichischen Kaiserstaats zum deutschen Bunde gehören:

a. Das Erzherzogthum Oesterreich.
b. Das Herzogthum Steyermark.
c. Das Herzogthum Kärnthen.
d. Das Herzogthum Krain.
e. Das österreichische Friaul, oder der Görzer Kreis, d. h. Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquilea.
f. Das Gebiet der Stadt Triest.
g. Die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen.
h. Vorarlberg, mit Ausschluß von Weiler, welches bei Baiern verblieben ist.
i. Das Herzogthum Salzburg.
k. Das Königreich Böhmen.
l. Das Markgrafthum Mähren.
m. Der österreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator.
n. Die Grafschaft Hohen-Geroldseck.

2) Aus dem größten Theile der preußischen Monarchie, da Preußen nicht allein mit allen, vormals zum deutschen Reich gehörigen Provinzen, sondern auch mit Schlesien und Preußisch-Geldern dem deutschen Bunde beigetreten ist. Es gehören also nach der jetzigen Eintheilung des preußischen Staats folgende Provinzen zum deutschen Bunde:

a. Die Provinz Brandenburg, welche aus den Marken jenseits der Elbe, der Niederlausitz, einem Theile der Oberlausitz, und Theilen von Sachsen und Schlesien besteht.
b. Die Provinz Pommern, welche sowohl das preußische, als ehemals schwedische Pommern enthält.
c. Die Provinz Schlesien, welche das Herzogthum Schlesien und einen Theil der Oberlausitz begreift.

d. Die Provinz Sachsen, welche aus der Altmark, dem Herzogthume Magdeburg, den Fürstenthümern Halberstadt, Quedlinburg, Eichsfeld und Erfurt, den Grafschaften Mannsfeld, Hohnstein und Wernigerode, den ehemaligen Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen, und dem größten Theil der von Sachsen acquirirten Provinzen besteht.

e. Die Provinz Westphalen, welche die Fürstenthümer Minden, Paderborn, Münster, Corvey und Siegen, das Herzogthum Westphalen, die Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg, Ober-Lingen und Dortmund, und die in Westphalen liegenden Standesherrschaften begreift.

f. Die Provinz Niederrhein, welche den größten Theil des ehemaligen Kurfürstenthums Trier, einige kurkölnische und nassauische Theile, die vormalige Reichsstadt Wetzlar, die mediatisirten Besitzungen der Fürsten von Wied und Solms, und des Grafen von Hatzfeld, und endlich den im zweiten Pariser Frieden von Alt-Frankreich acquirirten Landestheil enthält.

g. Die Provinz Jülich-Cleve-Berg, welche aus den Herzogthümern Jülich, Berg, Cleve und Geldern, den Fürstenthümern Mörs, Essen und Werden, aus dem größten Theile des vormaligen Kurfürstenthums Köln, den ehemaligen Reichsstädten Köln und Aachen, und den Grafschaften Homburg und Gimborn-Neustadt zusammengesetzt ist.

3) Aus den Königreichen: Baiern, Würtemberg, Hannover und Sachsen.

4) Aus dem Kurfürstenthum Hessen.

5) Aus den Großherzogthümern: Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Luxemburg.

6) Aus den Herzogthümern: Nassau, Holstein, Braunschweig, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-

Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg.

7) Aus den Fürstenthümern: Waldeck-Pyrmont, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Reuß älterer und jüngerer Linie, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Lichtenstein.

8) Aus der Landgrafschaft Hessen-Homburg.

9) Aus den freien Städten: Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt.

Von den ehemaligen Mitgliedern des rheinischen Bundes haben also nur der König von Westphalen, die Großherzoge von Frankfurt und Berg, und die Fürsten von der Leyen und Isenburg ihre politische Existenz verloren, während alle übrigen jetzt auch Mitglieder des deutschen Bundes sind.

II.

Begrenzung.

Negativ wird die politische Macht, oder die Kraft eines Staats, oder eines Staatenkörpers, auch durch seine vortheilhafte oder nachtheilige Begrenzung, so wie durch die Macht und politische Tendenz seiner Grenznachbarn bestimmt.

In dieser Hinsicht hat der deutsche Staatenbund eine sehr unvortheilhafte Lage. Mitten in Europa gelegen, wird er im Süden und Norden von den zwei mächtigsten Reichen des Continents umgeben, und hat gerade auf diesen Seiten nirgends eine vortheilhafte Grenze; denn weder Luxemburg noch Saarlouis und Landau vertheidigen einen Hauptpaß, während auch die übrigen Festun-

gen, welche im Innern von Deutschland liegen, wegen ihrer isolirten Lage von geringem Nutzen sind. Frankreich war für Deutschland schon von jeher ein gefährlicher Nachbar, aber Rußland ist mit dem Gebiete des deutschen Bundes erst dadurch in Berührung gekommen, daß Preußen sein Schlesien, das Friedrich II. für souverain und unabhängig vom deutschen Reiche erklärte, und Oestreich die ehemaligen Herzogthümer Auschwitz und Zator, die schon seit dem funfzehnten Jahrhundert integrirende Theile von Polen sind, dem deutschen Bunde beigesellten. In jedem Kriege also, der sich zwischen Oesterreich und Rußland, oder zwischen Preußen und Frankreich entspinnen könnte, wird der deutsche Bund zum Schutz und Beistand aufgerufen werden, besonders wenn der Feind die Grenzlinie des deutschen Bundes überschreiten, oder auch nur bedrohen sollte.

Die ruhigsten, oder doch am wenigsten zu fürchtenden Nachbarn, hat der deutsche Bund an der Schweiz und den italienischen Staaten, und die einzige feste Naturgrenze an der Nord- und Ostsee. Die übrigen Grenzen umgeben die außer dem Bunde befindlichen Länder des Kaisers von Oesterreich, so wie der Könige von Preußen, Dänemark und der Niederlande.

III.

Größe.

Der Flächeninhalt aller zum deutschen Bunde gehörigen Staatsgebiete wird nach den besten vorhandenen Karten auf 11,757 Quadratmeilen berechnet. Davon haben

1) Die österreichischen Provinzen:

a. Das Erzherzogthum Oesterreich 573
b. Das Herzogthum Steyermark 399¾
c. Das Herzogthum Kärnthen . 200½
d. Das Herzogthum Krain . . . 232¼
e. Das österreichische Friaul . . . 67^{1}
f. Das Gebiet von Triest 3¼
g. Tyrol mit Trient und Brixen 447
h. Vorarlberg, ohne Weiler . . . 74½
i. Das Herzogthum Salzburg . 153¼
k. Das Königreich Böhmen . . . 951¾
l. Das Markgrafthum Mähren 460
m. Das österreichische Schlesien,
mit Auschwitz und Zator . . 203½
n. Hohen-Geroldseck 2

3,795 Q. Meil.

2) Die preußischen Provinzen:

a. Die Provinz Brandenburg . . 670
b. Die Provinz Pommern . . . 582½
c. Die Provinz Schlesien 708
d. Die Provinz Sachsen 443¼
e. Die Provinz Westphalen . . . 356½
f. Die Provinz Niederrhein . . . 273½
g. Die Provinz Jülich-Cleve-Berg 167¼

3,201 — —

3) Das Königreich Baiern 1,460
4) Das Königreich Würtemberg 348
5) Das Königreich Hannover 685
6) Das Königreich Sachsen 340
7) Das Kurfürstenthum Hessen 206
8) Das Großherzogthum Baden 272
9) Das Großherzogthum Hessen 190

Latus 10,497 Q. Meil.

Uebertrag 10,497 Q. Meil.

10) Das Großherzogthum Luxemburg . . 110 — —
11) Das Großherzogthum Sachsen = Weimar 67 — —
12) Das Großherzogthum Oldenburg . . 129 — —
13) Das Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin . . . . 218 — —
14) Das Großherzogthum Mecklenburg = Strelitz . . . . 48 — —
15) Das Herzogthum Nassau . . . . . . 104 — —
16) Das Herzogthum Sachsen = Gotha 55 — —
17) Das Herzogthum Sachsen = Meiningen 20 — —
18) Das Herzogthum Sachsen = Coburg . 26 — —
19) Das Herzogthum Sachsen = Hildburghausen . . . . 12 — —
20) Das Herzogthum Braunschweig . . . 72 — —
21) Das Herzogthum Holstein, mit Lauenburg . . . . 170 — —
22) Das Herzogthum Anhalt = Dessau . . 18 — —
23) Das Herzogthum Anhalt = Cöthen . . 14 — —
24) Das Herzogthum Anhalt = Bernburg 16 — —
25) Das Fürstenthum Waldeck mit Pyrmont 30 — —
26) Das Fürstenthum Schwarzburg = Sondershausen . . . . 18 — —
27) Das Fürstenthum Schwarzburg = Rudolstadt . . . . 21 — —
28) Das Fürstenthum Lippe = Detmold . . 26 — —
29) Das Fürstenthum Lippe = Schaumburg 10 — —
30) Das Fürstenthum Hohenzollern = Hechingen . . . . 5 — —
31) Das Fürstenthum Hohenzollern = Sigmaringen . . . . 14 — —
32) Das Fürstenthum Reuß der ältern und jüngern Linie . . . . 29 — —
33) Das Fürstenthum Lichtenstein. . . . . 2 — —

Latus 11,731 Q. Meil.

	Uebertrag	11,731 Q. Meil.
34) Die Landgrafschaft Hessen-Homburg		6 — —
35) Die freie Stadt Frankfurt		5 — —
36) Die freie Stadt Hamburg		6½ — —
37) Die freie Stadt Bremen		2½ — —
38) Die freie Stadt Lübeck		6 — —
	Summe	11,757 Q. Meil.

Der rheinische Staatenbund enthielt nur ein Areal von 5,384 Q. Meilen, der deutsche ist also mehr als um die Hälfte, oder um 6,373 Quadratmeilen größer.

IV.

Bevölkerung.

Durch die Volksmenge wird die Macht eines Staats, oder eines Staaten-Vereins am meisten bestimmt, so wie sie auch der vorzüglichste und sicherste Maaßstab ist, um die physische Kraft eines gegebenen Landes zu messen. Aus diesem Grunde hat man auch auf dem Bundestage zu Frankfurt die Bevölkerung zur Basis angenommen, nach welcher zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des deutschen Bundes, es mögen solche in Mannschaft oder Geldleistung bestehen, kontribuirt werden soll. Es muß also hier die Bevölkerung der deutschen Bundesstaaten der wichtigste Gegenstand unserer Untersuchung seyn.

Was zuerst die Bevölkerung der österreichschen, zum deutschen Bunde gehörigen Länder betrifft, so beträgt diese theils nach der Conscription vom Jahr 1816 und 1817, theils nach ältern, unter der französischen und bairischen Regierung geschehenen Aufnahmen, 9,846,855 Personen. Davon haben:

1) Oesterreich unter der Ens, im Jahr 1816	1,045,412	Seelen.
2) Oesterreich ob der Ens *) . . .	630,528	—
3) Das Herzogthum Salzburg österreichischen Antheils **)	168,000	—
4) Die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, nach bairischer Aufnahme im Jahr 1806	618,893	—
5) Vorarlberg, ohne Weiler, ebenfalls nach bairischer Aufnahme von 1806 ***)	79,487	—
6) Das Herzogthum Steyermark, im Jahr 1816	767,297	—
7) Das Herzogthum Kärnthen, im Jahr 1816 ****)	267,015	—
8) Das Herzogthum Krain, im Jahr 1807 *****)	419,910	—
Latus	3,996,542	Seelen.

*) Die nach dem Wiener Frieden bei Oesterreich gebliebenen Theile zählten im Jahr 1816, 412,461, und die von Baiern zurückerhaltenen Theile haben nach dem Proces-Verbal de la conference de les plénipotentiaires des quatre puissances du 3. Nov. 1815 à Paris, 218,067 Einwohner.

**) Diese Bevölkerungsangabe befindet sich ebenfalls in dem genannten Proces-Verbal.

***) Nach Blumenbach haben Tyrol und Vorarlberg 717,543 Einwohner.

****) Mit Ausschluß von 1082 abwesenden Eingebornen, aber mit Einschluß von 846 ansäßigen Fremden.

*****) Nach der gegenwärtigen politischen Eintheilung gehört der größte Theil des Herzogthums Krain zum Laibacher

	Uebertrag	3,996,542 Seelen.
9) Das Gebiet von Triest, im Jahr 1815	44,413	—
10) Das österreichische Friaul, im Jahr 1815	114,816	—
11) Das Königreich Böhmen, im Jahr 1817 *)	3,218,760	—
12) Das Markgrafthum Mähren, im Jahr 1817, mit Einschluß der abwesenden Eingebornen und ansäßigen Fremden **)	1,383,794	—
13) Das österreichische Schlesien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator	683,530	—
14) Die Grafschaft Hohen-Geroldseck	5,000	—
	Summe	9,846,855 Seelen.

Die Bevölkerung der preußischen, zum deutschen Bund gehörigen Länder, welche nach der gegenwärtigen Eintheilung 7 Provinzen und 22 Regierungsbezirke bilden, ist nach officieller Quelle, folgende:

Gouvernementsbezirke, und ein kleiner Theil, oder das ehemalige österreichische Istrien zum Triester Gouvernementsbezirke. Der erstere hatte im Jahr 1816, mit Ausschluß von 2412 abwesenden Eingebornen, aber mit Einschluß von 291 Fremden, 372,299 Einwohner.

*) Mit Ausschluß von 23,529 abwesenden Eingebornen, aber mit Einschluß von 6,147 Fremden.

**) In dem genannten Jahr zählte Mähren mit Schlesien 1,733,319 Menschen, worunter sich 15,821 abwesende Eingeborne und 6398 Fremde befanden.

1) Die Provinz Brandenburg:		
a. Regierungsbezirk Berlin, im Jahr 1816	182,001	
b. Regierungsbezirk Potsdam, im Jahr 1816 . .	506,299	
c. Regierungsbezirk Frankfurt, im Jahr 1816 . .	524,891	
		1,213,190 Seelen.
2) Die Provinz Pommern:		
a. Regierungsbezirk Stettin, im Jahr 1815 . .	295,373	
b. Regierungsbezirk Cöslin, im Jahr 1816	234,421	
c. Regierungsbezirk Stralsund, im Jahr 1816 . .	120,570	
		650,364 —
3) Die Provinz Schlesien:		
a. Regierungsbezirk Breslau, im Jahr 1816 . .	481,906	
b. Regierungsbezirk Oppeln, im Jahr 1817 . .	510,497	
c. Regierungsbezirk Reichenbach, im Jahr 1814	443,907	
d. Regierungsbezirk Liegnitz, im Jahr 1814 . .	467,350	
		1,904,660 —
4) Die Provinz Sachsen:		
a. Regierungsbezirk Magdeburg, im Jahr 1816	451,714	
b. Regierungsbezirk Merseburg, im Jahr 1816 . .	476,341	
c. Regierungsbezirk Erfurt, im Jahr 1816	234,477	
		1,162,532 —
	Latus	4,930,746 Seelen.

	Uebertrag	4,930,746 Seelen.
5) Die Provinz Westphalen:		
a. Regierungsbezirk Münster	338,498	
b. Regierungsbezirk Minden	321,566	
c. Regierungsbezirk Arnsberg	371,626	
		1,031,690 —
6) Die Provinz Jülich-Cleve-Berg:		
a. Regierungsbezirk Köln, im Jahr 1817	332,848	
b. Regierungsbezirk Düsseldorf, im Jahr 1816 . .	375,948	
c. Regierungsbezirk Cleve, im Jahr 1817	209,276	
		918,072 —
7) Die Provinz Niederrhein:		
a. Regierungsbezirk Coblenz, im Jahr 1817	350,268	
b. Regierungsbezirk Trier, im Jahr 1816	286,260	
c. Regierungsbezirk Aachen, im Jahr 1816	308,640	
		945,168 —
	Summe	7,825,676 Seelen.

Von dem Königreiche Baiern, nach seinem gegenwärtigen Umfange, haben wir zur Zeit noch keine offizielle Bevölkerungs-Angabe. — Im Jahr 1810 zählte Baiern, nach Aretin, 3,428,593 Einwohner. Von dieser Volkszahl hat das Königreich im Jahr 1814 und 1815 an Oesterreich 780,466 Seelen abgetreten, und dagegen 865,381 Seelen erhalten, so daß es gegenwärtig eine Bevölkerung von wenigstens 3,513,490 Seelen haben muß. Die an Oesterreich abgetretenen Länder und Ländertheile waren:

Baierns Antheil an Tyrol	314,912
Vorarlberg, ohne Weiler	79,487
Ein Theil des Fürstenthums Salzburg	168,000
Das Innviertel	125,671
Das Hausruckviertel . . .	92,396
	780,466 Seelen.

Die dafür erlangten Provinzen und Ländertheile waren:

Das Großherzogthum Würzburg	311,000
Das Departement Aschaffenburg des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, ohne die auf der Straße von Gelnhausen nach Saalmünster liegenden Orte . .	89,674
Ein Theil von Fulda	26,304
Die darmstädtischen Aemter Miltenberg, Amorbach, Heubach und Alzenau . .	24,661
Das österreichische Amt Redwitz	3000
Die Rheinprovinz	410,742
	865,381 Seelen.

Folglich hatte Baiern gewonnen . . 84,915 Seelen.

Die vaterländischen Schriftsteller geben dem Königreiche Baiern eine Einwohnerzahl von 3,500,000 Seelen, also weniger, als wir oben berechnet haben.

Von Würtemberg theilen wir hier zwei Bevölkerungslisten mit. Die eine, vom Jahr 1812, ist aus einer ungedruckten offiziellen Quelle, und die andere, vom Jahr 1815, befindet sich in Rösch statistischer Uebersicht von Würtemberg.

1) Bevölkerungstabelle vom 1. November 1812.

I. Landvogtei am obern Neckar:

1) Oberamt	Bahlingen	25,902	
2) —	Oberdorf	17,353	
3) —	Rottweil	17,308	
4) —	Spaichingen	17,703	
5) —	Tuttlingen	20,570	
			98,836 Seelen.

II. Landvogtei am mittleren Neckar:

1) Oberamt	Herrenberg	21,367	
2) —	Horb	17,666	
3) —	Rottenburg	23,446	
4) —	Sulz	16,083	
5) —	Tübingen	21,624	
			103,186 —

III. Landvogtei Schwarzwald:

1) Oberamt	Böblingen	21,194	
2) —	Kalw	18,330	
3) —	Freudenstadt	20,659	
4) —	Nagold	21,623	
5) —	Neuenburg	18,986	
			100,792 —

IV. Landvogtei Rotenburg, ohne die Residenzstadt Stuttgart:

1) Oberamt	Cannstatt	18,715	
2) —	Eßlingen	20,026	
3) —	Leonberg	23,003	
4) —	Stuttgart	23,794	
5) —	Waiblingen	23,201	
			108,739 —

Latus 411,553 Seelen.

Uebertrag 411,553 Seelen.

V. Landvogtei an der Enz:

1)	Oberamt	Besigheim . . .	24,910	
2)	—	Ludwigsburg .	24,470	
3)	—	Marbach . . .	25,521	
4)	—	Maulbronn . .	20,602	
5)	—	Vaihingen . .	17,948	
				113,451 —

VI. Landvogtei am untern Neckar:

1)	Oberamt	Backnang . . .	22,435	
2)	—	Brakenheim . .	21,452	
3)	—	Heilbronn . . .	19,097	
4)	—	Neckarsulm . .	23,647	
5)	—	Weinsberg . .	24,840	
				111,471 —

VII. Landvogtei an der Jaxt:

1)	Oberamt	Halle	21,425	
2)	—	Künzelsau . . .	27,341	
3)	—	Oehringen . . .	26,342	
4)	—	Mergentheim	25,057	
5)	—	Gerabrunn . .	24,923	
				125,088 —

VIII. Landvogtei am Kocher:

1)	Oberamt	Aalen	17,746	
2)	—	Gaildorf	20,065	
3)	—	Ellwangen . . .	23,546	
4)	—	Heidenheim . .	23,689	
5)	—	Neresheim . . .	20,569	
6)	—	Krailsheim . .	20,011	
				125,626 —

Latus 887,189 Seelen.

Uebertrag 887,189 Seelen.

IX. Landvogtei an der Fils und Rems:

1)	Oberamt	Gemünd	 20,062	
2)	—	Göppingen	.. 27,438	
3)	—	Schorndorf	.. 25,862	
4)	—	Lorch	 16,894	
5)	—	Geißlingen	.. 21,126	
				111,382 —

X. Landvogtei auf der Alp:

1)	Oberamt	Kirchheim	... 22,821	
2)	—	Münsingen	.. 17,180	
3)	—	Nürtingen	... 21,856	
4)	—	Reutlingen	.. 22,396	
5)	—	Urach	 24,821	
				109,074 —

XI. Landvogtei an der Donau:

1)	Oberamt	Riedlingen	.. 22,228	
2)	—	Ehingen	... 20,730	
3)	—	Biberach	... 22,792	
4)	—	Wiblingen	... 19,433	
5)	—	Blaubeuern	.. 14,108	
6)	—	Ulm	 13,710	
7)	—	Alpek	 13,475	
				126,476 —

XII. Landvogtei am Bodensee:

1)	Oberamt	Tettnang	... 17,433	
2)	—	Ravensburg	.. 19,268	
3)	—	Wangen	 17,968	
				54,669 —

Latus 1,288,790 Seelen.

Uebertrag 1,388,790 Seelen.

4) Oberamt Leutkirch 18,655
5) — Waldsee 18,071
6) — Saulgau . . . 18,759

55,485 —

XIII. Stadt-Direktion Stuttgart . . . . 22,462 —

Summe . . . 1,366,737 Seelen.

Rechnet man hierzu die im Auslande befindlichen Eingebornen, mit . . . . 26,115 —

So beträgt die ganze Volkszahl . 1,392,852 Seelen.

In dieser Summe sind jedoch sowohl das Militär, als auch die im Lande befindlichen 12,161 Ausländer begriffen. Zieht man aber diese, das Militär mit 20,000 Köpfen, und die abwesenden 26,115 Eingebornen davon ab, so betrug im Jahr 1812 die im Königreich wirklich vorhanden gewesene Zahl der Civil-Einwohner 1,334,576, und mit den Fremden und dem Militär 1,366,737 Seelen.

1) Bevölkerungstabelle vom Jahr 1815.

I. Landvogtei am obern Neckar:

1) Oberamt Bahlingen . . . 26,600
2) — Oberndorf . . . 18,400
3) — Rottweil . . . 17,900
4) — Spaichingen . . 18,300
5) — Tuttlingen . . . 21,600

102,800 Seelen.

II. Landvogtei am mittleren Neckar:

1) Oberamt Herrenberg . . 21,700
2) — Horb 18,100
3) — Rottenburg . . 24,000
4) — Sulz 16,800
5) — Tübingen . . . 25,400

106,000 —

Latus 208,800 Seelen.

Uebertrag 208,800 Seelen.

III. Landvogtei Schwarzwald:

1) Oberamt	Böblingen . . .	21,900	
2) —	Kalw	18,800	
3) —	Freudenstadt . .	21,200	
4) —	Nagold	22,000	
5) —	Neuenburg . .	19,900	
			103,800 —

IV. Landvogtei Rotenburg:

1) Oberamt	Cannstadt . . .	19,000	
2) —	Eßlingen . . .	20,600	
3) —	Leonberg . . .	23,700	
4) —	Stuttgart . . .	24,500	
5) —	Waiblingen . .	23,826	
			111,626 —

V. Landvogtei an der Enz:

1) Oberamt	Besigheim . . .	25,300	
2) —	Ludwigsburg	25,100	
3) —	Marbach	26,400	
4) —	Maulbronn . .	21,000	
5) —	Vaihingen . .	18,700	
			116,500 —

VI. Landvogtei am untern Neckar:

1) Oberamt	Backnang . . .	24,600	
2) —	Brackenheim . .	22,200	
3) —	Heilbronn . . .	19,500	
4) —	Nekarsulm . . .	23,700	
5) —	Weinsberg . . .	24,000	
			114,000 —

Latus 654,726 Seelen.

Uebertrag 654,726 Seelen.

VII. Landvogtei an der Jaxt:

1) Oberamt	Halle	21,200	
2) —	Künzelsau . . .	27,800	
3) —	Oehringen . . .	26,400	
4) —	Mergentheim .	25,100	
5) —	Gerabrunn . . .	25,000	
			125,500 —

VIII. Landvogtei am Kocher:

1) Oberamt	Aalen	18,100	
2) —	Gaildorf . . .	20,500	
3) —	Ellwangen . .	23,800	
4) —	Heidenheim . .	24,100	
5) —	Neresheim . .	21,600	
6) —	Krailsheim . .	20,000	
			128,100 —

IX. Landvogtei an der Fils und Rems:

1) Oberamt	Gemünd	22,062	
2) —	Göppingen . .	28,362	
3) —	Schorndorf . .	26,206	
4) —	Lorch.	17,621	
5) —	Geißlingen . .	21,874	
			116,125 —

X. Landvogtei auf der Alp:

1) Oberamt	Kirchheim . . .	23,600	
2) —	Münsingen . .	17,500	
3) —	Nürtingen . . .	22,800	
4) —	Reutlingen . .	22,900	
5) —	Urach	25,700	
			112,500 —

Latus 1,136,951 Seelen.

Uebertrag 1,136,951 Seelen.

XI. Landvogtei an der Donau:

1)	Oberamt	Riedlingen	22,400	
2)	—	Ehingen	21,000	
3)	—	Biberach	23,300	
4)	—	Wiblingen	19,800	
5)	—	Blaubeuren	14,400	
6)	—	Ulm	13,800	
7)	—	Alpek	13,800	
				128,500 —

XII. Landvogtei am Bodensee:

1)	Oberamt	Tettnang	17,300	
2)	—	Ravensburg	19,400	
3)	—	Wangen	17,700	
4)	—	Leutkirch	19,000	
5)	—	Waldsee	18,000	
6)	—	Saulgau	18,600	
				110,000 —

XIII. Die Residenzstadt Stuttgart .... 22,000 —

Summe 1,397,451 Seelen,

worunter ebenfalls die im Auslande befindlichen Eingebornen, das Militär und die Fremden begriffen sind. Aber bei Rösch ist weder die Zahl der abwesenden Eingebornen, noch die der im Königreich befindlichen Ausländer angegeben.

Das Königreich Hannover hat seine Bevölkerung auf dem Bundestag zu 1,305,351 Seelen angegeben, und damit stimmen auch die Angaben von Sonne, Hassel und andern Geographen fast ganz überein.

Das Königreich Sachsen, das im Jahr 1812, nach dem Gouvernementsblatte von 1814, 2,049,252 Einwohner hatte, zählt jetzt deren, nachdem es an Preußen vermöge der Wiener Congreßakte 855,000 Seelen

abtreten mußte, nur noch 1,200,000; eine Summe, welche Sachsen auf dem Bundestage selbst angegeben hat.

Vom Großherzogthume Baden hat uns authentische und sehr detaillirte Bevölkerungslisten der General-Sekretär Büchler mitgetheilt *). Nach demselben hat Baden nach der Volkszählung vom Jahr 1813, 1,001,630 Einwohner, nämlich im

1) Seekreis	89,604	Seelen.
2) Donaukreis	72,735	—
3) Wiesenkreis	116,954	—
4) Treisamkreis	125,867	—
5) Kinzigkreis	117,640	—
6) Murgkreis	85,112	—
7) Pfinz- und Enzkreis	131,518	—
8) Neckarkreis	166,818	—
9) Main- und Tauberkreis	95,382	—
Summe	1,001,630	Seelen.

Das Großherzogthum Hessen hatte im Jahr 1813 eine Bevölkerung von 620,252 Seelen. Davon hat es abgetreten:

1) An Preußen:		
a. Das Herzogthum Westphalen	139,800	Seelen.
b. Die Grafschaften Wittgenstein	15,890	—
2) An Baiern:		
a. Das Immediat-Amt Alzenau	5,675	—
b. Die Mediatämter des Fürsten von Leiningen:		
Miltenberg	7,395	—
Amorbach	7,257	—
Latus	176,017	Seelen.

*) In seinem Werke: Das Großherzogthum Baden nach seinen Kreisen, Hofgerichts-Provinzen und Amtsbezirken topographisch dargestellt. Carlsruhe, 1814.

	Uebertrag	176,017 Seelen.
c. Das Mediatamt Heubach des Fürsten von Löwenstein-Wertheim . .	3,299	—
3) An Kurhessen:		
a. Das Amt Dornheim	1,900	—
b. Von dem Amte Steinheim die Orte: Großkrotzenburg, Großauheim und Ober-Rodenbach	2,020	—
c. Die hessen-darmstädtische Hälfte des Solms-Rödelheimschen Dorfes Praunheim	230	—
4) An Hessen-Homburg, die Oberhoheit über dessen homburgische Besitzungen, jedoch ohne den homburgischen Antheil an dem Dorfe Peterweil	8,016	—
	Summe	191,482 Seelen.

Dagegen erhielt Hessen-Darmstadt:

1) Einen Landesbezirk auf der linken Rheinseite von	155,083	Seelen.
2) Von dem vormaligen souveränen Fürstenthum Isenburg:		
a. Die Grafschaft Isenburg-Büdingen	8,396	—
b. Von Isenburg-Birstein die Aemter Offenbach, Dreyeichenhayn, Birstein, Wenigs u. s. w. mit ungefähr	30,000	—
c. Die Gräfl. Schönbornische Herrschaft Heusenstamm, und dem freiherrlich. Großschlagischen Ort Eppershausen	1,500	—
3) Die kurhessische Hälfte von dem Markte Vilbel	720	—
Latus	195,699	Seelen.

	Uebertrag	195,699 Seelen.
4) Den Gräflich-Ingelheimischen Ort Ober-Erlenbach	....	799 —
5) Die Solms-Rödelsheimische Hälfte vom Dorfe Nieder-Ursel	.....	402 —
	Summe	196,900 Seelen.

Gegenwärtig aber beträgt die Volksmenge des Großherzogthums Hessen nach der zu Darmstadt erschienenen statistischen Uebersicht 633,026 Seelen. Hassel hat sie zu 588,000, und Stein gar nur zu 569,822 Seelen angegeben.

Kurhessen hat seine Bevölkerung offiziell, nämlich bei der Bundesversammlung, zu 540,000 Seelen angegeben. Hassel schätzt sie auf 545,000, und Stein auf 550,000 Personen.

Die Volkszahl des Großherzogthums Luxemburg beträgt, nach der eigenen Angabe am Bundestag, 214,056 Seelen. Der Brüß'ler Staatsalmanach vom Jahr 1817, giebt dem Großherzogthum Luxemburg nur 209,945 Einwohner.

Sachsen-Weimar hatte im Jahr 1813 eine Volksmenge von 116,356 Personen. Durch die Wiener Congreßakte erhielt es 76,611 Seelen, nämlich:

1) Vom Königreiche Sachsen:	
a. Den größern Theil des Neustädter Kreises	32,882 Seelen.
b. Das Amt Tautenburg größtentheils, nebst andern sächsischen Enklaven . .	7,373 —
2) Vom Fürstenthum Erfurt:	
a. Blankenheim und Nieder-Kranichfeld	3,938 —
b. Die Aemter Atzmannsdorf, Tonndorf und einige andere Theile . . .	9,984 —
Latus	55,177 Seelen.

	Uebertrag	55,177 Seelen.
3) Die fuldaischen Aemter Geiß und Dermbach	. . . .	10,445 —
4) Die kurhessischen Aemter Vach, Frauensee und Völkershausen	. . .	7,349 —
5) Das ritterschaftliche Amt Lengsfeld und Wenigentaft	. . . .	4,640 —
Summe der Volkszahl in den neuen Erwerbungen	. . . .	76,611 Seelen.
Dazu die der ältern Besitzungen, mit	. .	116,356 —
Folglich hat jetzt das Großherzogthum eine Bevölkerung von	. . .	192,967 Seelen.

Von den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz haben wir die Bevölkerungssummen officiell. Jenes gab seine gegenwärtige Einwohnerzahl auf dem Bundestage zu 358,078, und dieses zu 71,769 Seelen an.

Das Großherzogthum Oldenburg hat 218,285 Einwohner, und mit dem am linken Rheinufer liegenden Landestheil 238,285.

Des Herzogthums Nassau gegenwärtige Bevölkerung beträgt 302,769 Seelen, nach seiner auf dem Bundestage gemachten Anzeige.

Auch von Hollsteins Bevölkerung haben wir eine officielle Angabe; sie ist mit Lauenburg bei der Bundesversammlung zu 360,000 Seelen angegeben worden. Das Herzogthum Holstein hat 325,743 Einwohner, (nach der Zählung vom Jahr 1803), und der an Dänemark gekommene Theil von Lauenburg 34,938, zusammen also 360,681 Seelen.

Eben so vom Herzogthume Braunschweig, das nach einer ähnlichen Angabe, 209,600 Einwohner hat; aber nach einer Zählung von 1813.

Die Bevölkerung des Herzogthums Sachsen-

Gotha soll im Jahr 1816 nicht mehr, als 182,311 Seelen betragen haben. Hassel und Stein geben sie aber zu 190,100 an.

Das Herzogthum Sachsen-Meiningen hat, nach der Zählung von 1808, 54,274 Einwohner. Bei der Bundesversammlung hat es 54,400 Seelen angegeben.

Die Bevölkerung von Sachsen-Hildburghausen ist noch nirgends officiell angegeben worden. Gewöhnlich nimmt man für dieses Herzogthum 34,000 Seelen an.

Die Volksmenge von Sachsen-Coburg betrug im Jahr 1812, nach einer vorgenommenen Zählung, 57,266 Seelen, wozu im Jahr 1816 ein auf der linken Rheinseite liegender Landestheil von 20,000 Seelen gekommen ist. Bei der Bundesversammlung hat Coburg seine Bevölkerung auf 80,012 Seelen angegeben.

Das Herzogthum Anhalt-Dessau soll, nach seiner Angabe bei dem Bundestage, 53,100, Anhalt-Bernburg 35,200, und Anhalt-Cöthen 28,900 Einwohner haben. Allein schon im Jahr 1807 zählte man im Herzogthume Bernburg 35,193, und im Herzogthume Cöthen 28,842 Menschen.

Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt haben nach der Zählung von 1817, 99,052 Einwohner. Davon kommen auf Schwarzburg-Sondershausen 45,115, und auf Schwarzburg-Rudolstadt 53,937 Seelen.

Die Fürsten von Reuß herrschen über 74,580 Menschen, nämlich die ältere Linie, oder der Fürst von Reuß-Greiz über 19,850, und die jüngere Linie, oder die Fürsten von Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein-Lobenstein, und Reuß-Lobenstein-Ebersdorf über 54,730.

Das Fürstenthum Lippe-Dettmold enthält nach der Zählung vom Jahr 1808, 67,819, und das Fürstenthum Lippe-Schaumburg 23,105 Einwohner.

Die Bevölkerung des Fürstenthums Waldeck beträgt 46,700, und der Grafschaft Pyrmont 5200 Seelen; zusammen also haben die Fürstlich-Waldeckischen Lande 51,900 Einwohner.

Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hat 14,500, und das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, nach der Zählung vom Jahr 1817, 37,032 Einwohner, worunter 1498 Fremde sind. Die Zahl der abwesenden Eingebornen betrug damals 1803 Seelen.

Die Bevölkerung des Fürstenthums Lichtenstein wird offiziell auf 5,546 Seelen angegeben.

Die eigentliche Landgrafschaft Hessen-Homburg wird, nach der neuesten Zählung, von 9,500 Menschen bewohnt, wozu jetzt noch die 10,000 Seelen kommen, welche der Landgraf durch die Wiener Congreßakte jenseits des Rheins erhielt.

Die vier freien Städte haben ihre Bevölkerung folgendermaßen angegeben: Lübeck mit 40,650, Frankfurt mit 47,850, Bremen mit 48,500, und Hamburg mit 129,800 Seelen.

Bevölkerungs-Tabelle
nach der letzten eigenen Angabe eines jeden Bundesstaats.

1) Die österreichischen Länder . .	9,482,227	Seelen.
2) Die preußischen Länder *) . .	7,923,439	—
3) Das Königreich Baiern . . .	3,500,000	—
4) Das Königreich Würtemberg **)	1,395,462	—
5) Das Königreich Hannover . .	1,305,351	—
Latus	23,606,479	Seelen.

*) Nach der neuesten Revision beläuft sich die Bevölkerung der zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen auf 7,953,341 Seelen.

**) So groß ist die wirklich vorhandene Einwohnerzahl von Würtemberg nicht, wie dieses aus den oben mitgetheilten Tabellen erhellet.

Uebertrag	23,606,479	Seelen.
6) Das Königreich Sachsen	1,200,000	—
7) Das Großherzogthum Baden .	1,001,700	—
8) Das Kurfürstenthum Hessen . .	540,000	—
9) Das Großherzogthum Hessen .	619,000	—
10) Das Großherzogthum Luxemburg	214,058	—
11) Das Großherzogthum Sachsen-Weimar	201,000	—
12) Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	358,100	—
13) Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	71,769	—
14) Das Großherzogthum Oldenburg	217,769	—
15) Das Herzogthum Nassau . . .	302,769	—
16) Das Herzogthum Holstein, mit Lauenburg	360,000	—
17) Das Herzogthum Braunschweig .	209,600	—
18) Das Herzogthum Sachsen-Gotha	185,682	—
19) Das Herzogthum Sachsen-Coburg	80,012	—
20) Das Herzogthum Sachsen-Meiningen	54,400	—
21) Das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen	29,706	—
22) Das Herzogthum Anhalt-Dessau	52,947	—
23) Das Herzogth. Anhalt-Bernburg	37,046	—
24) Das Herzogthum Anhalt-Cöthen	32,454	—
25) Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	45,120	—
26) Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	53,940	—
27) Das Fürstenthum Reuß, älterer Linie	22,255	—
28) Das Fürstenthum Reuß, jüngerer Linie	52,205	—
Latus	29,548,011	Seelen.

	Uebertrag 29,548,011	Seelen.
29) Das Fürstenthum Lippe-Detmold	69,062	—
30) Das Fürstenthum Lippe-Schaumburg	24,000	—
31) Das Fürstenthum Waldeck mit Pyrmont	51,877	—
32) Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen	14,500	—
33) Das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen	37,100	—
34) Das Fürstenthum Lichtenstein . .	5,546	—
35) Die Landgrafschaft Hessen-Homburg	20,000	—
36) Die freie Stadt Lübeck	40,650	—
37) Die freie Stadt Frankfurt . . .	47,850	—
38) Die freie Stadt Bremen . . .	48,500	—
39) Die freie Stadt Hamburg . . .	129,800	—
	Summe 30,036,896	Seelen.

Der deutsche Staatenbund übertrifft also an Menschenkraft selbst das große Frankreich noch, das zu Anfang des Jahres 1818, nach dem französischen Staatskalender, 29,036,795 Einwohner hatte. Aber seinem andern Nachbar, dem russischen Reiche, kommt der deutsche Bund an physischer Menschenkraft bei weitem nicht gleich; denn bloß das europäische Rußland hat eine Menschenmasse von beinahe 45 Millionen Seelen. Doch darf Deutschland bei der Größe und Stärke seiner moralischen Kraft diesen russischen Koloß nicht fürchten, wenn es von einem und demselben Interesse geleitet, und die harmonische Zusammenwirkung der Kräfte nicht wieder durch egoistische Absichten einzelner Bundesglieder gestört wird. Nur festes Anschließen an das redliche Oesterreich, kann dem deutschen Bunde Kraft und Dauer geben.

V.

Beschaffenheit der Einwohner in Hinsicht auf Nationalität, Religion und Bildung.

Ein Staat, dessen Bewohner zu einer und derselben Nation gehören, hat unstreitig einen größern Werth, als derjenige, welcher von verschiedenen Nationen bewohnt wird. In dieser Hinsicht hat freilich Frankreich vor dem deutschen Staatenbund einen bedeutenden Vorzug, weil die Länder, welche zu dem letztern gehören, auch andere Völker, besonders slavische, zu Einwohnern haben; während in Frankreich nur Eine Sprache herrscht, und hier die völkerschaftliche Einheit auch Einheit des Interesses und Nationalstolz, die Quelle aller großen Thaten, hervorbringt.

In den österreichischen Ländern, welche zum deutschen Bunde gehören, ist die völkerschaftliche Verschiedenheit am größten. Nur das Erzherzogthum Oesterreich, Salzburg und Vorarlberg werden ganz von Deutschen bewohnt; denn die wenigen Kroaten, die man unterhalb Wien, auf beiden Seiten der Donau findet, sind fast ganz germanisirt, und die Nationalverschiedenheit der Einwohner von Wien kann hier in keine Betrachtung kommen. Dagegen macht in Böhmen die Zahl der Deutschen kaum 900,000 Seelen aus. Die Hauptnation sind

hier die Czechen, ein slavischer Volksstamm, der fast ausschließlich den Rakonitzer, Prachiner, Czaslauer, Berauner und Kaurzimmer Kreis bewohnt, und auch im Bunzlauer, Chrudimer, Taborer, Pilsner, Klattauer, Budweiser, Königgrätzer und Bidschower Kreis vorherrschend ist. Eben so ist in Mähren die Zahl der Deutschen viel geringer, als die der Slaven, namentlich der Slowacken, Czechen, Hannacken, Polen und Kroaten; nur in den Grenzgegenden Mährens gegen Niederösterreich und Preußisch-Schlesien wohnen die Deutschen in größeren Massen beisammen, während sie in den übrigen Gegenden des Landes mit den Slaven vermischt sind. Polen giebt es im Troppauer Kreise von Schlesien und in den Herzogthümern Auschwitz und Zator. — In Krain, Friaul, Kärnthen und Unter-Steyermark sind die Wenden ein sehr ausgebreiteter Volksstamm. Krain und Friaul bewohnen diese Slaven fast ganz, denn in dem erstern Lande sind nur die Gotscheer, die einen sehr kleinen Distrikt inne haben, Deutsche, und im österreichischen Friaul giebt es neben den Wenden mehr Italiener als Deutsche. Auch in Kärnthen besteht beinahe die Hälfte der Einwohner aus Wenden, und in Steyermark nehmen sie den südlichen Theil des Landes fast ganz ein. — Einen großen Theil des südlichen Tyrols bewohnen die Italiener, so wie man sie auch im österreichischen Friaul und in dem Gebiete von Triest sehr häufig findet.

In den preußischen Provinzen, welche zum deutschen Bunde gehören, bilden die Deutschen die Hauptnation. In den Provinzen Sachsen und Westphalen sind sie fast der einzige Volksstamm, aber in den übrigen wohnen auch einige andere Völkerschaften zwischen ihnen. Polen findet man in der Provinz Schlesien, wo sie besonders zwischen der Oder und dem Königreiche Polen in großer Anzahl wohnen, und in dieser Provinz, so wie in den Provinzen Brandenburg und Pommern giebt es auch Wenden. In

Pommern wird die Zahl der Wenden und Kassuben auf 58,000 Seelen geschätzt, (die letztern sind ein Gemische von Wenden und Polen), und in den Provinzen Brandenburg und Schlesien, wo sie besonders die Lausitzen bewohnen, beträgt die Anzahl derselben ungefähr 150,000 Seelen. Franzosen sind im Kreise Saarlouis des Regierungsbezirkes Trier, und als eingewanderte Colonisten in den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Pommern; ihre Zahl ist aber unbedeutend. Wallonen findet man im Regierungsbezirke Aachen, besonders in den Kreisen Malmedy und St. Vith, dann in den Städten Magdeburg, Calve und Burg, wohin sie, so wie die Franzosen, unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm eingewandert sind.

Die Königreiche Baiern, Würtemberg und Hannover haben blos deutsche Einwohner, denn die Elsasser, welche Baiern im Jahr 1815 erhielt, wird man doch nicht zu den Franzosen rechnen wollen. Eben so wird das Königreich Sachsen fast nur von Deutschen bewohnt, da die Zahl der Wenden, welche sich in dem, bei Sachsen gebliebenen Theile der Oberlausitz befinden, kaum 30,000 Seelen beträgt. In den übrigen Staaten des deutschen Bundes giebt es nur Deutsche, Mecklenburg allein ausgenommen, das auch einige Wenden hat, die aber größtentheils schon germanisirt sind.

Bei weitem wichtiger aber ist in Deutschland die Religionsverschiedenheit der Einwohner, eine politische Hauptschwäche dieses Staatskörpers, und die vorzüglichste Ursache, daß in Deutschland keine Einheit, kein Gemeinsinn und gemeinschaftliches Nationalinteresse herrscht.

Keiner von den Staaten des deutschen Bundes ist jetzt ganz katholisch. Nur die österreichischen Länder, welche zum deutschen Bunde gehören, sind es beinahe ganz. Denn von den 9,447,000 Einwohnern, welche sie enthalten, bekennen sich nicht mehr als 180,000 Seelen

zur evangelischen Kirche, nämlich 75,000 zur reformirten, und 105,000 zur lutherischen. Das österreichische Schlesien, Böhmen, Mähren und Ober-Kärnthen haben noch die meisten Protestanten, während Tyrol, Krain, Unter-Steyermark und Friaul blos von Katholiken bewohnt werden.

Nach Oesterreich hat Baiern die größte Zahl von Katholiken, da dieses Königreich nur ungefähr 750,000 protestantische Einwohner hat, wovon sich die meisten im Ober-Main-, Rezat- und Rheinkreise befinden.

Auch die preußischen Provinzen, welche zum deutschen Bunde gehören, haben bei 3,800,000 Katholiken. In den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen ist die evangelische die eigentliche Landesreligion, und in den Provinzen Niederrhein und Jülich-Cleve-Berg ist es wieder die katholische; während in den Provinzen Schlesien und Westphalen die evangelische und katholische Religion ungefähr zu gleichen Theilen besteht.

Das Königreich Würtemberg hat 431,000 Katholiken, aber im Königreich Hannover ist nur über ein Sechstheil der Bevölkerung katholisch.

Noch geringer ist die Anzahl der Katholiken im Königreiche Sachsen, das beinahe ganz lutherisch ist. Im sächsischen Antheile der Oberlausitz, mögen die Katholiken kaum 10,000 Seelen betragen, und auch zu Dresden zählt man deren nur bei 5000. In den andern Gegenden des Landes giebt es dagegen nur hie und da einzelne Katholiken, während auch die Zahl der Reformirten nicht über 1000 Köpfe ausmacht.

Das Großherzogthum Baden wird zum größern Theil von Katholiken bewohnt, indem es weit über 600,000 katholische, und nur 300,000 lutherische und einige sechszigtausend reformirte Religionsverwandte hat.

Dagegen sind die Einwohner des Großherzogthums Hessen größtentheils der reformirten und lutherischen Re-

ligion zugethan, denn Katholiken giebt es in diesem Staate nur ungefähr 95,000.

Auch das Kurfürstenthum Hessen hat kaum 80,000 Katholiken, und dagegen bei 325,000 Reformirte und 134,000 Lutheraner.

Das Großherzogthum Luxemburg ist ganz katholisch, und die Großherzogthümer Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz sind ganz evangelisch, außer den wenigen Katholiken, die sich in dem erstern Lande zu Schwerin und Ludwigslust befinden.

Im Großherzogthume Sachsen=Weimar sind besonders die fuldaischen Bezirke Geiß und Dermbach von Katholiken bewohnt, während die sächsischen Herzogthümer Gotha, Coburg, Meiningen und Hildburghausen ganz lutherisch sind; denn die wenigen Katholiken und Reformirten, wovon jene nur zu Wolfmannshausen im Meiningenschen, und diese zu Hildburghausen eine Gemeinde bilden, verdienen kaum erwähnt zu werden. Doch giebt es in dem Landestheile, den Sachsen=Coburg von dem ehemaligen Saar=Departement erhalten hat, fast eben so viele Katholiken, als Protestanten. Sachsen=Weimar hat gegen 9000 Katholiken.

Im Großherzogthum Oldenburg ist zwar die protestantische Religion verherrschend, doch giebt es hier auch viele Katholiken, besonders in den Aemtern Vechta und Kloppenburg, die ganz katholisch sind, und in dem Landestheile, welchen Oldenburg von dem vormaligen Saardepartement bekommen hat.

Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben etwa 3000 Katholiken, und auch das Herzogthum Braunschweig hat von dieser Religionspartheі über 2000 Seelen.

Von der Bevölkerung des Herzogthums Nassau ist ungefähr ein Drittheil katholisch, aber die anhaltischen Herzogthümer Dessau, Bernburg und Cöthen sind ganz protestantisch.

Auch die Fürstenthümer Waldeck, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und die Fürstl. Reußischen Lande haben fast nur protestantische Einwohner, denn die wenigen Katholiken, die hie und da gefunden werden, besonders im Detmoldischen Amte Schwalenberg betragen kaum 2000 Köpfe.

Dagegen sind die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Lichtenstein ganz katholisch.

Die Landgrafschaft Hessen-Homburg hat nur in der jenseits des Rheins gelegenen Provinz Katholiken, wo sie fünf Kirchspiele bilden.

Von den freien Städten haben nur Frankfurt und Hamburg Katholiken; letztere über 2000, und erstere gegen 3000.

Juden findet man in allen Staaten des deutschen Bundes. In den österreichischen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern zählt man deren an 85,000; in den preußischen Provinzen, welche ein Bestandtheil des deutschen Bundes sind, bei 48,000; im Königreich Baiern über 40,000; im Königreich Würtemberg 8000; im Königreich Hannover gegen 9000; im Königreich Sachsen 1500; im Großherzogthum Baden über 15,000; im Großherzogthum Hessen 10,000; im Kurfürstenthum Hessen 8,500; im Großherzogthum Sachsen-Weimar 1200; im Großherzogthum Oldenburg 1500; in den Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin 2760; im Großherzogthum Luxemburg keine; im Herzogthum Nassau 2000; im Herzogthum Braunschweig 1050; im Herzogthume Holstein und Lauenburg 3000; im Herzogthum Sachsen-Gotha keine; im Herzogthum Sachsen-Coburg auch nicht; im Herzogthum Sachsen-Meiningen 750; im Herzogthum Sachsen-Hildburghausen keine; im Herzogthum Anhalt-Dessau bei 2000; im Herzogthum An-

halt-Bernburg 700; im Herzogthum Anhalt-Cöthen 500; im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen keine; im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auch nicht; in den Fürst. Reußischen Landen ebenfalls keine; im Fürstenthum Lippe-Detmold 400; im Fürstenthum Lippe-Schaumburg 200; in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen über 3000; in der freien Stadt Frankfurt über 7000; in der freien Stadt Hamburg 8000; in Bremen und Lübeck auch einige Tausend.

Aus allen diesen Angaben erhellet also, daß der deutsche Staatenbund zwischen 17 und 18 Millionen Katholiken, etwas über 12 Millionen Protestanten, und ungefähr 260,000 Juden hat. In Süddeutschland ist die katholische die Hauptreligion, und in Norddeutschland die protestantische. Unter den Protestanten machen die Lutheraner die bei weitem größere Anzahl aus; denn die Zahl der Reformirten beträgt keine 2 Millionen Seelen.

Die Volksbildung ist zwar in den Ländern, aus welchen der deutsche Bund besteht, sehr verschieden, im Ganzen aber gehört der Deutsche zu den gebildetesten Nationen der Erde. Auch giebt es wohl schwerlich irgendwo ein Land, das mehr Bildungsanstalten aufzuweisen hätte, als Deutschland. Fast jede, nur etwas bedeutende Stadt, besonders in Norddeutschland, hat eine gelehrte Schule, und die Zahl der Universitäten ist hier so groß, daß man auf mancher fast eben so viele Professoren, als Studenten antrifft. Diese Leichtigkeit des Studierens hat aber auch die Folge gehabt, daß es jetzt eine solche Menge von Gelehrten giebt, und die Zahl derselben von Jahr zu Jahr so ungeheuer zunimmt, daß Deutschland bald nichts Anders, als eine Republik von Gelehrten seyn wird. Die Sucht Alles aus Ideen herzuleiten, alle Gesellschafts- und Staatseinrichtungen auf bloße Bücherweisheit gründen zu wollen, während man auf die mensch-

liche Natur und auf die Erfahrung gar keine Rücksicht mehr nimmt, dieser Spekulationsgeist hat jetzt in Deutschland so überhand genommen, und bereits eine solche Richtung erhalten, daß wirklich nicht mehr abzusehen ist, wohin dieser Zustand führen wird. Keine Stimme des praktisch gebildeten Verstandes darf sich mehr gegen die Meinungen, Ansichten und Behauptungen unserer Theoriesten und spekulativen Stubengelehrten erheben, ohne von dem großen und mächtigen Heere dieser Theoretiker und Phantasten mit Wuth angegriffen, und durch ihr entsetzliches Lärmen und Schmähen überschrieen und niedergedonnert zu werden. Auch ist es dieser gelehrten Kaste gelungen, sich selbst der Regierung einiger Staaten Deutschlands zu bemächtigen, besonders da sie einen viel vermögenden deutschen Minister an ihrer Spitze hat.

VI.

Nationalreichthum.

Der Reichthum einer Nation besteht nicht in dem Vorrathe ihres geprägten Metalls, sondern er beruht einzig und allein auf dem Ueberflusse der Produktion über die Consumtion, und ist folglich die Frucht einer blühenden Landwirthschaft und eines blühenden Gewerbfleißes. Je größer aber die Menge und Verschiedenheit der Natur- und Kunstprodukte eines Staats ist, desto größer ist auch seine Selbstständigkeit, und um so weniger wird er in Rücksicht auf nothwendige sowohl, als eingebildete Bedürfnisse, von fremden Staaten abhängig seyn.

1.

Naturprodukte.

Deutschland hat einen großen Reichthum an Naturprodukten, und kann Vieles davon an andere Länder abgeben. Getreide aller Art wird fast überall in hinreichender Menge gebaut, nnd wenn auch einige Distrikte ihren Bedarf nicht erzeugen, so haben dagegen die meisten deutschen Provinzen einen solchen Ueberfluß an Getreide, daß sie damit nicht nur die minder fruchtbaren Landesstriche hinlänglich versorgen, sondern auch einen großen Theil davon in fremde Länder ausführen können. Besonders reich an Getreide sind Baiern, Schwaben, Franken, Thüringen, Böhmen, die meisten Gegenden des linken Rheinufers, die Wetterau, die Provinz Starkenburg, die Länder der Anhaltischen Häuser, Magdeburg, Halberstadt, die Altmark, Mecklenburg, Holstein, Wolfenbüttel, Hildesheim u. s. w. Alle diese Länder können einen großen Theil ihrer Getreide-Produktion ausführen; und wenn im Jahr 1816 und 1817 in mehrern, selbst fruchtbaren Gegenden Deutschlands, ein großer Getreidemangel entstand, so ist derselbe gewiß nur dem Kornwucher und der Ungeneigtheit vieler Regierungen, diesem großen Uebel unsers egoistischen, verdorbenen Zeitalters entgegenzuwirken, zuzuschreiben. Die meisten Kapitalisten, besonders des südlichen Deutschlands, verlegen sich jetzt entweder auf den Korn- oder auf den Weinwucher, und wenn dieser Wirkung des Geldreichthums nicht bald Einhalt geschieht, so wird die große Masse der Armen zu einer der fürchterlichsten Empörungen gereizt werden; besonders da sich jetzt die größte Zahl der Städter und Fabrikarbeiter nicht einmal mehr so viel verdienen kann, als sie zum Ankauf des durch Wucher so hoch im Preise gestiegenen Brodes bedarf. Bei der großen Menge von Brandstoff, der sich jetzt in Deutschland be-

findet, kann ein Ausbruch des Feuers die größten Verheerungen anrichten, und manches Staatsgebäude in die Asche legen.

Der Wein ist das zweite Hauptprodukt von Deutschland. Er wächst am vorzüglichsten an den Ufern des Mittelrheins, in der Umgegend von Mainz, wo der Johannisberg, dann Hochheim, Geissenheim, Rüdesheim, Hettesheim, (der sogenannte Markebrunner), Nierstein, Laubenheim, Bodenheim u. s. w., die berühmtesten Sorten des Rheinweins erzeugen. Aber der Johannisberger, der König aller Rheinweine, wächst nur auf einem Terrain von 63 Morgen, und doch hat man überall Johannisberger. Und eben so ist es mit dem trefflichen Hochheimer, wovon selbst in guten Jahren nicht mehr als 12 Stückfässer, jedes zu 7½ Ohm, gekeltert werden. Am Oberrhein sind die sogenannten Markgräfler, welche in der Umgegend von Badenweiler wachsen, die geschätztesten Weine, und am Niederrhein erzeugt man besonders gute blaßrothe Weine, die unter dem Namen des Bleicharts bekannt sind.

Dem Rheinwein am nächsten kommen die österreichischen Weine, wovon die edelsten Sorten in der Umgegend von Wien, zu Nußdorf, Grinzing, Brunn, Mödling, Berchtoldsdorf, Gumpoldskirchen u. s. w. wachsen. Diese Weine haben einen sehr geistigen Geruch und lassen sich in die hundert Jahre sehr gut erhalten. Auch die übrigen österreichischen Länder, welche zum deutschen Bund gehören, erzeugen treffliche Weine, besonders das südliche Tyrol, Friaul, Unter-Steyermark, Mähren nnd Böhmen. Der im letztern Lande wachsende Melnickerwein, welcher von Burgunder-Reben abstammt, ist allgemein bekannt, und auch die mährischen Weine werden stark ausgeführt. Oesterreich unter der Ens erndtet in guten Jahren 1,800,000 Eimer Wein, Mähren 600,000, Steyermark 500,000, u. s. w.

Zu den bessern Weinen Deutschlands gehören ferner die Mosel- und Frankenweine. An der Mosel allein werden jährlich im Durchschnitt 20,500 Ohm Wein gekeltert, und die vorzüglichsten Gewächse sind hier bei Dusemond, Zeltingen, Piesport, Graach, Gräff, Erden, Trarbach, Traben, Enskirchen und Pommern. In Franken wachsen die besten Weine bei Würzburg und Werthheim, und unter den Würzburgern sind wieder der Leisten- und Steinwein am berühmtesten. Der Leistenberg, wo der eigentliche Leistenwein wächst, ist nur ungefähr 60 Morgen groß; allein aller Wein, welcher am Festungsberg gewonnen wird, hat den Namen Leistenwein. Noch feuriger als dieser, aber nicht so lieblich ist der Steinwein, welcher auf dem Steinberge wächst, der auf dem Wege von Würzburg nach Veitshöchheim liegt. Aber auch der Stein enthält nicht mehr als 400 Morgen Weingärten, und dennoch findet man fast in allen deutschen Wirthshäusern den Stein- und Leistenwein auf dem Preiskurant.

Weniger gut als die bis jetzt genannten Weingewächse Deutschlands sind die Neckarweine im Würtembergischen. Sie haben im Durchschnitt wenig, oder gar keinen Geruch, und Ausländer können sich lange nicht an den Medicinalgeschmack und an die hohe, gelbrothe Farbe derselben gewöhnen. Um vieles besser sind die Tauberweine dieses Königreichs, welche in der Gegend von Mergentheim wachsen; sie werden besonders von den Rheinländern zur Vermischung mit den Rheinweinen, stark gesucht.

Uebrigens wird der Weinbau auch in mehrern andern Gegenden Deutschlands, besonders an der Nahe, Saar, Ahr, Saale, Elbe, Neisse u. s. w. getrieben; aber die Weinberge an den letztern Flüssen, um Naumburg, Meißen, Guben u. s. w. liefern meist nur einen Kretzer, der oft kaum einen guten Essig giebt. Besser

sind die Weine an der Nahe, Ahr und Saar; besonders werden die Naheweine stark gesucht, indem man zu Frankfurt am Main=, Rhein= und andere Weine daraus fabrizirt.

Allein so groß und ausgebreitet auch in Deutschland der Weinbau ist, so trinkt man doch, selbst in den weinreichsten Gegenden dieses Landes, keinen wohlfeilen Wein mehr. Im Gegentheil stehen hier überall die Weinpreise so hoch, daß man den Grund dieser Erscheinung lediglich im Wucher suchen muß, indem sich jetzt die Kapitalisten eben so sehr auf den Wein= als auf den Getreidehandel legen.

Von den sogenannten Handelspflanzen bauet man in Deutschland besonders Flachs, Hanf, Hopfen, Tabak, Krapp, Waid u. dergl.

Am wichtigsten und ausgebreitesten ist der Flachsbau. Er wird in allen Ländern von Deutschland, am allermeisten aber in Schlesien, Mähren, Böhmen, Oesterreich ob der Ens, in den beiden Lausitzen, in mehrern westphälischen und niedersächsischen Provinzen, auf der Alp, auf dem Schwarzwalde, Rhöngebirge, Westerwalde, Hundsrücken, im ehemaligen Kurkölnischen und Jülichischen u. s. w., getrieben; und den schönsten und feinsten Flachs erzeugen Schlesien, Mähren, Böhmen, einige westphälische Provinzen, der Hundsrück und mehrere andere Gegenden. Auch liefert der Flachsbau das Materiale zu einem der vorzüglichsten Gewerbe Deutschlands.

Nicht so beträchlich ist im Ganzen die Kultur des Hanfes. Am erheblichsten ist dieser Zweig der landwirthschaftlichen Industrie im Großherzogthum Baden, das fast alle Provinzen Deutschlands in Ansehung des Hanfbaues übertrifft. Auch ist der hier gewonnene Hanf unter dem Namen des Rheinhanfes durch ganz Deutschland und Holland bekannt, und wird im Auslande selbst dem russischen vorgezogen. Nach Baden bringt Mähren,

Unter=Steyermark und Rheinbaiern den schönsten und meisten Hanf hervor.

Der Anbau des Tabaks ist besonders seit der Seesperre sehr in Aufnahme gekommen, und wird am stärksten in Baden, Baiern und Tyrol getrieben. Der beste ist der sogenannte Pfälzer=Tabak, welcher um Ladenburg, Heidelberg, Mannheim u. s. w. gebaut wird. Man hat hier den Tabakssaamen selbst aus Amerika kommen lassen, und erzielt schon sehr feine Sorten. Auch im Königreiche Baiern und in Tyrol hat der Tabaksbau in den neuern Zeiten sehr bedeutende Fortschritte gemacht. Wenn in Baiern im Jahr 1809 die Tabakserndte nur 14,128 Centner betrug, so sind dagegen im Jahr 1811 schon 28,926 Centner gewonnen worden. Der meiste Tabak wird hier um Erlangen, Nürnberg, Schwabach, Dornbirn und Speier gebaut. Uebrigens haben auch mehrere andere Gegenden Deutschlands Tabakbau, besonders die Uckermark, Mecklenburg, Pommern, Schlesien, die Lausitzen, Sachsen, Hanau, Sachsen=Meiningen, die Umgegend von Offenbach, Heilbronn u. s. w.

Hopfen ist ein Hauptprodukt von Böhmen, Baiern, Franken und Braunschweig. Der böhmische Hopfen ist der beste, den man kennt; er übertrifft alle andere Landesarten nicht nur in der Größe, sondern auch in der Güte. Im Königreiche Baiern wächst der beste Hopfen um Spalt, Langenzeen, Altdorf, Hersbruk und Burgkunstadt. Besonders wird der Spalter Hopfen dem böhmischen fast gleich geschätzt.

Der Krappbau wird am stärksten im Badischen, in Rheinbaiern und in Preußisch=Schlesien getrieben, dort um Ettlingen, Pforzheim, Durlach, Heidelberg und Ladenburg, und hier um Breslau, Neumark und Oels. Auch in Oesterreich unter der Ens, Böhmen und Mähren hat der Krappbau schon bedeutende Fortschritte gemacht. Der badische,

baierische und schlesische Krapp wird auch in fremde Länder ausgeführt.

Waidbau haben in Thüringen, ehe der Indigo bekannt wurde, mehr als 300 Dörfer getrieben, und auch während der Seesperre kam er wieder in Aufnahme. Gegenwärtig aber liegt er abermals darnieder.

Safran baut Oesterreich unter der Ens, namentlich um Meissau, St. Pölten und Mölk. Der österreichische Safran wird selbst dem Orientalischen vorgezogen, und doch hat sein Anbau in den neuern Zeiten eher rückgängige, als fortschreitende Bewegungen gemacht.

Ein weit wichtigeres Produkt ist jedoch für Deutschland der Reps, indem das daraus erzeugte Oel zum Theil das theure ausländische Olivenöl ersetzt. Am stärksten wird der Repsbau im Würtembergischen, Badischen, Hessischen, am Niederrhein, im Holsteinischen, Oldenburgischen, Mecklenburgischen, Hannöverischen, in Thüringen und im Königreich Sachsen getrieben. Auch Mohn wird in mehrern Gegenden Deutschlands sehr viel gezogen, besonders in Hannover, Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau, Mähren, Unter-Steyermark, Oesterreich u. s. w., und in mehrern Ländern besonders Speiseöl daraus bereitet, so daß man schon in vielen Haushaltungen kein anderes Oel, als Mohn- oder Repsöl braucht.

Holz liefern die Waldungen Deutschlands, selbst bei dem starken eigenen Verbrauch, noch zur Ausfuhr, besonders der Schwarzwald, Odenwald, Spessart, Thüringerwald, Hundsrück, und einige Waldgegenden an der Weser, Ocker, Elbe, Saale, Havel und Oder. Der stärkste Holzhandel wird auf dem Rhein nach Holland, und auf der Weser und Elbe in die Nordsee getrieben.

Das vorzüglichste Produkt der deutschen Viehzucht ist die Wolle. Sie fällt am feinsten in Sachsen, Böhmen, Mähren, Oesterreich, Schlesien, in den Marken und in Würtemberg, wo die Veredlung der Wolle durch

spanisches Schaafvieh außerordentlich zugenommen hat. Man sieht jetzt deutsche Schaafwolle selbst auf den Märkten von London, und bezahlt hier besonders die sächsische und böhmische Wolle sehr theuer. Auf der andern Seite aber wird durch die starke Concurrenz der Engländer, da sie seit einiger Zeit auf den deutschen Wollmärkten große Einkäufe machen, den inländischen Tuchfabrikanten das Material auch sehr vertheuert.

Pferde werden in Deutschland zum Handel wenig gezogen. Die stärkste Pferdezucht haben Holstein, Oldenburg, Ostfriesland, Mecklenburg, Lüneburg, einige westphälische Provinzen, Sachsen, Mähren, Unter-Steyermark, Oesterreich ob der Ens und Würtemberg, und die schönsten und berühmtesten Pferde liefern Holstein, Oldenburg, Ostfriesland, Mecklenburg, die Lüneburger Haide im Hannöverischen, und die Sennerhaide in Westphalen. Für das Militär müssen jedoch viele Pferde eingeführt werden, besonders aus Polen, Ungarn und der Türkei.

Weit wichtiger und ausgebreiteter ist jedoch in Deutschland die Rindviehzucht, da Milch, Butter und Käse zu den Hauptnahrungsmitteln der Einwohner gehören. Die blühendste und berühmteste Rindviehzucht findet man auf den Alpen von Tyrol, Salzburg, Steyermark und Oesterreich, dann wo Marschboden ist, besonders an der Weser, Elbe, Aller und längs der Seeküste, im Mecklenburgischen, Holsteinischen, Oldenburgischen, Lauenburgischen, Ostfriesland u. s. w. Holstein, Lauenburg, Oldenburg und Ostfriesland führen auch viel Butter und Käse aus; die Bereitung des letztern wird nach holländischer Art getrieben. Am berühmtesten ist der Emderkäse. Auch im Salzburgischen werden treffliche Käse, besonders nach schweizer Art, bereitet, und damit ein ansehnlicher Handel getrieben. Viel Schmalz erzeugen Mähren, Ober-Steyermark und Salzburg, und die Ochsenmast wird am stärksten in einigen Gegenden von Würtemberg und Baiern,

dann in Ober=Steyermark und in den Marschgegenden des nördlichen Deutschlands getrieben. Aus dem Würtembergischen gehen viele Mastochsen nach Frankreich.

Sehr verbreitet ist auch in Deutschland die Zucht der Schweine, hauptsächlich in Westphalen, Braunschweig, Pommern, Thüringen, Böhmen, Steyermark, Krain, Salzburg, Baiern, Herzogthum Westphalen, Fulda, Mecklenburg, Lippe=Detmold, Holstein u. s. w. Die westphälischen Schinken und die Braunschweiger Würste sind allgemein berühmt; aber auch in Pommern, Thüringen, Herzogthum Westphalen, Holstein und andern Gegenden wird mit geräuchertem Schweinefleisch, Würsten und Speck ein beträchtlicher Handel getrieben.

Die Zucht der Seidenwürmer ist nur im südlichen Tyrol und in Friaul vom Belange; denn in den Marken ist sie beinahe schon ganz eingegangen, da sie blos eine Treibhauspflanze war, die dem preußischen Staate über eine Million Thaler gekostet hat. In Tyrol werden jährlich bei 325,000 Pfund Seide gewonnen.

Von größerer Bedeutung ist in Deutschland die Federviehzucht. Hühner, Enten und anderes zahmes Geflügel werden überall gezogen, besonders in der Nähe großer Städte. Berühmt sind die Kapaunen der Steyermark, welche, besonders bei kalter Witterung, weit und breit verführt werden. Auch werden hier, so wie in Krain, Friaul, Kärnthen und Tyrol eine Menge Truthühner gezogen. Mähren, Pommern, Calenberg, Lauenburg, Mecklenburg, Oldenburg, die beiden Lausitzen, Thüringen, Würtemberg, Oberhessen und Würzburg zeichnen sich durch eine starke Gänsezucht aus, besonders liefern Pommern, Mecklenburg und Oldenburg viele geräucherte Gänse in den Handel. — Böhmen, Mähren und Oesterreich unter der Ens haben viele Fasanerien, und besonders sind die böhmischen Fasanen sehr berühmt.

Wichtig ist ferner in vielen Gegenden Deutschlands

die Bienenzucht. Am stärksten wird sie in Böhmen, Mähren, Kärnthen, Krain, Unter-Steyermark, in den beiden Lausitzen, in Schlesien, Pommern, auf der Lüneburgerhaide, in Ostfriesland, Lauenburg, Braunschweig, im Odenwalde, in Oberhessen und in Würzburg getrieben. Aber im Ganzen erzeugt Deutschland seinen Wachs- und Honigbedarf nicht, daher diese Produkte besonders aus Rußland, Polen und Ungarn in großer Menge eingeführt werden.

Wildpret findet man in vielen Staaten Deutschlands sehr häufig, besonders Haasen, Hirsche, Rehe und Wildschweine. Die größte Menge von Wild besitzen Würtemberg, die Reußischen Lande, Hannover, die österreichischen und preußischen Länder, Anhalt, Sachsen, Baiern, Kurhessen, Baden, Hessen-Darmstadt, Fulda, Nassau, Braunschweig, Lauenburg und Mecklenburg. Gemsen giebt es nur in den Alpen von Tyrol, Salzburg und Steyermark, und Kramtsvögel von vorzüglicher Güte und in größter Menge in den österreichischen Ländern und im Fuldaischen. Den größten Lerchenfang haben Halle und Merseburg.

Von großer Bedeutung ist auch die Fluß-, Teich- und Seefischerei in Deutschland. Die letztere wird sowohl in der Nord- und Ostsee, als an den Küsten des adriatischen Meeres getrieben. Heeringfang haben Ostfriesland und Pommern, und Sardellenfang Triest und Ostfriesland, aber beide sind von keiner großen Bedeutung. Die Flüsse liefern Lachse, Stöhre, Welse, Aale, Karpfen, Hechte u. s. w. Die beiden erstern Gattungen werden auch an den Küsten der Ost- und Nordsee gefangen. Am berühmtesten sind die Lachse des Rheins, die bei Wesel, St. Goar, Engers und an andern Orten in Menge gefangen werden, und theils frisch, theils geräuchert in den Handel kommen. Auch von der pommerschen Seeküste, besonders von Stolpe und Rügen-

walde, wird eine große Menge sowohl frischer als geräucherter Lachse überall hin versendet. Uebrigens findet man die Lachse auch in der Oder bis gegen Schlesien hinauf, in der Elbe bis über Magdeburg, in der Weser bis über Hameln, in der Saale, Mulde, so wie in den Nebenflüssen des Rheins. Zu den berühmten Fischen Deutschlands gehören auch die Sälmlinge und Forellen in Steyermark und Oesterreich, und die Marenen in Pommern und in der Mark.

Die Teichfischerei ist vorzüglich in Böhmen, den Lausitzen, Sachsen, Thüringen, Baiern, Franken, im Anhaltischen, Mecklenburgischen u. s. w. ein ansehnlicher Zweig ländlicher Industrie. Am bedeutendsten ist in den Teichen die Karpfenzucht.

Auch ist Deutschland im Besitze eines der edelsten Naturprodukte, der Perlen, indem mehrere Flüsse und Bäche, besonders in Böhmen, Niederösterreich, Baiern, Sachsen und den Lausitzen die Flußperlmuscheln führen. In Böhmen werden hauptsächlich in der Moldau und Watawa sehr schöne und große Perlen gefunden. Am ergiebigsten ist die Perlen-Ausbeute im südlichen Moldaustrome, von Krumau an bis unterhalb Frauenburg, wo jährlich nebst vielen hundert unreifen und unförmigen Perlen, gewiß 300 bis 400 Stück von vollkommener Reife, Rundung und Schönheit gefunden werden, so daß sie in Rücksicht der Reinheit und des Glanzes den Orientalischen nicht nur gleich kommen, sondern dieselben oft hinter sich lassen. In Sachsen wird die Perlenfischerei nur in der weißen Elster getrieben, denn im Queis ist es blos bei den Versuchen geblieben. Der perlhaltige Distrikt der Elster und ihrer Nebenbäche ist 5 Meilen lang, und wird jährlich von den vereideten und besoldeten Perlenfischern, welche zu Oelsnitz wohnen, durchwatet, um die reifen Perlen aus den Muscheln zu nehmen.

Was die mineralischen Produkte Deutschlands

betrifft, so verdienen zuerst die Metalle genannt zu werden. Gold wird in Salzburg, Schlesien und auf dem Harz erbeutet; daß meiste liefert Salzburg, wo jährlich nach einem zehnjährigen Durchschnitte 165 Mark gewonnen werden. Dagegen war in Schlesien die jährliche Ausbeute an Gold nie höher als $17\frac{1}{3}$, und auf dem Harze 12 Mark.

Wichtiger ist der Bergbau auf Silber; er wird im sächsischen Erzgebirge, auf dem Harze, im Mansfeldischen, in Schlesien, auf dem Westerwalde, in Nassau, Baden, Tyrol, Salzburg, Steyermark, Kärnthen und Böhmen getrieben. Das meiste Silber geben die Gruben des Harzes und des Erzgebirges; jene lieferten im Jahr 1808, nach oficieller Angabe, 50,237 Mark $15\frac{1}{2}$ Loth, und diese von 1789 bis 1813, 1,379,995 Mark 8 Loth, also jährlich 55,199 Mark 13 Loth. Auf diese folgt Mansfeld mit 14,294 Mark, (im Jahr 1808), Böhmen mit 3000 Mark, Tyrol mit 2000 Mark, Schlesien mit 1390 Mark, (im Jahr 1815), der Westerwald mit 2,800 Mark, Salzburg mit 720 Mark, (nach einem zehnjährigen Durchschnitte), Steyermark mit 747 Mark (nach einem zehnjährigen Durchschnitt von 1798 bis 1807), Kärnthen mit 160 Mark, Baden mit 590 Mark und Nassau mit 1500 Mark. Im Ganzen werden also in Deutschland jährlich 132,600 Mark Silber gewonnen.

Auch Kupfer wird in den preußischen und österreichischen Ländern, welche zum deutschen Bunde gehören, dann in Sachsen, auf dem Harze, in Kurhessen, im Hessen-Darmstädtischen, in Nassau, Waldeck und Baden gebaut. Das meiste Kupfer erzeugen die preußischen Provinzen, jährlich bei 20,000 Centner, wozu Mansfeld allein ein Contingent von 14,390 Centner giebt. Von den österreichischen Ländern gewinnt Tyrol jährlich 2600, Salzburg 890, Steyermark 1800, Kärnthen 800 und Böhmen 500 Centner. Weniger bedeutend ist der

Bergbau auf Kupfer in den andern deutschen Staaten; doch werden auch auf dem Harze jährlich 2144 Centner, in Kurhessen 1200 Centner, in Nassau 600 Centner u. s. w., gewonnen.

An Blei hat Deutschland einen unerschöpflichen Reichthum; es wird in den österreichischen und preußischen Ländern, auf dem Harze, in Sachsen, Nassau und Baden darauf gebaut. Kärnthen allein hat schon in manchem Jahr 40,000 Centner Blei erzeugt, und auch Böhmen liefert jährlich über 7000 Centner; dann haben noch Krain, Steyermark, Oesterreich unter der Ens, Salzburg und Tyrol Bleibergwerke. Die preußischen Provinzen liefern jährlich gegen 26,000 Centner Blockblei, Sachsen 10,000 Centner, und auf dem Harze sind im Jahr 1808, (nach einer officiellen Angabe), sogar 61,625 Centner und 94 Pfund erzeugt worden. Auch Baden und Nassau gewinnen jährlich einige Tausend Centner Blei. Ueberhaupt könnte Deutschland mit seinem Blei ganz Europa versorgen.

Zinn bringt nur Sachsen und Böhmen hervor; dort werden jährlich bei 3400 Centner, und hier über 5000 Centner gewonnen.

Eisen wird bei weitem mehr erzeugt, als man im In- und Auslande abzusetzen weiß. Fast alle Staaten des deutschen Bundes bringen Eisen hervor, das vorzüglichste und meiste aber die Steyermark, und nach dieser der Westerwald. In der Steyermark werden aus dem Erzberge allein, der zwischen Eisenärz und Vordernberg liegt, im Durchschnitt jährlich eine Million Centner Eisensteine gewonnen, woraus 260,000 Centner Flossen erzeugt werden, während ganz Steyermark jährlich nach einem zehnjährigen Durchschnitte, 401,029 Centner Eisen erzeugt. Auch Kärnthen bringt jährlich über 200,000 Centner Eisen hervor, wozu das Hüttenberger Eisenbergwerk, das wegen seines hohen Alters sowohl, als der

reichen Ausbeute unter die merkwürdigsten von Europa gehört, ein jährliches Contingent von 170,000 Centner liefert. Böhmens jährliche Eisenerzeugung beträgt 194,000 Centner, Mährens 40,000 Centner, Oesterreichs unter der Ens 24,000 Centner, Salzburgs 22,000 Centner und Tyrols mit Vorarlberg 18,000 Centner. Eben so groß ist die Eisenproduktion in den preußischen Provinzen, besonders in den Rheinlanden. Blos auf dem Westerwalde, oder in den Kreisen Siegen und Altenkirchen, welche nach Steyermark und Kärnthen die besten Eisensteine haben, werden jährlich 13 bis 14,000 Wagen Eisenerze gefördert, und darunter 2700 Centner Stahlsteine. Auch die linke Rheinseite hat einen großen Vorrath von Eisen, indem nur allein aus den Gruben des Kreises Gemünd jährlich über 350,000 Centner Eisensteine gefördert werden. Nach diesen Provinzen hat Schlesien die stärkste Eisenerzeugung, da blos die Gruben bei Tarnowitz jährlich über 200,000 Centner liefern.

Das Königreich Sachsen hat seine ergiebigsten Eisengruben in dem Erzgebirge, besonders in den Aemtern Schwarzenberg und Voigtsberg; das erstere Amt allein liefert für 16 Hochöfen den Eisenstein. Auch die übrigen sächsischen Staaten: Coburg, Gotha, Weimar u. s. w. haben eine beträchtliche Eisenerzeugung.

Sehr groß ist ferner die Eisenproduktion auf dem hannöverischen und braunschweigischen Harze, so wie im Sollingerwalde. Auf dem Harze allein sind 18 Hochöfen im Gange.

Auch Kurhessen, Waldeck und Nassau haben eine starke Eisenproduktion, ersteres besonders in Schmalkalden und Nassau im Dillenburgischen, wo 18 Gruben im Bau stehen.

In Süddeutschland haben Würtemberg und Baiern die stärkste Eisenerzeugung, so wie Baden und Hessen-Darmstadt die geringste; besonders wird das letztere sei-

nen ganzen Bedarf an Eisen wohl schwerlich hervorbringen, und auch Baden erzeugt nur 12,000 Centner jährlich.

Dagegen hat das Großherzogthum Luxemburg einen solchen Ueberfluß an Eisen, daß im Jahr 1813 der Kreis Luxemburg 6 Millionen 940,000 Kilogramme, und der Kreis Neufchateau 2 Millionen und 259,000 Kilogramme, zusammen also 9 Millionen und 199,000 Kilogramme Roheisen erzeugt haben.

Quecksilber liefern gegenwärtig nur noch Krain und Baiern. Das reichste Quecksilberbergwerk von Europa ist zu Idria in Krain, das 800 Berg- und 300 Holzleute nährt, und ehedem jährlich an 12,000 Centner Quecksilber erzeugte, wovon 10,000 Centner nach Spanien giengen. Auch in Kärnthen zu Kappel ist ein Quecksilberbergwerk, das erst in neuern Zeiten entdeckt wurde, dessen Erze aber mehr Zinnober als Quecksilber enthalten. Baiern hat seine Quecksilbergruben im Rheinkreise zu Rockenhausen und Obermoschel, welche aber im Jahr 1810 nur 29,670 Kilogramme Quecksilber geliefert haben.

Auf Kobalt wird in Sachsen, Böhmen, Steyermark, Salzburg, Baiern, Baden, Kurhessen, Coburg, Meiningen, Würtemberg und in den preußischen Provinzen gebaut. Sachsen erzeugt jährlich 8,9000, Böhmen zwischen 6 und 10,000, Steyermark 420, Kurhessen 1400, Baiern 600 Centner u. s. w.

Galmei bringen Kärnthen, Tyrol, die preußischen Provinzen, namentlich Schlesien, die Grafschaft Mark, das Herzogthum Westphalen und der Regierungsbezirk Aachen, dann Sachsen und Hannover hervor. In größter Menge wird dieses Halbmetall zu Tarnowitz in Schlesien erzeugt, wo man im Jahr 1815 an Galmeierzen 58,416 Centner, und an regulinischen Zink 15,892 Centner gewonnen hat. Kärnthen hat seinen Galmeibergbau zu Raibel, wo jährlich gegen 10,000 Centner Galmei erzeugt

werden, und Hannover bei Goslar, wo aber im Jahr 1809 nur 41 Centner Zink gewonnen wurden.

Arsenik liefern Sachsen, Preußisch=Schlesien, Salzburg, Sachsen=Meiningen, Baden und einige andre Länder; aber nur die beiden erstern erzeugen dieses Mineral in solcher Menge, daß ein großer Theil davon auch in fremde Staaten ausgeführt werden kann. Das preußische Schlesien hat im Jahr 1815 an 5230 Centner fabrizirten Arsenik und rothe Schliche erzeugt, während in Sachsen jährlich 5000 Centner Arsenikalerze erbeutet werden. Salzburg bringt nur 200 Centner hervor, und noch viel geringer ist die Arsenikerzeugung in Baden, Sachsen=Meiningen u. s. w.

Wißmuth haben Sachsen, Böhmen, Sachsen=Meiningen, Baden u. s. w. und Antimonium oder Spießglanz, erzeugen Böhmen, die preußische Provinz Sachsen und Baden.

Braunstein, welcher zur Reinigung und Färbung des Glases gebraucht wird, gewinnen mehrere deutsche Länder, besonders Böhmen, Weimar, Sachsen, Baden u. s. w.

Den unerschöpflichsten Vorrath aber hat Deutschland an Salz, und die Gewinnung desselben gehört zu den wichtigsten Gegenständen deutscher Industrie. Man gewinnt das Salz theils aus Steinsalzbergen durch das Aushauen, theils durch das Versieden einer natürlichen oder künstlich bereiteten Sole. Eigentliche Salzberge in welchen das Salz durch süßes, in den Berg geleitetes Wasser, aufgelöset wird, besitzen nur das Land ob der Ens, Steyermark, Salzburg und Tyrol. Das sogenannte Salzkammergut in Oesterreich ob der Ens liefert jährlich bei 800,000 Centner Sudsalz, Aussee in Steyermark über 200,000 Centner, Hallein in Salzburg 340,000 Centner und Hall in Tyrol 270,000 Centner.

In den übrigen deutschen Ländern quillt das Salz natürlich, bald mehr, bald weniger gesättiget, hervor,

nur Baiern besitzt auch in dem ihm gebliebenen Berchtesgaden einen Salzberg, aus dem sowohl Stein= als Sudsalz gewonnen wird, und zwar von dem erstern jährlich 65,000 Centner, das besonders zur Verbesserung der Reichenhaller Sole benutzt wird. Zu Reichenhall werden jährlich 380,000 Centner Salz erzeugt. Außerdem besitzt Baiern auch zu Orb und Kissingen im Untermainkreise, und zu Dürkheim in der Rheinprovinz Salinen, wovon aber die letztere von keiner Bedeutung ist, da sie jährlich, nach einem zehnjährigen Durchschnitt nur 1214 Centner Salz liefert. Im Ganzen gewinnt das Königreich seinen Salzbedarf nicht, besonders da es einen beträchtlichen Theil seines Salzgewinnes an Würtemberg verkauft. Baiern muß daher jährlich 200,000 Centner Salz von Oesterreich nehmen, und kann dieses Quantum, zufolge des Traktates von 14. April 1816, abgabenfrei ausführen; so wie auch der Preis alle 10 Jahre nach dem Mittel des Erzeugungspreises festgesetzt wird.

Das Königreich Würtemberg erzeugt seinen Salzbedarf nicht, indem seine Salnien jährlich nur 115,000 Centner Salz liefern, und ungefähr eben so viel von Baiern beziehen muß. Die neu entdeckte Salzquelle bei Kochendorf giebt jedoch Hoffnung, daß Würtemberg in Zukunft in Betreff des Salzes ganz unabhängig vom Auslande werden kann.

Auch Baden muß das Salz von dem Auslande beziehen, da es nur zwei nicht sehr bedeutende Salinen hat.

Eben so das Großherzogthum Hessen, das nur eine einzige Saline, zu Salzhausen in Oberhessen hat, und selbst diese ist von keiner besondern Bedeutung.

Dagegen erzeugt Kurhessen eine weit größere Quantität Salz, als es selbst braucht, indem es zu Allendorf, Karlshafen, Schmalkalden, Nauenheim u. s. w. sehr beträchtliche Salinen besitzt.

Einen noch größern Reichthum an Salz hat Hanno=

ver, besonders zu Lüneburg, wo allein eine weit größere Menge Salz gewonnen wird, als man im In- und Auslande absetzen kann.

Das Herzogthum Braunschweig kann gleichfalls von seiner Salzproduktion einen großen Theil an seine Nachbarn ablassen. Dagegen müssen Oldenburg, Bremen, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg u. s. w. ihren Salzbedarf, da sie selbst keine Salinen haben, aus andern Ländern beziehen.

Einen großen Reichthum an Salz haben auch die meisten preußischen, zum deutschen Bunde gehörigen Länder, namentlich die Provinzen Sachsen und Westphalen. Die Provinz Sachsen allein liefert jährlich 1 Million und 70,000 Centner Salz, und könnte eine noch größere Quantität erzeugen, besonders zu Halle, wenn es erforderlich wäre.

Dagegen hat das Königreich Sachsen durch die Länderabtretung an Preußen alle seine Salinen verloren, und muß jetzt seinen ganzen Salzbedarf kaufen.

Von den übrigen Staaten des nördlichen Deutschlands haben auch Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen Salinen, aber Gotha, Coburg, Schwarzburg-Sondershausen, und die Anhaltischen und Reußischen Länder bringen gar kein Salz hervor.

Das Herzogthum Nassau hat nur eine sehr unbedeutende Saline bei Soden, dagegen haben Frankfurt, Hessen-Homburg, Waldeck, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gar keine Salzwerke.

Alaun und Vitriol erzeugt Deutschland gleichfalls mehr, als es selbst bedarf, besonders die österreichischen und preußischen Provinzen, dann Baiern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Sachsen-Coburg, Schwarzburg-Sondershausen u. s. w.

Salpeter wird zwar überall erzeugt, aber nicht

in hinreichender Menge, daher viel besonders aus Ostindien eingeführt wird.

Steinkohlen besitzen viele deutsche Staaten im größten Ueberfluß. Das preußische Schlesien allein hat im Jahr 1815, 3,523,961 Scheffel Steinkohlen erzeugt, und auch die Grafschaft Mark bringt jährlich $3\frac{1}{2}$ Million, und die Provinz Niederrhein gegen 3 Millionen Centner Steinkohlen hervor. Nicht so beträchtlich ist noch zur Zeit die jährliche Steinkohlen-Ausbeute in den österreichischen Ländern, ob gleich die meisten sehr mächtige Steinkohlenflötze besitzen, besonders Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich und Steyermark. Einen großen Reichthum an Steinkohlen hat auch das Königreich Sachsen, wo nur allein im Plauenschen Grund bei Dresden jährlich an 600,000 Tonnen Steinkohlen erbaut und bis nach Hamburg geführt werden. Eben so bedeutend ist der Steinkohlengewinn im Kurfürstenthum Hessen und im Königreich Hannover, aber in den übrigen deutschen Staaten wird der Steinkohlenbau noch wenig betrieben.

Auch Braunkohlen und Torf haben mehrere deutsche Länder in ungeheurer Menge, hauptsächlich aber Preußen, Hannover, Braunschweig, Mecklenburg, Holstein, Oldenburg, Sachsen, Baiern, Würtemberg, Hessen u. s. w.

Zu den wichtigen mineralischen Produkten Deutschlands gehören auch die Porzellanerde, der Pfeifenthon, der Tufstein, die Mühlsteine, die Schiefersteine, der Marmor, Alabaster, Meerschaum, (namentlich in Mähren), verschiedene Farbenerden, die Walkererde, der Bernstein, Graphit, die vielen Arten von Edelsteinen u. s. w. Unter den letztern sind die böhmischen Granaten und die Achate, welche auf den Hundsrücken bei Oberstein und Idar gefunden werden, am berühmtesten.

2.

Kunstprodukte.

Die Fabrikation hat in Deutschland seit der letzten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts außerordentlich zugenommen, und wenn sie sich in den frühern Zeiten fast blos auf die Verarbeitung und Veredlung einheimischer Produkte beschränkte, so hat sie sich in der Folge, besonders seit der französischen Revolution, auch zu den rohen Stoffen des Auslandes gewandt, dabei jedoch so wenig Maaß und Ziel beobachtet, daß hieraus bereits die verderblichsten Folgen entstanden sind. Ueberhaupt aber ist es nicht zu läugnen, daß hauptsächlich während des bestandenen Continentalsystems die deutschen Fabriken an innerer Vollkommenheit sehr gewonnen haben, und manche wichtige Erfindung und Vervollkommnung des Maschienenwesens in dieser Zeit gemacht worden ist.

Die Leinwandfabrikation ist über ganz Deutschland ausgebreitet. Die schönste und berühmteste Leinwand liefern Schlesien, Böhmen, die Lausitzen und einige westphälische Provinzen. Das preußische Schlesien hat in seiner blühendsten Epoche, im Jahr 1805, für 10,676,000 Thaler Leinwand erzeugt, wovon für 6,091,569 Thaler ausgeführt wurde, und auch das österreichische Schlesien lieferte in guten Jahren gegen 80,000 Stück Leinwand. In Böhmen beschäftiget die Leinwandmanufaktur gegen 528,000 Menschen, worunter sich im Jahr 1811, 54,878 Leinweber befanden, die 607,000 Stück Leinwand lieferten. In der Oberlausitz, wo Spinnen, Bleichen und Weben fast alle Dörfer um Zittau, Budissin, Löbau und Lauban beschäftiget, hat die Ausfuhr der Leinwand, besonders nach Spanien und Amerika, in dem Jahrzehend von 1790 bis 1800 nicht selten gegen 3 Millionen Thaler jährlich betragen. Eben so blühend ist die Leinwandfabrikation in Westphalen, besonders in Ravensberg und

Minden, wo von 1792 bis 1798 jährlich 5,331,543 Stück Garn, 18,578 Stück feine Leinwand, 22,767 Stück Mittelleinwand und 19,680 Stück Löwendlinnen zur Legge gebracht wurden.

Von den andern Ländern Deutschlands haben besonders Mähren, Oesterreich ob der Ens, Würtemberg, Hannover, Braunschweig, das Eichsfeld, Hessen, Fulda, einige Gegenden am Niederrhein, Gotha, Meiningen und Lippe eine starke Leinweberei. Mähren hat über 16,000 Leinweberstühle, und selbst das kleine Fulda, das jetzt zwischen Kurhessen, Baiern und Weimar getheilt ist, besitzt gegen 11,000 Stühle, auf welchen bis zum Jahr 1806 jährlich an 200,000 Stück Leinwand verfertiget wurden. Im Hannöverischen, Hildesheimischen, Braunschweigischen u. s. w., wird besonders die Flachsspinnerei sehr stark getrieben, so daß ehemals Hannover allein jährlich für 3 Millionen, und das Fürstenthum Braunschweig für $3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden Leinengarn ausgeführt hat, während das ganze Erzeugniß an Garn und Leinwand dort auf $5\frac{1}{2}$ Million, und hier auf 3 Millionen Gulden geschätzt wurde. Auch das ehemalige Kurhessen hat jährlich für eine halbe Million Gulden Leinwand ausgeführt.

Den meisten Absatz fand die deutsche Leinwand in Spanien, Portugall, Amerika, Italien und in der Schweiz. Aber seit dem sogenannten Continentalsystem, wodurch die Einfuhr englischer Fabrikate nach Deutschland, und die Ausfuhr deutscher Erzeugnisse in das Weltmeer gehemmt wurde, hat sich der deutsche Leinwandhandel, besonders nach Spanien, Portugall und Amerika, beinahe ganz verloren, während der Verschleiß nach Italien nur für die österreichischen Länder, und nach der Schweiz für Würtemberg und das südliche Baiern lohnend war. Italien und die Schweiz sind zwar für den deutschen Leinwandhandel seit der Vertreibung der Franzosen

wieder gewonnen, aber in Hinsicht auf Spanien und Amerika wird derselbe wohl nie wieder in seinen alten Flor zurückgebracht werden können. Denn außerdem, daß der Krieg die Handelsverbindungen mit Spanien, Portugal und Amerika zerstört hat, so sind inzwischen auch mehrere andere Umstände und politische Conjunkturen eingetreten, die gegenwärtig dem Absatze der deutschen Leinwand schaden. Am meisten aber leidet der deutsche Leinwandhandel nach Spanien und Amerika theils durch die feindselige Handelspolitik Englands überhaupt, theils durch die während der Seesperre in Irland bedeutend gestiegene Leinweberei, so wie durch das neue baumwollene, der Leinwand ähnliche Gewebe, welches jetzt die englischen Fabriken in großer Menge verfertigen und dadurch, besonders in Amerika den Gebrauch der Leinwand zu verdrängen suchen. Nach England ist nur noch das Linnengarn einzuführen erlaubt, und geht auch in großen Quantitäten dahin, weil man es nicht nur für die irländische Leinwandmanufaktur, sondern auch zur Verfertigung verschiedener anderer Zeuge braucht.

Leinendamast liefern hauptsächlich die sächsische Oberlausitz, Schlesien, Böhmen, Mähren, Oesterreich ob der Ens und die preußische Provinz Jülich=Kleve=Berg; Batist: Schlesien, Böhmen und die preußische Provinz Jülich=Kleve=Berg; Schleier: Schlesien, Böhmen, Oesterreich ob der Ens, die Oberlausitz und Krain; Spitzen Böhmen, Oesterreich unter der Ens, Krain, Sachsen, Schlesien, Westphalen und die Provinz Jülich=Kleve=Berg; leinene Bänder die österreichischen und preußischen Länder, Sachsen u. s. w. Auch Zwirn, Langetten, leinene Tüchl, Strümpfe u. d. gl. verfertigen mehrere deutsche Länder in Menge.

Nächst der Leinweberei ist die W o l l e n w e b e r e i einer der wichtigsten Fabrikationszweige von Deutschland. Besonders sind jetzt die Tuch= und Casimirfabriken sehr wichtig; und haben in den preußischen Rheinprovinzen,

dann in Sachsen, Schlesien, Böhmen, Mähren u. s. w. eine große Vollkommenheit erreicht. Die Tücher und Casimire von Eupen, Aachen, Montjoie, Stollberg, Lennep, Görlitz, Oschatz, Werdau, Crimmitschau, Reichenbach u. s. w. können selbst mit den englischen Fabrikaten dieser Art jeden Vergleich aushalten, besonders aber die Casimire, welche die englischen in Hinsicht des Geschmacks und der Appretur noch übertreffen. Auch ist das Erzeugniß in jenen Fabrikgegenden so groß, daß Eupen allein im Jahr 1810, 7000 Stück feine Tücher, 18,000 Stück sogenannte Serailtücher, 12,500 Stück Casimire und 1800 Stück Halbtücher erzeugt hat; während im Königreich Sachsen blos die Fabriksörter Crimmitschau, Weida und Reichenbach schon oft in einem Jahre nur allein an Casimiren gegen 40,000 Stücke geliefert haben. In den österreichischen Staaten hat Mähren die vollkommenste Tuch- und Casimirfabrikation, wo man im Jahr 1812, 30 feine Tuch- und Casimirfabriken zählte, welche gegen 37,000 Stücke produzirten. Auch in Böhmen sind bei 14,000 Tuchmacher und über 80,000 Wollspinner, welche jährlich 125,000 Stück Tücher erzeugen.

Die Tuchfabriken in Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien sind durch den starken und gesicherten Absatz im Innern des österreichischen Kaiserthums blühend; aber in Preußen und Sachsen, wo ihr Absatz größtentheils vom Auslande abhängig ist, leiden sie jetzt sehr, theils durch die drükende Concurrenz der Engländer, theils durch die verbotene oder durch hohen Impost erschwerte Einfuhr nach Frankreich, Belgien, Italien, Rußland, und Polen, theils durch die Errichtung eigener Fabriken in solchen Ländern, wohin der Absatz geschah. Selbst von den deutschen Märkten sehen sich jetzt die sächsischen und preußischen Tuchfabriken durch die Engländer verdrängt. Nur die Casimire, Merinos und andere feine Wollengewebe, die der Modegöttin fröhnen, finden noch

Gnade und werden auf den Messen zum Theil preiswürdig verkauft.

Die Wollenzeugweberei war ehedem von großer Bedeutung, besonders in Thüringen, Eisenach, dem Eichsfeld, Altenburg, Schlesien, Böhmen, Würtemberg u. s. w. Nur allein die Fabrikanten von Eisenach haben oft 16 bis 20,000 Stück Rasche und Schalon auf die Messen von Leipzig, Frankfurt und Braunschweig gebracht. Allein die zur Bekleidung, selbst bei dem Landvolk allgemein eingeführten baumwollenen Zeuge, die aufgehobenen Stifter und Klöster und die verbotene Einfuhr nach Frankreich, Italien und andern Ländern haben den Betrieb der Wollenzeugmanufakturen außerordentlich vermindert.

Die Wollenstrumpfmanufaktur, welche theils gewirkte, theils gestrickte Strümpfe, Mützen, Leibchen, Beinkleider u. s. w. erzeugt, blüht vorzüglich in Böhmen, Mähren, Sachsen, Preußen, Weimar, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Hessen-Homburg u. s. w. In Böhmen werden über 4000 Strumpfwirkerstühle und 3000 Strumpfstricker gezählt, und in der Oberlausitz beschäftiget blos die Strumpfstrickerei gegen 7000 Menschen und bedarf jährlich 6 bis 7000 Stein Wolle. Ehedem giengen die wollenen Strumpfwaaren aus dem nördlichen Deutschland hauptsächlich nach Amerika, Polen und Rußland, und aus dem südlichen Deutschland besonders nach Frankreich, Italien und in die Schweiz; allein theils Verbote, theils erhöhte Abgaben haben den Vertrieb derselben besonders nach Frankreich Italien, Polen und Rußland sehr erschwert und vermindert.

Das Wollenbandwirken hat seinen Hauptsitz in der Oberlausitz, dann in Erfurt, Elberfeld, Schwelm u. s. w. besonders haben die Elberfelder Bandwaaren einen sehr ausgebreiteten Absatz, von Philadelphia bis nach Moskau und Constantinopel.

Teppichmanufakturen von Bedeutung, beson-

ders in Ziegenhaaren, hat Tyrol und Nördlingen. Die Tyroler durchwandern mit ihren Teppichen fast die ganze Welt.

Der dritte Hauptzweig der deutschen Fabrikation ist die Verarbeitung der Baumwolle. Leider aber sind die Baumwollmanufakturen, besonders während des bestandenen Continentalsystems, auch in Deutschland so außerordentlich angewachsen, daß sie die Hauptursache der großen Noth sind, in welcher sich gegenwärtig hier die fabrizierende Volksklasse befindet. Am ausgebreitetsten ist die Fabrikation der baumwollenen Waaren im Königreich Sachsen, in den preußischen Rheinprovinzen, in Berlin, Schlesien, Böhmen, Oesterreich unter der Ens, Mähren, Baiern und Baden. Im Königreiche Sachsen zählt blos die Umgegend von Plauen gegen 30,000 Menschen, welche bisher mit der Verarbeitung der Baumwolle beschäftiget waren, und eben so hatte bis jetzt nur allein Chemnitz 14 Kattunfabriken in Thätigkeit. Wenn aber Plauen ehedem jährlich 2 bis 300,000 Stück Musseline und Schleier erzeugte, so werden jetzt kaum noch 20,000 Stücke verfertiget. Berlin zählte im Jahr 1817 noch 3518 Stühle auf Baumwollenzeuge, und auch Elberfeld hat deren über 3000. Wien hat über 6000 Weberstühle auf Baumwolle, und blos die Kattunfabriken zu Schwechat, Kettenhof, Ebreichsdorf, Friedau und Himberg erzeugen jährlich an 400,000 Stücke Kattune und Zitze. In Baiern sind in Augsburg allein vom Jahr 1794 bis 1805, 1,207,561 Stücke Kattune abgeschaut und 393,328 Stück fremde Kattune bearbeitet worden, während der Druckerlohn 5,982,651 Fl. und der ganze Werth und Arbeitslohn derselben 19,153,855 Gulden betrug. Außerdem haben in diesem Königreiche auch Hof, Erlangen, Schwabach u. s. w. bedeutende Baumwollenmanufakturen.

Die österreichischen Baumwollenfabriken finden zwar in dem Innern der großen Monarchie noch immer einen

sehr beträchtlichen Absatz und sind daher in Flor; aber in den andern Ländern Deutschlands, besonders in Sachsen und Preußen, liegen sie wegen Mangel an Absatz beinahe ganz darnieder. Denn nicht nur, daß Deutschland mit den englischen Baumwollwaaren aller Gattungen überschwemmt wird, so ist auch jetzt den sächsischen, rheinischen, märkischen und andern deutschen Baumwollfabrikaten der Eingang nach Polen, Rußland, Frankreich, Belgien und Italien entweder ganz verboten, oder doch durch hohe Zölle dergestallt erschwert, daß fast aller Absatz aufhören muß. Am meisten leiden aber durch den freien Verkehr mit England die deutschen Baumwollenspinnereien, ja viele derselben stehen jetzt schon völlig stille; denn wie wäre es ihnen möglich fortzuspinnen, da schon der bloße Einkauf des ersten Materials so viel kostet, als jetzt in Deutschland das englische Gespinnst gilt. Die größten und zahlreichsten Baumwollen-Spinnmaschinen findet man in Oesterreich, Sachsen und in den preußischen Rheinprovinzen. In den letztern allein gab es bis zum Jahr 1814 über 20 solche Etablissements; und von den fünf großen Baumwollen-Maschinenspinnereien, welche sich in der Gegend von Wien befinden und vom Wasser in Bewegung gesetzt werden, enthält gegenwärtig die Pottendorfer Fabrik allein 53,280 Spindeln und erzeugt jährlich an 5000 Centner Maschinen-Gespinnst.

Wichtige Seidenmanufakturen besitzen Wien, das südliche Tyrol, Berlin und die preußischen Rheinprovinzen. Wien allein hat 4980 Stühle auf Seidenzeuge, und 1800 Maschinenstühle auf Seidenbänder im Betriebe, während die Seidenmanufakturen von ganz Oesterreich unter der Ens 7500 Stühle und 10,000 Personen beschäftigen. In Berlin waren im Jahr 1817 nur noch 798 Stühle auf Seidenzeuge und 924 Bandgänge, welche aber auch wollene und leinene Bänder verfertigten, in Thätigkeit; während im Jahr 1806 die

Seidenzeugweberei allein 2014 Stühle beschäftigte. Crefeld, Köln und die andern Fabrikorte der preußischen Länder des linken Rheinufers haben im Jahr 1812 für 15 Millionen Franken seidene Waaren verfertiget, und im Herzogthum Berg und in der Grafschaft Mark waren um diese Zeit bei 60 Seidenzeug- und Seidenbandfabriken im Betriebe.

Leder fabrizirt Deutschland in großer Menge, weit mehr als es auf seinen Messen zu Leipzig, Frankfurt und Braunschweig, obgleich hier selbst Welthandel statt findet, absetzen kann. Das meiste und beste Leder liefern die preußischen und österreichischen Länder, dann Würtemberg, Luxemburg, Nassau, Hessen und Braunschweig. Die berühmtesten Lohgerbereien sind im Großherzogthum Niederrhein und Herzogthum Luxemburg, wo das in ganz Europa berühmte und gesuchte Lütticher Sohlleder verfertiget wird, wozu man die Häute größtentheils aus Paraguay und andern Kolonien bezieht. Auch Wien, Grätz, Berlin, Budissin, Pösneck, Mühlhausen, Nordhausen, Hanau, Eschwege, Reutlingen, Memmingen u. s. w. haben berühmte Lohgerbereien, so wie man die besten und größten Weißgerbereien in Wien, Halberstadt, Magdeburg, Halle, Braunschweig Erlangen, Insbruck, Idstein, Mainz, Homburg u. s. w. findet. — Die stärkste und berühmteste Fabrikation lederner Handschuhe besitzen Wien, Prag, Dresden, Magdeburg, Halberstadt, Gnadau, Erlangen, Hanau und Tyrol.

Von der größten Wichtigkeit ist jedoch in Deutschland die Stahl- und Eisenfabrikation. Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain, Böhmen, die preußischen Rheinlande, der Thüringerwald, und hier besonders Schmalkalden, dann der Harz, Sachsen, Baiern, Nassau, Waldeck, Luxemburg u. s. w. erzeugen gegenwärtig bei weitem mehr Eisenwaaren, als im Innern konsumirt, und ins Ausland abgesetzt werden kann.

Der in Steyermark verfertigte sogenannte Scharschacher-Stahl, und der in Kärnthen bereitete sogenannte Bresszianer-Stahl, sind schon lange berühmt und ein sehr bedeutender Handelszweig in das Ausland, besonders nach England. Auch den raffinirten Stahl, welcher in der Grafschaft Mark und im Herzogthum Berg aus Siegenschen Eisen fabrizirt wird, findet man fast auf allen Märkten Europens, so wie auch in andern Welttheilen, besonders in Amerika, auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung und in Ostindien. Selbst der Gußstahl, in dessen Besitz England bisher allein war, und der besonders zur Verfertigung der feinern Schneidzeuge unentbehrlich ist, wird jetzt in Deutschland so gut, ja in einigen Gegenden schon besser, als in England gemacht. Ein berühmtes Eisenfabrikat sind ferner die Sensen, welche Steyermark, Oesterreich, Kärnthen und Tyrol liefern. Sie gehen nach allen Gegenden von Europa, besonders nach Rußland, Polen und der Türkei, ja selbst bis nach Amerika. Nur allein Oesterreich ob der Ens hat 47, und Steyermark 37 Sensenfabriken; die letztern bringen jährlich bei einer Million Stück Sensen, 300,000 Stück Sicheln und 24,000 Stück Strohmesser hervor. Auch sind in diesen Provinzen eine große Menge Pfannen-, Hacken- und Nagelschmieden. Das Erzherzogthum Oesterreich allein hat 20 Pfannenschmieden, 50 Hackenschmieden und 160 Nagelschmieden.

Eben so berühmt wie die Sensen, sind auch die Messer, Feilen, Ahlen, Scheeren, Bohrer, Fischangeln, Maultrommeln u. dergl., welche in Oesterreich, besonders in der Gegend von Steyer und Waidhofen an der Ibs verfertiget werden. Die Fischangeln sind oft von einer so feinen Gattung, daß 11,365 Stück auf ein Loth gehen.

Aber von der größten Verschiedenheit sind die Eisenfabrikate, welche im Herzogthum Berg und in der Graf-

schaft Mark erzeugt werden. Man verfertiget hier aus Eisen und Stahl an 800 verschiedene Artikel, und selbst eine große Menge Plantage-Geräthschaften für die Kolonien. Berühmt sind besonders die Solinger Messer- und Degenklingen, und die Remscheider Kleineisenwaaren; beide gehen bis an die Ufer des Senegals. Viele Artikel machen die Remscheider schon besser als selbst die Engländer, einige eben so gut, und nur in wenigen sind sie noch zurück, besonders in der Politur des Stahls und im Hauen der Feilen. Dagegen liefert die Solinger Klingen- und Messer-Fabrik so schöne und gute Artikel, daß selbst Sachkenner die Güte, Politur und Niedlichkeit derselben den englischen Fabrikaten dieser Art gleich stellen. Vorzüglich aber haben in Solingen die Schleifwerke und das Stahlhärten einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht. Auf der Enneperstraße in der Grafschaft Mark wird eine Menge von sogenannten Dullhauern oder Matrosensäbeln, und von sogenannten Sackhauern, womit man in Westindien das Zuckerrohr abhauet, verfertiget.

Gewehrfabriken hat fast jeder größere Staat in Deutschland, aber nur die in Oesterreich und im Thüringerwald arbeiten auch für den Handel. Die in der letztern Gegend zu Suhl, Zella und Schmalkalden befindlichen Gewehrfabriken, genossen lange Zeit eines vorzüglichen Rufes und hatten einen sehr ausgebreiteten Vertrieb; aber dadurch, daß die größern Staaten ihre eigenen Gewehrfabriken anlegten, haben sie sehr viel verloren, und verfertigen jetzt meist nur Jagd- und Galanteriegewehre. Auch die Gewehrfabriken zu Essen und Burg stehen wegen Mangel an Absatz, beinahe ganz still.

Ein ausgezeichneter Industriezweig Deutschlands sind ferner die Nadelfabriken. Die vorzüglichsten hat Preußen und Baiern. Die Nähnadeln von Aachen ge-

hören zu den berühmtesten in Europa; sie haben in Hinsicht auf Feinheit und Politur einen solchen Grad von Vollkommenheit erreicht, daß sie selbst den Englischen vorgezogen werden. Aachen und Burscheid zählen 13 große Nähnadelfabriken und 14 Nadlermeister, welche zusammen 978 Arbeiter beschäftigen. Auch die Nähnadeln, welche in Altena und Iserlohn fabrizirt werden, gehören zu den besten in Europa, und werden in solcher Menge verfertiget, daß Altena allein jährlich über 60 Millionen Stück in den Handel bringt. Ihren Absatz haben die Aachner und Altenaer Nadeln bis nach Rußland und in die Türkei verbreitet.

Eben so ausgebreitet ist die Nähnadelfabrikation in Baiern. Die besten Nähnadeln liefert Schwabach, wo in frühern Zeiten, ehe der Absatz zu stocken anfieng, in einem Jahre oft über 140 Millionen Stück verfertiget wurden. Nach Schwabach liefern Monheim und Pappenheim die meisten Nähnadeln in Baiern, die aber den Schwabachern an Güte nachstehen, ob sie gleich für solche verkauft werden. Ehedem hatten die in allen diesen Orten verfertigten Nähnadeln ihren meisten Absatz nach Frankreich, Italien und in die Levante.

Eine wichtige Nähnadelfabrikation hat auch Oesterreich unter der Ens, wo sie ihren Sitz zu Wien, Wienerisch-Neustadt und Umgegend hat. Die größte Nadelfabrik ist hier zu Nadelburg bei Wienerisch-Neustadt, in welcher oft schon in einem einzigen Jahre 33 Millionen Nadeln verfertiget worden sind. In Wien sind eine große und fünf kleinere Nadelfabriken, und außerdem noch 41 Nadlermeister, während in Wienerisch-Neustadt, Neunkirchen und Ebenfurth 7 Nähnadelfabriken gezählt werden.

Stecknadeln im Großen verfertigen Aachen, Köln, Altena, Iserlohn, Nürnberg, Hallein in Salzburg, Wien sammt Umgegend und Carlsbad in Böhmen. Am

berühmtesten sind die Carlsbader Stecknadeln, welche selbst den feinsten Englischen gleichkommen, und daher sowohl in der österreichischen Monarchie, als auch im Auslande einen ansehnlichen Absatz finden.

Die berühmteste und ausgedehnteste Messingfabrikation besitzen Stollberg bei Aachen, Nürnberg und Wien nebst Umgegend. In Stollberg sind 24 Messingfabriken, welche jährlich an 20,000 Centner Messingwaaren aller Art erzeugen, und darunter an 40,000 Bund Messingdrath, welcher zu den feinsten und elastischesten in Europa gehört. Auch Oesterreich unter der Ens hat 10 bedeutende Messingfabriken, wovon die zu Fahrafeld und Nadelburg zu den größten Anstalten dieser Art gehören; die letztere allein beschäftiget bei 260 Arbeiter, und verfertiget alle Gattungen von gegossenen und geschlagenen Messingwaaren.

Die geschmackvollsten und berühmtesten Silberarbeiten findet man in Augsburg, Wien, Prag und Berlin; und die meisten und schönsten Bijouteriewaaren verfertiget man in Hanau, Pforzheim, Gemünd, Wien, Berlin und Prag. Am ältesten und ausgebreitetsten ist dieser Industriezweig in Gemünd, wo sich 293 Goldarbeiter befinden, die von mehrern Handelsleuten verlegt werden; und auch in Pforzheim beschäftiget sich fast der vierte Theil der Einwohner mit der Verfertigung der Bijouteriewaaren. Aber in der erstern Stadt ist dieser Fabrikationszweig sehr in Verfall gekommen, während sich jetzt die Pforzheimer und Hanauer Bijouteriewaaren sowohl durch Schönheit und guten Geschmack, als durch ihren innern Gehalt am meisten auszeichnen, und daher auf der Frankfurter und Leipziger Messe den stärksten Absatz finden. Auch zu Wien und Prag verfertiget man jede Art der feinsten und künstlichsten Goldarbeiten, und vorzüglich zeichnen sich die goldenen Dosen von Wien durch ihre prächtige geschmackvolle Gravüre, wie durch

ihre Solidität, und die schöne matte Goldfarbe, selbst vor allen ausländischen aus. Uebrigens liefern auch Berlin, Augsburg, München, Offenbach u. s. w., sehr schöne Bijouteriewaaren.

Aber Deutschlands berühmtestes Kunstfabrikat ist das Porzellan, dessen Verfertigung in den neuern Zeiten außerordentlich zugenommen hat. Die älteste Porzellanfabrik besitzt Meißen; auch behauptet das hier verfertigte Porzellan in Hinsicht der Weiße, Härte und Dauerhaftigkeit der Masse noch immer den ersten Rang in Europa. Nach dem Meißner Porzellan ist das Wiener das beste nicht nur in Deutschland, sondern selbst in Europa, und auf dieses folgt erst das Berliner. Aber wenn die Erzeugnisse dieser Fabriken selbst das berühmte Pariser Porzellan an Härte, Feuerbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Farben übertreffen, so stehen sie dagegen demselben in Hinsicht der Schönheit des Biskuits, der eleganten Form, des Reichthums der Verzierung und der Zartheit der Malerei noch bedeutend nach. Doch machen die deutschen Porzellanfabriken auch hierin immer größere Fortschritte, besonders die Berliner und Wiener. Uebrigens giebt es auch zu Trier, zu Nymphenburg bei München, zu Ludwigsburg, Fürstenberg, Tettau, Ilmenau, Gotha, Rauenstein, Limbach, Pösneck, Wallendorf, Breitenbach, Rudolstadt u. s. w. Porzellanfabriken. Besonders haben sich die Porzellanfabriken im Thüringerwalde sehr vermehrt.

Noch größer ist die Menge der Fayence- und Steingutfabriken in Deutschland. Man findet sie fast in allen Ländern desselben, die meisten und vorzüglichsten aber in den österreichischen und preußischen Provinzen, dann in Baiern, Hannover und Baden, wo man jetzt schon eben so gutes Steingut, als in England macht. Daher der Absatz auch ins Ausland, besonders nach dem Norden von Europa, in die Türkei, nach Italien und

selbst nach Amerika geht. Ehedem wurden Fayence und Steingut auch nach Holland und Frankreich ausgeführt.

Sehr beträchtliche Zweige der deutschen Töpferei sind auch die Verfertigung des Steingeschirrs und der irdenen, sogenannten Kölnischen Tabakspfeifen. Das Steingeschirr wird hauptsächlich am Niederrhein, besonders in der Gegend von Coblenz, in großer Menge fabrizirt, daher es auch den allgemeinen Namen des Coblenzer Geschirrs erhalten hat. Auch die weißen irdenen Tabakspfeifen werden am stärksten in dieser Gegend, dann in Kurhessen und Hannover gemacht. Nur allein Boppard, Wallendar und Almerode liefern jährlich bei 4 Millionen Stück. Die meisten gehen nach Holland, wo sie besser und schöner gebrannt werden, und dann als Holländisches Fabrikat wieder nach Deutschland zurückkommen. Blos Almerode liefert jährlich mehrere hundert tausend Stücke irdener Tabakspfeifen nach Holland.

Das Glas ist ein Hauptprodukt des deutschen Kunstfleißes. Das beste Glas liefert Böhmen, es übertrifft an Güte und Reinheit alles Glas in der Welt, und geht daher selbst nach Asien und Amerika. Noch im Jahr 1801 hat Böhmen 78 Glaswerke gezählt, welche 1321 Glasmacher, 324 Glasschneider, 792 Glasschleifer, 453 Glaskugler, 150 Glasmaler, 96 Glasvergolder, 50 Glasbohrer u. s. w., beschäftigen. Die geschmackvollsten geschnittenen und geschliffenen Gläser werden zu Neuwald, Gratzen, Morgenstern, Klein-Skal, Heyda, Bürgstein, Langenau u. s. w. verfertiget. Auch wird in den böhmischen Glasfabriken ächtes Krystallglas gemacht, das an Weiße und Reinheit selbst das Englische übertrifft. Von den übrigen zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Ländern hat das Erzherzogthum Oesterreich die mehrsten und besten Glaswerke. Es giebt hier deren 20, wovon sich die meisten an der böhmischen Grenze befinden.

Auch Mähren mit dem österreichischen Schlesien hat 11, und Steyermark 6 Glashütten.

Nach Böhmen erzeugt Sachsen das schönste Glas in Deutschland, und wird daher sehr häufig, besonders in die Türkei ausgeführt. Von den preußischen zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen haben Schlesien, Pommern und Westphalen die meisten Glashütten, die aber größtentheils nur ordinäres Glas erzeugen. Ein besseres Produkt liefern die Glaswerke von Braunschweig und Hannover, besonders die zu Osterwald im Königreich Hannover, wo hauptsächlich die Vergoldung des Glases einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hat. Auch die vielen Glashütten des Thüringerwaldes erzeugen gutes Glas, besonders die zu Lauscha und Glücksthal im Meiningenschen, und zu Henriettenthal und Ernstthal im Coburgischen. Baiern, Würtemberg, Baden und Kurhessen haben zwar auch mehrere Glashütten, allein sie verfertigen meist nur gemeine Waare.

Spiegelfabriken werden in den österreichischen und preußischen Ländern, dann in Baiern, Sachsen-Meiningen, Hannover und Braunschweig betrieben. In Böhmen sind 8, und in Oesterreich unter der Ens 3 Spiegelfabriken. Die vorzüglichste darunter ist die zu Neuhaus unweit Wien, in der in einem Quartal bei 450,000 Q. Zolle verfertiget werden. Auch die Spiegelfabriken zu Bürgstein und Stubenbach in Böhmen erzeugen sehr schöne Waare; ihre Spiegel sollen in Ansehung der Reinigkeit und schönen Weiße selbst die Venetianischen und Pariser übertreffen. Ueberhaupt sind die böhmischen Spiegel, Girandolenlusters und transparenten Beinglasvasen sehr gesuchte Artikel besonders auf den Leipziger Messen.

Preußen hat nur zwei Spiegelfabriken, wovon sich die eine zu Neustadt an der Dosse in der Mittelmark, und die andere zu Friedrichsthal im Herzogthum Sachsen befindet. Am wichtigsten ist die erstere, wo Spiegel von

10 bis 120 Zoll Höhe, und von 8 bis 60 Zoll Breite verfertiget werden.

Ausgebreiteter ist die Spiegelfabrikation im Königreich Baiern, wo sie ihren Hauptsitz zu Nürnberg und Fürth hat. Die letztere Stadt allein beschäftiget 15 Glasschleifer, 20 Glasbeleger, 4 Glasschneider, 125 Spiegelrahmenmaler, und überdies noch eine große Anzahl von Futteralmachern, Lackirern, Bildhauern, Vergoldern u. s. w. Man zählt hier mehr als 200 Tische, auf denen blos Papier- und Feldspiegel verfertiget werden.

Das Königreich Hannover hat eine Spiegelfabrik zu Nienover, das Herzogthum Braunschweig zu Grünenplan, und das Herzogthum Sachsen-Meiningen zu Köppelsdorf; am bedeutendsten ist die erstere, welche auch einen auswärtigen Absatz hat.

Glasperlen liefern einige Glashütten von Böhmen, Baiern und Meiningen. Sie werden größtentheils ausgeführt, vorzüglich nach Ost- und Westindien.

Ein nicht unbeträchtliches Produkt der deutschen Industrie sind auch die Schusser oder Marmeln, welche aus festen Kalksteinen auf Mühlen zu Kugeln bereitet werden. Sie werden hauptsächlich im Thüringerwalde und im Salzburgischen verfertiget, und gehen in großer Menge nach China und den beiden Indien.

Schmaltefabriken oder Blaufarbenwerke, sind in den österreichischen und preußischen Provinzen, dann in Sachsen, Kurhessen, Meiningen, Coburg, Schwarzburg, Baiern und Baden. Das Königreich Sachsen allein hat in guten Zeiten jährlich an 300,000 Centner Schmalte erzeugt und größtentheils nach England und China abgesetzt. Auch aus Böhmen geht viele Schmalte über Hamburg nach England. Dagegen haben Oesterreich unter der Ens, Kurhessen, Baden und die preußischen Rheinprovinzen ihren vorzüglichsten Absatz nach

Holland, wo die Schmalte mehr verfeinert und dann nach China verschifft wird.

Alaun- und Vitriolsiedereien besitzt Deutschland in großer Menge. Die meisten findet man in den österreichischen und preußischen Provinzen, dann in den sächsischen Staaten, in Baiern, Kurhessen u. s. w.

Auch Bleiweißfabriken werden an vielen Orten betrieben. Die größten sind zu Wien, Nürnberg, Ansbach, Schweinfurth, Heilbronn, Manheim, Köln, Osterode, Naumburg, Freiberg, Eisenach u. s. w.

Grünspanfabriken sind zu Wien, Görlitz, Berlin, Nürnberg und an einigen andern Orten; Mennigfabriken hat hauptsächlich Nürnberg, und die meisten Salmiakfabriken giebt es in Würtemberg, bei Frankfurt am Main und bei Coblenz.

Papier ist zwar ein Hauptprodukt des deutschen Kunstfleißes und wird in ungeheurer Menge erzeugt, aber die Fabrikation desselben hat noch große Verbesserung nöthig, da das deutsche Papier an Feine und Güte dem Englischen, Holländischen und Schweizerischen noch nicht gleich kommt. Das meiste und beste Papier liefern Oesterreich unter der Ens, Böhmen, die preußischen Rheinprovinzen, Sachsen, Würtemberg, Nassau, Kurhessen, Hannover, Gotha u. s. w.

Papiertapetenfabriken giebt es an vielen Orten, die schönsten verfertiget man zu Wien, Prag, Berlin, Dresden, Weimar, Gotha, Braunschweig, Wolfenbüttel, Kassel, Frankfurt am Main, Augsburg, Düsseldorf, Aachen u. s. w.

Papiermascheewaaren, besonders Dosen und andere Artikel liefern Nürnberg, Fürth, Wien, Prag, Rumburg, Berlin, Braunschweig, Wolfenbüttel, Rastatt, Offenbach u. s. m.

Die Bereitung des Schnupf- und Rauchtabaks ist nur in den österreichischen zum deutschen Bund

gehörigen Ländern, dann in Baiern und Würtemberg ein Monopol der Regierung, dagegen in den übrigen deutschen Staaten ein freies Gewerbe. Tabaksfabriken giebt es überall; in ungeheurer Menge aber und weit über das eigene Bedürfniß, in den preußischen Provinzen, im Hannöverischen, Braunschweigischen, Hessischen und Badischen. Den berühmtesten Schnupftaback liefert Offenbach; besonders ist der hier verfertigte Marocco durch ganz Deutschland bekannt.

Zichorienkaffee wird besonders zu Braunschweig und Magdeburg in solcher Menge verfertiget, daß diese Städte allein ganz Deutschland damit versehen könnten. Braunschweich hat 30, und Magdeburg 18 dergleichen Fabriken. Auch Hannover, Prag, Dresden, Lahr u. s. w. liefern dieses Kaffeesurrogat in großer Menge.

Die meisten Krappfabriken besitzt Baden, und Waidindigofabriken hat man während des sogenannten Continentalsystems besonders in Böhmen, Erfurt und Langensalza zu betreiben angefangen.

Auch die Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben und dem Safte der Ahornbäume ist in jenem Zeitpunkte sehr empor gekommen. Runkelrübenzucker ward schon in den meisten Ländern Deutschlands bereitet, hauptsächlich in Böhmen, Schlesien, in den Rheinprovinzen, in Baden, dann zu Althaldensleben bei Magdeburg, zu Wurzen, Augsburg, Aschaffenburg, Lohr, Höchst u. s. w. Am weitesten war diese Fabrikation in den ehemahligen französisch-deutschen Provinzen gediehen. Nur allein in den jetzigen preußischen Rheinprovinzen zählte man nach der Vertreibung der Franzosen an 30 Runkelrübenzuckerfabriken. Gegenwärtig aber hat der freie Seehandel diese Fabriken beinahe alle wieder zum Stillstand gebracht oder in Branntweinbrennereien verwandelt. Nur zu Althaldensleben, Cöslin, Creutznach und einigen andern

Orten wird jetzt noch Runkelrübenzucker oder Sirup bereitet.

Mit der Erzeugung des Ahornzuckers hatte man sich besonders in Böhmen und Mähren sehr stark zu beschäftigen angefangen. Fürst Auersberg allein hatte im Jahr 1811, auf seinen böhmischen Gütern 16,000 Stück Ahornbäume anbohren lassen, während in diesem Jahr die ganze Erzeugung des Ahornszuckers schon 1200 Centner betrug.

Gegenwärtig aber hat wieder die Fabrizirung des Rohrzuckers begonnen, welche am stärksten in Hamburg, Bremen, Lübeck, Berlin, Magdeburg, Triest u. s. w. betrieben wird. Hamburg hat an 40 Zuckersiedereien, und selbst in Berlin giebt es deren 5, wovon die der Gebrüder Schickler allein jährlich für mehr als 600,000 Thaler Zucker raffinirt.

Viele Wachsbleichen und Wachslichterfabriken findet man besonders in den österreichischen Provinzen, dann in Baiern, Hannover, Braunschweig, Kurhessen u. s. w.

Wachsleinwandfabriken giebt es an vielen Orten. Die größten sind zu Wien, Berlin, Leipzig, Hannover, Offenbach, Frankfurt am Main und einigen andern Orten.

Die Pottaschensiedereien haben ihren Hauptsitz in Böhmen, Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Westphalen, Braunschweig, Hannover u. s. w. Kurhessen allein hat über 150 Pottaschensiedereien. Gegenwärtig aber wird dieser Fabrikationszweig, welcher während der Seesperre sehr in Aufnahme gekommen ist, wieder durch die Einfuhr der wohlfeilern amerikanischen Pottasche heruntergebracht werden.

Pech-, Theer- und Kienrußbrennereien besitzen besonders Würtemberg, Baden, Sachsen und der Thüringerwald in großer Menge. Baden allein liefert jährlich bei 5000 Centner Pech, Colophonium, Terpen-

tin, Kienruß u. s. w. und noch stärker ist die Erzeugung dieser Waaren im Königreiche Würtemberg, wovon der bei weitem größte Theil ins Ausland geht.

Die Oelfabrikation aus Reps=, Mohn=, Lein= und Hanfsaamen ist in Deutschland allgemein verbreitet. Besonders wird in Würtemberg, Baden, Hessen=Darmstadt, Nassau, in den preußischen Rheinprovinzen, in Hannover, Braunschweig, Holstein, Sachsen, Thüringen u. s. w. sehr viel Reps= und Mohnöl geschlagen, und daraus selbst feines Speise= und Tafelöl bereitet. Nordhausen allein besitzt 16 Oelmühlen, welche jährlich über 1 Million 700,000 Pfund Rübsaamenöl erzeugen; während in Hannover, Würtemberg, Baden, Darmstadt und Nassau so viel Mohnöl geschlagen wird, daß es in diesen Ländern fast schon durchgängig den Platz des theuren ausländischen Provenceröls einnimmt. Selbst in Berlin und Wien sind in den neuesten Zeiten schon mehrere Oelfabriken entstanden.

Die Bierbrauerei gehört zu den vorzüglichsten Gewerben in Baiern, Böhmen, Sachsen, Würtemberg, Braunschweig, Hannover, Hessen, Preußen, und überhaupt in den deutschen Bierländern. Baiern allein zählt über 5000 Bierbrauereien, welche im Jahr 1808 an eingesprengtem Malz 839,171 Scheffel verbraut haben. Das beste und berühmteste Bier liefern Braunschweig, Goslar, Stettin, Regensburg, Ulm, Bieberach u. s. w. Das Braunschweiger Bier, welches nach dem Namen seines Erfinders Mumme genannt wird, geht bis nach Ost= und Westindien, und das Regensburger Bier ist selbst in Wien sehr beliebt.

Aber noch wichtiger sind jetzt die Branntweinbrennereien in Deutschland, welche sich zum Nachtheil der Moralität und der menschlichen Gesundheit, besonders in Preußen und überhaupt in Nord=Deutschland, außerordentlich stark vermehrt haben, und die

Bierbrauereien immer mehr und mehr verdrängen. So hat zum Beispiel Berlin 283 Branntweinbrennereien und Distillateure, und dagegen nur 42 Bierbrauereien. Aber in keiner Stadt wird die Branntweinbrennerei so im Großen betrieben, als zu Nordhausen, wo man jährlich über 300,000 Scheffel Branntweinschrot verbraucht und an 20,000 Faß Branntwein ausführt. Auch zu Quedlinburg, Lippstadt, Heilbronn, Mössingen u. s. w. giebt es viele und große Branntweinbrennereien. Nicht blos aus Korn und Kartoffeln, sondern auch aus Kirschen, Pflaumen, Wacholderbeeren, Heidelbeeren, Enzian u. s. w. wird in Deutschland Branntwein gebrennt. Der meiste Zwetschenbranntwein wird in den österreichischen Ländern, und der meiste Kirschenbranntwein in Würtemberg und Baden erzeugt.

Liqueur- und Rosogliofabriken werden an mehrern Orten betrieben. Die größten und vorzüglichsten sind im Triest, Wien, Prag, Breslau, Braunschweig, Wolfenbüttel, Quedlinburg, Manheim u. s. w. Am berühmtesten ist der Triester Rosoglio und das Manheimer Wasser.

Die Verfertigung musikalischer Instrumente geschieht vorzugsweise in Wien und Berlin, dann in Böhmen, Schlesien und im sächsischen Erzgebirge. Am berühmtesten sind in Wien die musikalischen Instrumente der Klaviermacher, deren Arbeiten an Solidität, Schönheit der Form und Wohlfeilheit selbst die besten Pariser übertreffen und nach einem großen Theil Europens verführt werden; besonders sind sie auf den Leipziger Messen ein sehr gesuchter Artikel, wo man davon mehrere Verschleißmagazine hat. Auch in Berlin hat sich die Verfertigung der Fortepianos, Flügel u. s. w. sehr ausgebreitet und vervollkommnet. Man zählt hier 67 Klaviermacher, während Wien deren nur 45 hat.

Eben so hat die Fabrikation der mathematischen,

optischen und physikalischen Instrumente ihren Hauptsitz in Wien und Berlin. In der letztern Stadt zählt man 37 Fabrikanten in diesen Artickeln, und in der erstern 32. Die berühmtesten astronomischen und optischen Instrumente werden jedoch gegenwärtig in München verfertiget; sie übertreffen zum Theil die Englischen.

Die vorzüglichsten chirurgischen Instrumente und Maschienen macht man in Wien, Berlin, Dresden, Würzburg und München.

Uhrenfabriken findet man in verschiedenen Gegenden Deutschlands. Die besten und schönsten Taschen- und Wanduhren liefern Wien und Berlin. Berühmt sind besonders die Wiener Stock-, Pendel-, und Spieluhren, welche fast in ganz Europa geschätzt und gesucht werden, da sie sich sowohl durch ihre Kunst als Schönheit sehr vortheilhaft auszeichnen. In Baiern wird die Uhrmacherei fabrikmäßig und im Großen zu Fürth, Friedberg und Augsburg getrieben. Merkwürdiger ist jedoch die Verfertigung hölzerner Uhren, welche ihren Sitz auf dem badischen Schwarzwald, zwischen Triberg, Neustadt und Waldkirch hat, wo sich 690 eigentliche Uhrmacher, 75 Vorarbeiter, (Gestell-, Ziffer- und Instrumentmacher), 127 Nebenarbeiter, (Schildmacher, Gießer u. d. gl.) und 582 Händler befinden. Es werden hier jährlich über 100,000 Stück Holzuhren gemacht und durch ganz Europa verführt.

Gemeine Holzwaaren verfertiget man in den meisten Gebirgsgegenden Deutschlands in Menge, und künstliche Holzarbeiten besonders zu Fürth, Nürnberg, Sonnenberg, Berchtesgaden, und in dem böhmischen und sächsischen Erzgebirge. Ein eigenthümlicher Industriezweig dieser Gegenden ist das Kinderspielzeug, das in ungeheurer Menge besonders zu Nürnberg und Sonnenberg verfertiget und bis nach Ost- und Westindien versendet wird. Nur allein von den Sonnenberger Waaren

sind vor der Seesperre über 14,000 Centner ausgeführt worden.

Ein merkwürdiger Zweig der Holzwaarenfabrikation ist auch die Kunsttischlerei, welche hauptsächlich zu Wien, Berlin, Elberfeld und Neuwied einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hat. Die Erzeugnisse der Wiener Kunsttischler und Ebenisten gehen selbst in die Türkei und nach Rußland; sie werden aus den edelsten in- und ausländischen Holzgattungen verfertiget.

Die berühmtesten Wägen liefert Wien, Berlin und Offenbach. Die Wiener Wägen werden in großer Menge selbst bis nach Konstantinopel verführt.

Die meisten und schönsten Drechslerwaaren aus Elfenbein, Schildkröt, Horn, Metall und verschiedenen in- und ausländischen Hölzern werden in Wien, Prag, Rumburg, Fürth, Geißlingen, Berlin, Ruhla u. s. w. verfertiget. Besonders sind die zu Rumburg und Ruhla aus Horn und Bein gedrehten Tabakspfeifenröhren ein sehr gesuchter Artikel auf den Leipziger- und Frankfurter Messen.

Tabakspfeifenköpfe aus Meerschaum schneidet man zu Wien, Ruhla und Lemgo. In Ruhla werden auch unächte meerschaumene Pfeifenköpfe verfertiget, wozu die Masse aus den Abfällen des Meerschaums bereitet wird. Die daraus verfertigten Köpfe kommen an Haltbarkeit und Güte selbst den ächten meerschaumenen Köpfen gleich und werden durch ganz Deutschland und selbst in fremde Staaten verhandelt.

Die Verfertigung der Strohgeflechte hat ihren Hauptsitz in und um Dresden, dann zu Wien, Rumburg, Prag und Berlin. Man verfertiget nicht blos Frauenzimmerhüte, sondern auch Körbchen, Blumen u. d. gl. Um Dresden allein beschäftiget dieser Industriezweig in wenigstens 50 Dörfern gegen 5000 Menschen, welche mit dem Vorarbeiten, dem Ausschneiden, Schwefeln und

Flechten des Weizenstrohs beschäftigt sind, während das Verarbeiten selbst größtentheils in Dresden geschieht. Der Absatz dieser Strohgeflechte ist hauptsächlich im Norden von Europa bedeutend.

Blumen von Seide, Battist und Federn werden für den in- und ausländischen Handel besonders zu Wien, Berlin, Leipzig u. s. w. verfertiget. Die Wiener Erzeugnisse dieser Art finden hauptsächlich in der Türkei guten Absatz.

Unter den übrigen Gegenständen des deutschen Kunstfleißes sind ferner von nicht geringer Erheblichkeit die Farben, Puder und Stärke, Seife, Leim, Schießpulver, Schrot, Bleystifte, Siegellak, Brillen, Zinnfolie, lakirte Blechwaaren, Metall- und andere Knöpfe, Bronzewaaren, mit Silber plattirte Waaren, leonischer Drath und Borten, Compositionswaaren, Spielkarten, Saffianwaaren und andere Artikel. Die Fabrizirung verschiedener Farbestoffe zum Färben, Mahlen und Lackiren ist besonders in Berlin, Wien und Nürnberg zu großer Vollkommenheit gediehen; die schönsten Bronzewaaren, so wie die besten Plattirwaaren werden zu Wien und Berlin gemacht; die schönsten Compositionswaaren verfertigt man in Elberfeld, Wien und Berlin; schöne lackirte Blechwaaren liefern Wien, Berlin, Coblenz u. s. w. Die geschmackvollsten Marokin- und Saffianarbeiten, als Brieftaschen, Portefeuilles, Etuis, Souvenirs, Chatouillen, Nähkasten u. dgl. werden zu Nünberg, Fürth, Offenbach, Wien, Berlin u. s. w. gemacht; die schönsten Artikel dieser Art, welche selbst den Parisern und Londnern gleichkommen, erzeugt Nürnberg. Die stärksten Amidon- und Stärkefabriken besitzen Wien, Prag, Sachsen, Thüringen, Hannover und Braunschweig, und schwarze oder grüne Seife fabrizirt man hauptsächlich in den preußischen, hannöverischen, braunschweigischen und einigen andern Ländern des nördlichen Deutschlands.

Nachdem wir nun in Kürze die verschiedenen Fabrika-

tionszweige Deutschlands aufgezählt haben, wollen wir am Schlusse dieses Industriegemäldes noch einige allgemeine Bemerkungen über den Zustand der deutschen Fabrikation mittheilen.

Deutschland producirt jetzt weit mehr Fabrikate, als im Innern konsumirt und im Auslande abgesetzt werden können. Die Fabriken und Manufakturen jeder Gattung, besonders aber die Leinen-, Wollen- und Baumwollenmanufakturen haben sich außerordentlich vermehrt. Man glaube aber ja nicht, daß dies eine Folge der größern Nachfrage und des gestiegenen Waarenbedarfes gewesen sey; im Gegentheil hatte sich der Absatz von Jahr zu Jahr vermindert, und dennoch sah man täglich neue Fabriken entstehen. Der Zeitgeist und die Leichtigkeit sich etabliren und heirathen zu können, haben diese Wirkung hervorgebracht. Niemand will jetzt mehr als Werkführer, Commis, Geselle u. s. w. dienen; niemand mehr gehorchen, sondern jeder, wie man sagt, sein eigner Herr seyn, jeder nur befehlen. Man will jetzt nicht mehr Meister seyn und genannt werden, sondern Fabrikant, Fabriksbesitzer, Herr u. s. w. Niemand will mehr selbst am Webestuhl sitzen oder in der Werkstatt Hand anlegen, sondern bloß durch Andere arbeiten lassen, und sein Leben in Bequemlichkeit, Vergnügen, und einem leichten, mit keiner Mühe und Anstrengung verbundenem Geschäfte zubringen. Man will gleich auf einem großen, glänzenden Fuß leben, und einen Aufwand machen, als hätte man sich schon Hunderttausende erworben. Ueberhaupt ist Alles aus seinen Schranken getreten.

Zu dieser Wirkung des Zeitgeistes kommt nun noch der Umstand, daß die Gelehrten die Vermehrung der Volksmenge als höchstes Staatsprincip aufgestellt haben, und die Regierungen daher glaubten, die Bevölkerung durch Gewerbefreiheit und unbeschränkte Zulassung des Heirathens befördern zu müssen, ohne zu bedenken und zu untersuchen, ob sich diese vielen Menschen wohl auch ernähren

können. Eine Folge dieser Regierungsmaxime ist die von Jahr zu Jahr furchtbar steigende Zahl der Armen, der Brodt- und Arbeitslosen.

Wenn aber Deutschland schon deßwegen, weil es mit Fabriken und Manufakturen aller Art übersetzt ist, keinen seiner Waarenerzeugung entsprechenden Absatz hat, so treten jetzt noch mehrere andere Umstände ein, welche den Verschleiß der deutschen Fabrikate beschränken und hindern. Durch das unter Napoleon bestandene Continentalsystem haben zwar einige der vorzüglichsten deutschen Nationalgewerbe, besonders die Leinwand-, Eisen- und Glasfabriken, wegen gehinderter Ausfuhr zur See außerordentlich gelitten, dagegen aber haben wieder andere, besonders die Wollen-, Baumwollen- und Seidenmanufakturen durch vermehrten Absatz eben so sehr gewonnen, und sich hauptsächlich in den jetzigen preußischen Provinzen am Rhein und in Sachsen sehr stark ausgebreitet und vervollkommnet. Seitdem aber die See wieder offen ist, hat sich die Lage der erstern Fabrikationszweige fast gar nicht verbessert, während die letztern, besonders die Baumwollengewerbe, beynahe ganz zu Grunde gehen. Denn nicht genug, daß die englische Handelspolitik die deutschen Fabrikate von allen auswärtigen Märkten, besonders den spanischen, portugiesischen und amerikanischen, zu verdrängen sucht, so finden sie selbst auf dem vaterländischen Boden kaum noch einigen Absatz, da jetzt Deutschland der allgemeine Markt für England ist, weil es nach Frankreich, Belgien, Oesterreich und Rußland theils gar nichts absetzen kann, theils hohe Zölle bezahlen muß. Zwar fabrizirt Deutschland schon eben so gute und schöne Waaren, als England; aber die Engländer schlagen jetzt ihre Fabrikate zu so niedrigen Preisen los, daß es den deutschen Fabrikanten unmöglich wird, mit ihren Nebenbuhlern zu konkurriren. Um aber bey diesem Verschleuderungssystem doch auch nicht zu verlieren, so hat man jetzt in England angefangen, bloß zur Ausfuhr schlech-

tes und wohlfeiles Zeug zu bereiten. Auch kann England schon deßwegen zu viel niedrigern Preisen verkaufen als Deutschland, weil es mit seinen Maschienen, die eine ungeheure Ausdehnung erlangt haben, weit wohlfeiler arbeitet, als mit Menschenhänden. Ueberdieß bezahlt die englische Regierung 12 bis 15 Procent an den Kaufmann, der die Waare ins Ausland absetzt, da sich in England während des Continentalsystems ungeheure Waaren-Vorräthe aufgehäuft haben, die man jetzt auf jede Weise zu versilbern suchen muß. Selbst hohe Zölle können dieses Verschleuderungswesen der englischen Fabrikate nicht hindern. So ist z. B. in den Niederlanden die Einfuhr eines Zentners englischer Baumwollenzeuge mit 30 bis 35 Gulden besteuert, und dem ungeachtet werden dort die englischen Musseline zu 5, 7, 9, 10 und 12 Stüber ausgeboten. Wie verderblich muß nicht eine solche Handlungsweise auf den Gewerbfleiß eines Landes wirken.

Viele deutsche Fabrikanten suchen jetzt den Absatz ihrer Erzeugnisse dadurch zu befördern, daß sie dieselben mit englischem Stempel versehn. Da aber zu diesem Mißbrauche die besten deutschen Fabrikate genommen werden, so gewinnt dabey am meisten England selbst, weil die Käufer in dem Vorurtheile erhalten werden, daß die englischen Fabrikate besser als die deutschen seyen, während doch die letztern den erstern bey einer genauen Untersuchung an innerem Werthe nachstehen. Es wäre wohl zu wünschen, daß diesem Vefahren Einhalt gethan würde, indem dadurch der Vortheil des Auslandes befördert, und dagegen der Glaube an die Güte der deutschen Fabrikate geschwächt wird.

Zur Beförderung des vaterländischen Kunstfleißes haben sich jetzt in Deutschland, besonders in den preußischen Ländern, wie zu Berlin, Elberfeld, Hirschberg u. s w. eine beträchtliche Anzahl von Bürgern vereiniget, sich blos

in inländische und keine ausländische Stoffe zu kleiden. In Berlin z. B. haben sich zu diesem Zwecke schon an 4000 Familienväter verbunden. Solche Vereine sind unstreitig das beste Mittel, dem verderblichen englischen Handelssysteme entgegen zu wirken, und die inländischen Fabriken nicht nur vom Untergange zu retten, sondern sie selbst in Flor zu bringen.

VII.

Handel.

Wenn die Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines Landes den Ueberfluß seiner Erzeugnisse an Fremde abzusetzen, oder gegen andere Nothwendigkeiten umzutauschen, zuvörderst von der Lage und dem Flußsysteme desselben abhängt, so bietet Deutschlands Lage unstreitig große Vortheile zur Betreibung des Handels dar. Es liegt fast mitten in Europa und an drey Meeren, und hat in seinem Innern viele schiffbare Flüsse, die eine vortheilhafte Richtung nach verschiedenen Gegenden haben. Am meisten wird der Handel Deutschlands durch die Elbe, den Rhein, die Weser, Oder und Donau befördert.

Die größten Vortheile gewährt dem deutschen Handel der Rhein und die Elbe; jener ist besonders für Süd-Deutschland und diese für Nord-Deutschland von vieler Wichtigkeit.

Auf dem Rheine kann wegen der Einmündungen der Murg, der Kinzig, des Neckars, des Mains, der Nahe, der Lahn, der Mosel, der Ruhr und der Lippe, beynahe ganz Süd- und West-Deutschland den Ueberfluß seiner Natur- und Kunstprodukte den Holländern, diesen Weltmäklern, so wie der Nordsee zuführen; während es auf diesen Wasserstraßen auch seinen Bedarf an

Kolonial- und andern ausländischen Waaren erhält. Besonders sind es Baden, Würtemberg, Baiern, Hessen-Darmstadt, Frankfurt, Nassau, Preußen und Luxemburg, welche an dem Rheinhandel Antheil haben. Physische Hindernisse hat die Schifffahrt auf dem Rheine fast gar nicht mehr, aber desto mehr politische, und es wird schwer halten, diese, bey dem höchst verschiedenen Interesse der an der Rheinfahrt theilhabenden Staaten, hinwegzuräumen. Es wäre das größte Glück für Deutschland, auch Herr der Rheinmündung zu seyn.

Von gleicher Wichtigkeit ist die Elbe für Nord-Deutschland, da der Waarenzug auf diesem Strome schon bey Melnick in Böhmen beginnt, und fast alle norddeutsche Staaten, namentlich Sachsen, Preußen, Anhalt, Mecklenburg, Hannover, Holstein, Hamburg und Lübeck, an dem Elbehandel Theil haben; Lübeck jedoch nicht unmittelbar, sondern mittelst der Landfracht von Lauenburg aus. Stapelorte für die Elbfahrt sind Magdeburg, Lauenburg und Hamburg. Von den vielen Flüssen, welche die Elbe aufnimmt, sind zwar die Moldau, Saale, Havel, der Aland, die Jetze und Elde schiffbar, aber außer der Moldau und Havel, welche die wichtigsten Nebenflüsse der Elbe sind, nur auf kurze Strecken und für kleine Fahrzeuge. Die vorzüglichsten Gegenstände des Activhandels auf der Elbe sind Getreide, Holz, Steinkohlen, Wolle, geräuchertes und gepökeltes Fleisch, Obst, Leinwand, Glas, Schmalte, Eisen u. s. w., und des Passivhandels hauptsächlich Kolonialwaaren und Wein. Selbst ein großer Theil von Baiern hat an dem Elbhandel Antheil.

Auch die Weser ist ein Hauptweg des deutschen Handels. Auf der Fulda fängt die Schifffahrt bey Hersfeld an, und geht über Cassel bis Münden, (Hannöverisch-Münden), wo sie nach der Vereinigung mit der Werra den Namen Weser bekommt. Die Werra wird zwar erst bey Wannfried schiffbar, doch beginnt die Fahrt mit Holz-

flößen schon in der Gegend von Schleußingen. Von den Nebenflüssen der Weser sind bloß die Aller, und die in diese fließende Leine schiffbar. Die Hauptgegenstände des Weserhandels sind Holz, Wolle, Garn, Leinwand, Kolonialwaaren, englische Fabrikate und Wein; die Stapelorte der Weserfahrt sind Münden und Bremen. Während der französischen Revolution hatte sich der Handel mit Kolonialwaaren und englischen Fabrikaten wegen der Unsicherheit des Transports aus Holland, vom Rheine besonders an die Weser gezogen, wodurch Münden in den Besitz eines großen Speditionshandels kam. Denn von hier aus gingen die von Bremen auf der Weser gekommenen ausländischen Waaren theils auf der Fulda und Werra, theils auf der Achse in die übrigen Länder Deutschlands, vorzüglich in die südlichen.

Weniger bedeutend, als die bisher genannten Ströme, ist für den deutschen Handel die Donau, besonders in Würtemberg und Baiern. Denn wenn schon das Mauthsystem der drey Staaten, deren Gebiet die Donau durchströmt, dem gegenseitigen Verkehr nicht günstig ist, so haben auch Oesterreich und die Türkei fast gar keine würtembergische und bairische Produkte und Fabrikate nöthig, so wie dagegen Baiern und Würtemberg auch von den österreichischen und türkischen Erzeugnissen nur wenig brauchen. Erst an der Grenze von Deutschland, bey Wien, wird der Donauhandel wichtig, so wie überhaupt Oesterreich den meisten Nutzen von der Donaufahrt hat. Zu den schiffbaren Nebenflüssen der Donau in Deutschland gehören die Nab, der Inn, die Traun, die Ens, die Muhr, die Drau und die Save. Am stärksten wird der Inn mit Schiffen befahren.

Noch mehr partiellen Nutzen hat für Deutschlands Handel die Oder, da dieser Strom erst bey Ratibor in Preußisch-Schlesien schiffbar wird und auch seine Mündung in die Ostsee auf preußischem Boden hat. In den

französischen Kriegen unserer Zeiten haben jedoch auch Böhmen und Sachsen an dem Oderhandel Theil genommen. Uebrigens gewährt die Oder besonders dem innern Handel Preußens, einen sehr großen Nutzen, da sie sowohl mit der Elbe, als mit der Weichsel, durch mehrere Flüsse und Kanäle verbunden ist.

Die Ems wird erst dann für den deutschen Handel wichtig werden, wenn der Plan, sie vollkommen schiffbar zu machen,*) und mittelst der Lippe mit dem Rhein zu verbinden, ausgeführt seyn wird. Dann möchte wohl der Rheinhandel, um sich den Vexationen des niederländischen Zollwesens zu entziehen, die holländischen Häfen verlassen, und Emden der Stapelplatz nicht bloß für Westphalen, sondern auch für die Rheingegenden werden. Zwar würde hier wieder die englische Handelspolitik zu fürchten seyn, allein dadurch, daß der Rheinhandel zwischen den holländischen und hannöverischen Häfen zu wählen hätte, würden doch Holland und England in Rivalität gestellt.

Von seinen Naturprodukten führt Deutschland vorzüglich Holz, Getreide, Wolle, Wein, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Obst, Wachs und verschiedene Mineralien aus.

Holz wird auf dem Rhein, der Weser, Elbe und Oder nach Holland, England und Frankreich ausgeführt. Die größte Menge geht den Rhein hinab nach Dordrecht, dem Hauptstapel der großen Rheinflöße. Das Holz zu diesem Rheinhandel kommt aus der Murg, Enz, Kinzig,

*) Die Ems trägt zwar in Ostfriesland, bis wohin Ebbe und Fluth gehen, Seeschiffe von 40 bis 60 Last, aber weiter aufwärts, bis zur Stadt Rheine hin, ist dieser Fluß nur bey hohem Wasserstande für flachbodige Fahrzeuge fahrbar. Auch wird die Oberems, da sie ein Sandstrom ist, wo der Triebsand von einer Stelle zur andern geht, nicht anders schiffbar zu machen seyn, als dadurch, daß man an der Seite derselben einen Schiffahrtskanal gräbt. Von Rheine aus will man die Ems mit dem Münsterischen Kanal, und diesen mit der Lippe verbinden.

dem Main, der Mosel, Saar und Lippe. Das größte Contingent liefern der Schwarzwald, Spessart, Thüringerwald und Hundsrück. Bloß auf der Murg werden jährlich für 500,000 Gulden Bau- und Schnittholz in den Rhein geflößt, und am Main zieht nur allein Kronach aus seinem Holzhandel jährlich an 300,000 Gulden. Der Hauptgegenstand dieses Handels ist das sogenannte Holländerholz, das aus zum Schiffbau tauglichen Tannen- und Eichenstämmen besteht, welche in kleinen Flößen in den Rhein gehen und hier, besonders in der Gegend von Coblenz, zu größern Flößen zusammengefügt werden. Ein großes Holländerfloß war ehedem 7 bis 900 Fuß lang, ungefähr 70 Fuß breit, und enthielt bis 500,000 Kubikfuß. Es hatte oft bey 900 Ruderknechte und Arbeiter, und kostete 3 bis 400,000 Gulden. Gegenwärtig aber sind solche große Flöße eine Seltenheit. Der Hauptmarkt für alle diese Flöße ist Dordrecht, von wo das Holz theils in andere Gegenden von Holland, theils nach England, Frankreich und Spanien verführt wird. Im Jahr 1809 sind 82 Flöße den Rhein herunter nach Holland gebracht worden, worunter sich 3 Holländer-Flöße erster, und 59 zweiter Klasse, dann 4 Bort- oder Bretterflöße, und 16 Marienflöße befanden, die zusammen 208,429 Kubikmeter Eichen- und Tannenholz enthielten.

Zu dem Holzhandel auf der Weser geben der Thüringerwald, Fulda, der Sollingerwald und der Harz das meiste Contingent, besonders aber der Thüringerwald, da nur allein aus dem Hennebergischen und Meiningenschen jährlich gegen 2000 Flöße auf der Werra nach Münden gehen. Vom Harze kommt das Holz auf der Ocker und Aller in die Weser.

Weniger bedeutend ist der Holzhandel auf der Elbe und Oder; weil es in dem Flußgebiete dieser Ströme nicht so viele holzreiche Gegenden giebt, und auch das fabrik- und gewerbreiche Norddeutschland selbst viel Holz konsummirt.

Ueber Stettin sind im Jahr 1815 nur für 1486 Thlr. Schiffsholz und für 26,215 Thlr. Bauholz, dann 1295 Faden Brennholz, 48,776 Stück Planken, 2714 Schock Oxhoftstäbe, 14,791 Schock Piepenstäbe, 24,427 Schock Tonnenstäbe, 1398 Schock Oxhoftböden, 250 Schock Tonnenböden, 110 Sch. Dielen, 47 Sch. Franzholz nnd 36 Schock Klappholz ausgeführt worden; und selbst dieses Holz ist größtentheils in die deutschen Häfen der Nordsee gegangen, während auch das Holz, welches auf der Elbe nach Hamburg kommt, fast alles dort bleibt.

Holland ist der Hauptmarkt für das deutsche Holz, da es nicht nur selbst viel braucht, sondern auch damit andere Länder versieht. Dagegen ist jetzt in England das aus Deutschland, Preußen u. s. w. kommende Fichtenholz, Planken und Stäbe höher besteuert worden, um der Holzeinfuhr aus Kanada einen größern Markt zu öffnen.

Der zweyte Hauptartikel des deutschen Produktenhandels ist das Getreide, das gleichfalls meist nach Holland, dann nach England, Schweden, Frankreich und in die Schweiz geht. Am wichtigsten ist der Getreidehandel auf dem Rheine und auf der Elbe, besonders auf dem erstern Strome; denn nur allein das vormalige französische Roerdepartement, das jetzt zu den preußischen Rheinprovinzen gehört, hat oft in einem Jahr für 2,500,000 Thlr. Getreide ausgeführt, und auch andere Rheinlande, besonders Nassau, Darmstadt, Baden u. s. w. verschiffen viel Getreide auf dem Rhein. Der bey weitem größte Theil dieses Getreides geht nach Holland, da bekanntlich die Holländer die Kornmäkler von ganz Europa sind. Doch beruht der auswärtige Absatz des deutschen Getreides meist auf zufälligen Umständen, und ist kein so bleibender und immer gangbarer Ausfuhrartikel, als das Holz. Besonders aber ist in England die Getreide-Einfuhr nur dann erlaubt, wenn Mangel entsteht, während sie bey wohlfeilen Preisen verboten ist. Auf der Elbe führen Magdeburg, Thürin-

gen, Anhalt, die Altmark, die Ukermark, Hannover, Lauenburg und Mecklenburg das meiste Getreide aus, und auf der Weser besonders die Gegenden an der Leine, Braunschweig und Hildesheim. Nach der Schweiz haben hauptsächlich Baiern und Würtemberg einen ansehnlichen Getreidehandel, und nach Frankreich außer diesen Staaten, auch Baden, Hessen und Preußen.

Deutscher Wein geht wenig ins Ausland, der meiste noch in die Schweiz, und aus Oesterreich nach Polen. Er wird ja selbst in Deutschland von den französischen Weinen verdrängt.

Obst wird hauptsächlich nach Holland und Rußland ausgeführt. Im Jahr 1812 sind über Köln bey 30,000 Ctnr. Obst nach Holland verschifft worden. Auch geht viel Cider dahin.

Gesalzenes und geräuchertes Fleisch führen vorzüglich Westphalen, die Küstenländer und Thüringen in großer Menge aus, da es in allen Seehäfen ein sehr gesuchter Artikel ist.

Wolle geht hauptsächlich nach England und Frankreich, und in das erstere jetzt bey weitem mehr, als sonst. Vielleicht will man dadurch den deutschen Wollfabrikanten das Material vertheuern, damit sie um so weniger mit den Engländern konkurriren können. Vielleicht traut man aber auch den gegenwärtigen politischen Verhältnissen nicht, und will sich im voraus auf mehrere Jahre mit Wolle, woran England Mangel hat, versehen.

Färberröthe führt Schlesien und Baden aus; jenes vorzüglich in die Ostsee, wohin im Jahr 1815. 2618 Ctnr. jetzt gegangen sind.

Mastochsen gehen aus Würtemberg, Baiern und Baden nach Frankreich. Der stärkste Austrieb geschieht aus Würtemberg, besonders aus der Gegend von Hall, Kunzelsau, Kupferzell, Freudenstadt u. s. w.; letzteres allein treibt alle Wochen im Durchschnitte 50 Stück Mast-

ochsen nach Straßburg. Auch sehr viele Kälber werden aus Würtemberg über den Kniebis nach Straßburg gebracht.

Pferde bringen Würtemberg und die Länder an der Nordsee zum auswärtigen Handel; von dort gehen sie hauptsächlich nach Frankreich, und von hier nach Rußland.

Wichtiger ist jedoch der Handel mit Schaafen, welchen Süd- und West-Deutschland nach Frankreich treibt. Aus Würtemberg allein gehen jährlich bey 40,000 Stück Schaafe nach Straßburg und andern Gegenden Frankreichs; und auch der Westerwald, der Hundsrück, die Eifel und die Ardennen liefern eine Menge Schaafe nach Frankreich. In die Schweiz werden gleichfalls viele Schaafe ausgetrieben, besonders aus Würtemberg. Ueberhaupt soll der Viehhandel diesem Königreiche jährlich bey 3 Millionen Gulden einbringen.

Bley und Glätte wird aus Deutschland in Menge ausgeführt, besonders nach Frankreich, Italien, England, den Niederlanden u. s. w.

Quecksilber und Zinnober bringt hauptsächlich Idria in großer Menge in den auswärtigen Verkehr.

Galmei und Zink geht über Stettin in die Nordsee, und aus der Gegend von Aachen nach Frankreich und in die Niederlande.

Arsenik führen Preußen und Oesterreich aus; es geht hauptsächlich nach Holland, England und den beiden Indien.

Steinkohlen gehen aus den preußischen Rheinprovinzen nach Holland und Frankreich.

Die rohen und gemahlenen Tuffsteine, (letztere Traß genannt), verschifft die Gegend von Andernach, unweit Coblenz, in großer Menge nach Holland. Im Jahr 1812 gingen 113,238 Ctnr. Traß, und 5681 Ctnr. rohe Tuffsteine auf dem Rheine dahin.

Eben so bedeutend ist aus der Gegend von Coblenz die Ausfuhr der Pfeifenerde nach Holland, wohin im Jahr 1814 gegen 38,000 Ctnr. verschifft wurden. Es werden dort daraus besonders die weißen thönernen Tabackspfeifen, und auch Steingut fabrizirt.

Ferner sind ein wichtiger Ausfuhrartikel dieser Gegend die Mühlsteine, welche in keinem europäischen Lande in derselben Güte vorkommen, und deren schon die römischen Schriftsteller unter dem Namen des Rheinischen Mühlsteins erwähnen. Sie gehen hauptsächlich über Holland nach den Hansestädten, nach England, Rußland und selbst nach Amerika. Im Jahr 1813 sind davon 26,845 Ctnr. über Köln nach Holland verschifft worden. Auch von Magdeburg auf der Elbe, und aus dem Sollingerwalde auf der Weser gehen viele Mühlsteine über Hamburg ins Ausland.

Die Dachschiefer, welche in den Rhein- und Moselgegenden, besonders bey Caub, der von vorzüglicher Güte ist, brechen, werden selbst nach Holland und Frankreich verführt.

Ein berühmter Ausfuhrartikel der Rheinlande sind auch die Mineralwässer, namentlich des Selterser, Fachinger und Schwalbacher Wassers. Hauptsächlich ist das erstere eines der berühmtesten Mineralwässer in Europa, und wird seiner Haltbarkeit wegen selbst nach den beyden Indien verschickt. Vormals hat der jährliche Absatz gewöhnlich 1 Million Krüge betragen, und auch jetzt noch 8 bis 900,000 Kr. Auch das Fachinger Mineralwasser hält sich Jahre lang, und wird darum nach Rußland, Ostindien und dem Vorgebirge der guten Hoffnung versendet. Doch ist sein Absatz weniger bedeutend, da jährlich ungefähr nur 250000 Krüge gefüllt werden.

Unter den Kunstprodukten Deutschlands sind die Leinenwaaren einer der wichtigsten Ausfuhrartikel. Garn geht zum Schaden der inländischen Manufakturen in überaus großer Menge besonders nach England und Holland. Han-

nover allein hat schon in manchem Jahre für 3 Mill. Gulden Garn ausgeführt, und auch Böhmen, Braunschweig, Hildesheim, die westphälischen Länder, das Herzogthum Berg u. s. w. versenden eine überaus große Menge Garn ins Ausland. Bloß Braunschweig soll jährlich für 2 Millionen Gulden Garn ausführen. Aus Westphalen geht hauptsächlich viel feines Garn nach Holland, wo es auf den Zwirnmühlen für die Brüßler Spitzenmanufakturen zubereitet wird, und aus dem Bergischen und Märkischen wird besonders gebleichtes Garn, das die vielen Bleichen von Barmen und Schwelm liefern, in großer Menge ausgeführt.

Der deutsche Leinwandhandel hatte seine höchste Blüthe vom beendigten amerikanischen Freiheitskriege bis zum Jahr 1803, da die erste Elbe- und Weser-Blokade statt fand. Besonders kam auf diesen Strömen viele Leinewand aus Schlesien, Böhmen, der Oberlausitz, Westphalen, Hannover, Braunschweig, Eichsfeld u. s. w. nach Hamburg und Bremen, um von diesen Plätzen nach Spanien, Portugal, Amerika, Holland und England versendet zu werden. Das gröbere Linnen wurde dort besonders zu täglichen Kleidungsstücken, und das feinere zu Hemden, Bett-Tüchern und dergleichen gebraucht. Auch noch in den Jahren 1804, 1805 und zum Theil 1806 war der Leinwandhandel bedeutend. Aber nach der Schlacht von Jena fing er zu sinken an, und das hierauf von Napoleon aufgebrachte sogenannte Continentalsystem vernichtete ihn ganz. Jetzt ist zwar Napoleons Herrschaft gestürzt und das Weltmeer wieder frey, allein der Leinwandhandel hat bey diesem Umschwung der Dinge sehr wenig gewonnen; denn Englands Handelspolitik ist gegenwärtig fast eben so drückend, als es Napoleons Continentalsystem war. Wenn vorher England seine westindischen Märkte meist mit deutscher Leinewand versorgte, so sucht es jetzt den Absatz derselben nicht nur auf alle Art und Weise zu hindern und zu schmälern, sondern bedient sich auch noch der List und

des Betrugs, um ihn ganz zu Grunde zu richten. So werden seit der Seesperre die schlesischen und böhmischen Leinwandsorten: Platilles Royales, Bretagnes, Rouanes u. dgl. theils aus baumwollenem Gespinnste, theils zur Hälfte mit diesem Material vermischt, vollkommen nachgemacht, und selbst unter demselben Namen, und das zu ganz unerhört niedrigen Preisen ausgeboten. In Spanien, Portugal und Amerika gewöhnen sich die Abnehmer allmählig an diese Leinensurrogate, und die reinen Flachsgewebe finden beynahe gar keinen Absatz mehr, obgleich die Preise derselben mit jedem Jahr niedriger gehen, ja gegenwärtig so herabgesunken sind, daß sie offenbar außer allem Verhältniß zu den ersten Lebensbedürfnissen stehen. So lange Spanien nicht die Einfuhr baumwollener Fabrikate verbietet, und den Alleinhandel nach seinen Colonien wieder erhält, ist keine Hoffnung, daß der Leinwandhandel, selbst bey der äußersten Wohlfeilheit der Waare, wieder in die Höhe kommen werde.

Die vorzüglichsten Stapelplätze für den deutschen Leinwandhandel waren bis jetzt Hamburg und Bremen; letzteres allein hat oft in einem Jahr für 5 Millionen Thaler Leinwand versendet. Ueber Hamburg ging hauptsächlich die schlesische, böhmische und lausitzische Leinwand, welche meist mit Colonialwaaren bezahlt wurde. Auch nach Frankreich hat der Absatz der Leinwand beynahe ganz aufgehört, und in die Schweiz, so wie nach dem nicht österreichischen Italien, hatten bis jetzt Ulm, Kaufbeuren, Kempten, Memmingen, Urach, Bieberach u. s. w. den meisten Leinwandhandel.

Aus den Rheinlanden, namentlich von Gladbach, Viersen, Rheidt u. s. w. geht die in der dortigen Gegend verfertigte Battistleinwand meist unappretirt nach Holland, wo sie dann gebleicht und zugerichtet, und als holländisches Fabrikat nach England, Amerika und selbst wieder nach Deutschland verkauft wird. Ein berühmter Artikel für

den auswärtigen Handel sind auch die Elberfelder Linnenfabrikate, als Zwirn, Spitzen, Bänder, Zwillich u. dgl., welche nach allen Weltgegenden versendet werden.

Von weit geringerer Bedeutung ist die Ausfuhr der Wollenfabrikate. Sie gehen zwar noch immer nach Rußland, Schweden, Dänemark, Italien, in die Schweiz und nach der Türkey, aber überall haben jetzt sie mit den Engländern zu konkurriren, und werden von ihnen verdrängt. Besonders ist dies der Fall mit den feinern Tüchern, Casimiren, Merinos u. dgl., während die gröbern Gattungen, wie in Rußland und Polen, theils ganz verboten, theils mit höhern Eingangszöllen belegt sind. Die sogenannten niederländischen Tücher, welche in den jetzigen preußischen Rheinprovinzen verfertiget werden, fanden besonders in dem alten und neuen Frankreich einen vortheilhaften Absatz, und wurden selbst nach Spanien, Italien und andere Länder verkauft. Allein gegenwärtig ist ihnen der Eingang nach Frankreich und den Niederlanden verboten, und auch nach den andern Ländern ist der Handel mit diesen Artikeln durch verschiedene Umstände gelähmt. Im Jahr 1812 hat man die Ausfuhr der im vormaligen Roerdepartement verfertigten Tuchwaaren auf 20 Millionen Franken geschätzt. Gegenwärtig haben die niederländischen Tücher und Casimire ihren stärksten Absatz nach Rußland und in die Levante.

Auch die sächsischen und schlesischen Wollenwaaren, besonders die feinen, haben ihren meisten Vertrieb nach Rußland, Polen, der Türkei, und mittelst der Zurzacher Messen, in der Schweiz und nach Italien. Doch leidet besonders der Handel nach Rußland viel durch das Mauthsystem dieses Reichs sowohl, als durch die daselbst sich stets vermehrenden Fabriken. Selbst der Transitohandel mit schwarzen Tüchern nach China ist durch das russische Mauthwesen sehr erschwert.

Die wollenen Strumpfwaaren, welche die Oberlausitz, Sachsen, Würtemberg u. s. w. in großer Menge fabri-

ziren, sind hauptsächlich nach Amerika, Frankreich, der Schweiz, Italien und dem europäischen Norden versandt worden. Aber nach Amerika hat jetzt der Vertrieb fast ganz aufgehört, und nach den andern Ländern ist derselbe theils durch Verbote, theils durch erhöhte Abgaben erschwert und vermindert worden.

Von Baumwollwaaren geht nur etwas nach Italien und dem Norden von Europa. Vorher hat besonders Elberfeld eine Menge Kottonerien und Siamoisen oder Doppelsteine (ein aus Baumwollen und Leinengarn gewebter Zeug) nach Spanien, Portugal, und von da nach dem südlichen Amerika abgesetzt, aber seit der französischen Revolution hat dieser Handel aufgehört. Auch nach Rußland ist jetzt die Einfuhr baumwollener Fabrikate durch hohe Zölle erschwert, während sie nach dem österreichischen Italien ganz verboten ist.

Etwas beträchtlicher ist die Ausfuhr der in Deutschland fabrizirten Seidenwaaren, wovon einige Artikel, wie die Elberfelder Foulards und die Bänder von Crefeld und Ronsdorf selbst nach Italien gehen. Aber der Hauptmarkt für die deutschen Seidenwaaren ist der Norden von Europa und die Türkei, auch geht Einiges nach Spanien, Portugal und Amerika.

Ein Hauptartikel der Ausfuhr sind jedoch die Eisenfabrikate. Schon seit Jahrhunderten schätzt und kauft Europa steyerisches Eisen, und die bergischen Stahl- und Eisenfabrikate findet man fast auf allen Märkten der Welt. Die Sensen, welche man in Steyermark und Oberösterreich macht, werden nicht nur in Rußland, sondern selbst in Frankreich und Amerika gesucht; und die bergischen Fabrikate finden selbst in denjenigen Staaten und Kolonien noch Absatz, wo sie mit 75 bis 100 Procent verzollt werden müssen, wie zum Beyspiel in Frankreich, wo die bergischen Schreiner-, Zimmer- und Schlosserwerkzeuge selbst bey einem Impost von 50, 75 bis 100 vom Werth noch

eingeführt werden. Aber nach Rußland ist jetzt die Einfuhr der bergischen Eisenwaaren bis auf die feinern Kunstinstrumente ganz verboten. Die meisten Versendungen der am Rhein fabrizirten Eisenwaaren geschehen, seitdem die See wieder offen ist, nach Holland, und von dort nach Spanien, Portugal und Amerika, besonders geht eine große Menge Plantage-Geräthschaften und sogenannter Cargaisons-Güter nach den westindischen Colonien. Auch raffinirter Stahl und Draht hat seinen meisten Absatz nach Amerika. Dem Handel mit den bergischen und andern am Rhein erzeugten Eisenwaaren waren die durch Napoleons Continentalsystem bewirkte Seesperre höchst verderblich, und nachdem diese aufhörte, trat das niederländische Douanensystem wieder ein. Doch sind jetzt die drückendsten Anordnungen dieses Mauthsystems, wodurch der Transitohandel auf dem Rhein außerordentlich litt, theils aufgehoben, theils gemildert worden.

Ein andrer wichtiger Ausfuhrartikel Deutschlands ist das Glas. Das böhmische Glas, das noch nirgends von gleicher Qualität gemacht wird, geht in alle Welttheile; und auch aus andern Gegenden, besonders aus Sachsen, Preußen und Hannover wird Glas ins Ausland versendet.

Leder führen hauptsächlich Preußen, Oesterreich, Würtemberg und Baiern aus; das meiste geht nach dem Norden von Europa, in die Schweiz und nach Italien. Das im Würtembergischen fabrizirte Saffianleder hat seinen Absatz bis nach Spanien verbreitet.

Verschiedene Messingwaaren, Nähnadeln und Fingerhüte bringen Preußen, Oesterreich und Baiern in den auswärtigen Handel. Sie gehen durch ganz Europa, und selbst nach Amerika und andere Welttheile.

Auch Porzellan, Fayence und anderes Töpferzeug, so

wie irdene Tabackspfeifen gehen in beträchtlicher Menge ins Ausland, besonders nach dem Norden von Europa, in die Türkei, nach Holland und Amerika.

Andere minder bedeutende Ausfuhrartikel sind Schmalte, Seife, Taback, Pottasche, verschiedene Holzarbeiten, Spielzeug, Bijouteriewaaren, Spiegel, Strohhüte, künstliche Blumen und andere Putzwaaren, verschiedene Saffianarbeiten, lederne Handschuhe, Wagen, Sattlerarbeiten, Malerfarben u. dgl. Ueberhaupt hat sich der deutsche Handel schon in Allem versucht. Aber niemals haben sich demselben so viele Hindernisse durch Verbote, hohe Zölle, verursachte Concurrenz u. dgl. entgegengestellt, als seit der französischen Revolution. Fast alle Hauptmärkte hat schon der deutsche Handel verloren. Amerika, Rußland, Polen, Italien und ein Theil der europäischen Türkei waren ehedem sein Peru, und jetzt ist kaum noch ein kümmerlicher Absatz dahin möglich. Englands Handelspolitik und Rußlands Zollsystem drücken schwer auf Deutschland und erlauben keinen nur etwas beträchtlichen Verkehr in jene Länder mehr.

Es ist nicht zu läugnen, daß England immer mehr nach dem Monopol des Handels strebt, und besonders das Aufblühen der deutschen Fabriken und des deutschen Handels auf alle Art und Weise zu hindern sucht. Allein die politische Constellation Europens erlaubt gegenwärtig nicht, gegen das mächtige England anzustoßen, dessen Cabinet immer nur von mercantilischen Ansichten geleitet wird. England würde gewiß lieber Europa in einen neuen Krieg zu verwickeln suchen, als von einem System abgehen, wodurch der brittische Staat allein besteht, und das Land im Stande ist, so ungeheure Abgaben zu tragen, und seinen Nationalkredit aufrecht zu erhalten. Keinem Staate gereicht auch der Kriegszustand Deutschlands und Frankreichs zum größern Gewinn, als dem brittischen. Denn

England kann sich im Krieg durch sein neues Blokaderecht des ganzen europäischen Handels bemächtigen, so wie es schon durch seine Navigationsakte und andere Maßnehmungen die Herrschaft des Welthandels erlangt, und seine Seemacht zur ersten in der Welt erhoben hat. So müssen jetzt die in fremden Schiffen ein- und ausgehenden Artikel einen oft bedeutend höhern Ein- und Ausfuhrzoll bezahlen, als in englischen; ja bey vielen Gütern ist dieser Unterschied in Zoll so groß, daß die deutsche Flagge für verboten gelten kann. Zu allem diesem kommt auch noch, daß die deutschen Schiffe in England viel höhere Hafen- und Ungelder bezahlen müssen, als die einheimischen. So bezahlt z. B. ein englisches Schiff von 120 Tonnen nur 50 Pfund Sterling Hafengelder, ein deutsches aber 83½ Pfund Sterling.

So wenig bedeutend aber im Ganzen der Aktivhandel Deutschlands ist, so groß ist dagegen der Passivhandel desselben. Nicht bloß Zucker, Kaffee, Indigo, Baumwolle, Taback und andere Colonialwaaren kommen in ungeheuerer Menge nach Deutschland, sondern auch für verschiedene Südfrüchte, Thee, Seide, Weine, englische und französische Manufakturwaaren, mehrere russische Produkte, u. dgl. gehen große Geldsummen aus Deutschland. Bloß nach Stettin sind im Jahr 1816 eingeführt worden an rohem Zucker 60,599 Ctner, an raffinirtem Zucker 17,082 Ctnr., an Syrup 60,556 Ctnr., an Kaffee 21,074 Ctnr., an Arak und Rum 11,758 Eimer, an Färbeholz 43,557 Ctnr., an Heringen 48,851 Tonnen, an Reis 11,996 Ctnr., an Baumöl 8464 Ctnr., an Hanföl 42,049 Ctnr., an Franzweinen 64,605 Eimer, an Champagner und Burgunder 5,729 Bouteillen, an spanischen Weinen 6,168 Eimer, an Talg 103,181 Ctnr., an Hanf 17,686 Ctnr., an Rigaischem Leinsaamen 11,642 Tonnen, an schwedischem Eisen 10,948 Ctnr., an russischem Kupfer 7578 Ctnr., an englischem Zinn 1158

Etnr., an Salpeter 4250 Etnr., an Kreide 4806 Etnr., an englischem Steinsalz 2512 Lasten, an Juchten 7094 Etnr., an Thran 7711 Etnr., an Häuten 7725 Etnr., an Fellen 3101 Etnr., an Pottasche 17,892 Etnr., an Taback 2707 Etnr., an verschiedenen Materialwaaren 9675 Entr. u. s. w.

Eben so wichtig ist die Einfuhr aus Holland auf dem Rhein. Im Jahr 1814 sind nach Köln gekommen: an Kaffee 75,704¾ Etnr., an Kakao 1772½ Etnr., an raffinirtem Zucker 38,192 Etnr., an Kandis 8,093 Etnr., an Rum 2746 Etnr., an verschiedenen Materialwaaren 6615 Etnr., an Pfeffer 823 Etnr., an Gewürznelken 231 Etnr., an Zimmet 88 Etnr., an Rosinen 833 Etnr., an Mandeln 397 Etnr., an Anis 534 Etnr., an Farbewaaren 3245 Etnr., an Farbeholz 19,701 Etnr., an Ocker 312 Etnr., an Amaril 370 Etnr.; an Indigo 782 Etnr., an Gummi 397 Etnr., an Korinthen 837 Etnr., an Kupferroth 1769 Etnr., an Mennig 123 Etnr., an Orlean 246 Etnr., an Piment 280 Etnr., an Sumach 139 Etnr., an Schüttgelb 157 Etnr., an Quercitrone 16 Etnr., an Tamarinde 18 Etnr., an Bleyweiß 1425 Etnr., an Blauholz 318 Etnr., an gesalzenen Fischen 11,657 Entr., an Stockfisch 7239 Etnr., an Heringen 5209 Etnr., an Reis 8985 Etnr., an Mahagoniholz 34 Etnr., an Theer 2297 Etnr., an Thran 15,018 Etnr., an Vitriol 1450 Etnr., an Zinn 517 Etnr., an verschiedenen Oelen 49,188 Etnr., an Häuten 15,002 Etnr., an Taback 63,178 Etnr., an Karotten 1791 Etnr., an Käse 5689 Etnr., an Kupfer 7149 Etnr., u. dgl.

Aber noch weit bedeutender ist die Einfuhr fremder Waaren über Hamburg und Bremen. Nur allein nach Hamburg sind schon oft in einem einzigen Jahr 58,500 Faß Kaffee, 980,000 Etnr. Zucker, 1,200,000 Ballen

rohe Baumwolle, gegen 40 Mill. Pfund Baumwollgarn, über 10,000 Fässer und Kisten Indigo u. s. w. eingeführt worden. Im Jahr 1793 sind von Hamburg bloß die Elbe aufwärts gegangen:

Kaffee	5,642,400	Pfund
Zucker, raffinirter	4,000,000	—
— roher	3,554,400	—
Syrup	3,161,300	—
Rosinen	11,931,200	—
Taback	5,640,000	—
Reis	3,342,000	—
Getrocknete Fische	715,960	—
Käse	604,800	—
Baumöl	360,000	—
Zitronen und Pomeranzen . .	367,350	—
Häute und Fälle	23,080	Stück
Weine	1,468	Oxhoft
Heringe	2,008	Lasten.

Im Jahr 1816 sind nach Hamburg aus der See 1615 Schiffe angekommen, und zwar von Ostindien 3, von Westindien 37, von Nordamerika 40, von Südamerika 9, von den Niederlanden und von Ostfriesland 225, von England 702, von Frankreich 84, von Portugall 77, von Spanien 18, aus dem mittelländischen Meer 37, von Dänemark 101, von Schweden 54, von Norwegen 8, von Grönland 7, aus der Ostsee 122, von Archangel 16, u. s. w. Abgegangen sind dagegen von Hamburg 1200 Schiffe.

Nach Hamburg ist Bremen der vornehmste Seehandelsplatz an der Nordsee, besonders wird hier mit Weinen, Garn und Leinwand starker Verkehr getrieben. Auch befindet sich hier eine Heeringsfischerei-Compagnie, welche im Jahr 1817 Schiffe auf den Heringsfang schickte.

Die vorzüglichsten Handelsstädte an der Ostsee sind Lübeck und Stettin. Zu Lübeck sind im Jahr 1814, 1043 Schiffe angekommen und 933 abgegangen. Am erheblichsten ist hier der Handel mit Rußland. Zu Stettin kamen im Jahr 1814 an: 607 beladene Hauptschiffe, 99 Hauptschiffe mit Ballast und 818 Leichterschiffe; ausgegangen sind in demselben Jahr 517 Hauptschiffe, 178 Schiffe mit Ballast und 485 Leichterschiffe.

Zu den wichtigsten Landhandelsstädten gehören Köln, Frankfurt am Main, Augsburg, Botzen, Wien, Prag, Leipzig, Naumburg, Braunschweig, Magdeburg, Berlin, Frankfurt an der Oder und Breslau. Die berühmtesten Messen, wo sich die meisten auswärtigen Käufer und Verkäufer einfinden, haben Leipzig und Frankfurt am Main, und nach diesen Braunschweig, Frankfurt an der Oder und Botzen.

Der innere Handel Deutschlands ist eben so beschränkt und gedrückt, als der auswärtige. Denn da Deutschland kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund ist, so giebt es hier eben so wenig ein gemeinschaftliches Fabrik- und Handelssystem, als die 39 Staaten, aus welchen jetzt Deutschland besteht, ein Oberhaupt anerkennen. Fast jeder größere deutsche Staat hat jetzt seine eigene Mauthverfassung, wodurch er sich von dem gemeinsamen Interesse Deutschlands isolirt, und besonders die Einfuhr der Fabrikate anderer deutscher Staaten entweder durch Verbote zu hindern, oder durch hohe Eingangsgefälle zu erschweren sucht. Und in dem Maaße, als sich die Fabrikation in den verschiedenen deutschen Staaten ausbreitet und vervollkommnet, nehmen jetzt auch die gegenseitigen Handelsbeschränkungen zu. Nur in den kleineren, mit vielfachen Grenzlinien durchschnittenen Staaten Deutschlands hat bis jetzt der Gedanke

an Abwehrung fremder Zufuhr durch Verbote und Eingangsgefälle nicht aufkommen können. Selbst die Aufhebung der seither üblich gewesenen Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen ist auf dem Bundestage vergebens zur Sprache gekommen.

VIII.

Form und Geist der deutschen Bundesverfassung.

Seit dem westphälischen Frieden hat sich die Landeshoheit in Deutschland nach und nach bis auf die höchste Stufe der Unabhängigkeit — zur Souveränetät erhoben. Zwey Kräfte strebten seitdem unaufhörlich, um die Verfassung des deutschen Staatskörpers zu vernichten. Es entstand ein steter Kampf zwischen dem Haupte und seinen Gliedern, und nachdem die steigende Macht der letztern die frühern Besorgnisse der absoluten Herrschaft des Hauptes zerstreut hatte, war die Tendenz derselben unaufhörlich auf absolute Selbstständigkeit gerichtet. Das Ganze hatte keine Kraft mehr, um fremden Angriffen zu widerstehen, und keine feste Begründung, um die Gefahren, die ihm in seinem Innern drohten, besiegen zu können, die Auflösung des römisch-deutschen Reichs mußte erfolgen.

Im Jahr 1785 wurde der deutsche Fürstenbund errichtet, und zehn Jahre später, im Jahr 1795, schloß Preußen den Frieden von Basel. Schon durch diese Ereignisse hörte die Einheit des deutschen Reichs auf, und die Stände desselben erschienen nun nicht mehr als Glieder eines Ganzen, sondern als selbstständige Staaten.

Im Jahr 1801 wurde der Friede von Lüneville geschlossen, und im Jahr 1803 kam der Reichsdeputationsschluß zur Vollziehung des Friedens von Lüneville zu Stande. Dieses wichtige Reichsgesetz, wodurch beynahe alle geistlichen Stände sekularisirt, und die Reichsstädte, bis auf 6, den weltlichen Fürsten unterworfen wurden, war der Hauptstoß zum gänzlichen Untergange der deutschen Verfassung. Denn dadurch verschwanden gerade diejenigen Stände, welche das kaiserliche Ansehen und die Reichseinheit noch am meisten erhielten, während diejenige, welche die Landeshoheit schon bis nahe an die Grenze der Unabhängigkeit gesteigert hatten, verstärkt wurden.

Der Friede von Preßburg, geschlossen am 26. December 1805, enthielt endlich diejenigen Bestimmungen, welche die bisherige deutsche Reichsverfassung gänzlich stürzten. Baiern, Würtemberg und Baden erhielten die volle Souverainetät, und die beyden erstern auch die Königskrone. Zudem hatten diese Fürsten die im Umfange ihrer Staaten liegenden Gebiete der Reichsritterschaft, so wie des Deutschen und Johanniter-Ordens, occupirt und ihrer Landeshoheit unterworfen.

Zuletzt ließ Napoleon, den 1. August 1806, der Reichsversammlung zu Regensburg erklären, daß er das Daseyn der deutschen Reichskonstitution nicht mehr anerkenne, dagegen aber die volle unumschränkte Souverainetät (Souveraineté entière et absolu) aller derjenigen deutschen Fürsten, aus deren Staaten das jetzige Deutschland bestehe. Zugleich erklärten mehrere süd- und westdeutsche Stände, daß sie sich von ihrer Verbindung mit dem Reichskörper lossagen. *)

*) Diese Stände waren Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Mainz, Nassau, Berg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Salm, Salm-

Hierauf entstand die sogenannte rheinische Conföderation oder der rheinische Staatenbund, zu dessen Protektor oder Beschützer sich Napoleon erklärte. Im Grunde aber war er das Oberhaupt dieses Staatenvereins; denn er ließ zwar den neuen Souverainen in dem Innern ihrer Staaten die unumschränkte Regierungsgewalt; aber in Beziehung auf die äußern Verhältnisse und auf Krieg und Frieden hatten sie keinen freyen Willen. Er befahl, und das Bundesheer mußte marschiren, ohne daß Deliberationen und Einwendungen statt finden konnten.

Auf den Rheinbund ist jetzt durch die neuesten Ereignisse der deutsche Bund gefolgt, welcher auf folgendem Grundvertrag, die deutsche Bundesakte genannt, beruht.

1.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands, mit Einschluß des Kaisers von Oesterreich, und der Könige von Preußen, Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, beyde für ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Artikel 2. Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und

Kyrburg, Isenburg-Birstein, Ahremberg und Hohen-Geroldseck.

der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Artikel 3. Alle Bundesglieder haben, 'als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

Artikel 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigte, theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1)	Oesterreich	1	Stimme
2)	Preußen	1	—
3)	Baiern	1	—
4)	Sachsen	1	—
5)	Hannover	1	—
6)	Würtemberg	1	—
7)	Baden	1	—
8)	Kurhessen	1	—
9)	Großherzogthum Hessen	1	—
10)	Dänemark, wegen Holstein . . .	1	—
11)	Niederlande, wegen des Großherzog-Luxemburg	1	—
12)	Die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser	1	—
13)	Braunschweig und Nassau . . .	1	—
14)	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	—
15)	Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	—
16)	Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe und Waldeck .	1	—
17)	Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt a. M., Bremen und Hamburg	1	—

Zusammen 17 Stimmen.

Artikel 5. Oesterreich hat bey der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Artikel 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobey jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oesterreich erhält	4	Stimmen.
2) Preußen	4	—
3) Sachsen	4	—
4) Baiern	4	—
5) Hannover	4	—
6) Würtemberg	4	—
7) Baden	3	—
8) Kurhessen	3	—
9) Großherzogthum Hessen	3	—
10) Holstein	3	—
11) Luxemburg	3	—
12) Braunschweig	2	—
13) Mecklenburg-Schwerin	2	—
14) Nassau	2	—
15) Sachsen-Weimar	1	—
16) Sachsen-Gotha	1	—
17) Sachsen-Coburg	1	—
18) Sachsen-Meinungen	1	—
19) Sachsen-Hildburghausen	1	—
20) Mecklenburg-Strelitz	1	—

21)	Holstein-Oldenburg	1	Stimme.
22)	Anhalt-Dessau	1	—
23)	Anhalt-Bernburg	1	—
24)	Anhalt-Cöthen	1	—
25)	Schwarzburg-Sondershausen	1	—
26)	Schwarzburg-Rudolstadt	1	—
27)	Hohenzollern-Hechingen	1	—
28)	Lichtenstein	1	—
29)	Hohenzollern-Sigmaringen	1	—
30)	Waldeck	1	—
31)	Reuß, ältere Linie	1	—
32)	Reuß, jüngere Linie	1	—
33)	Schaumburg-Lippe	1	—
34)	Lippe	1	—
35)	Die freye Stadt Lübeck	1	—
36)	— — — Frankfurt	1	—
37)	— — — Bremen	1	—
38)	— — — Hamburg	1	—
		Zusammen 69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bey der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Artikel 7. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; jedoch in der Art, daß in der ersten die absolute, in der letztern, aber nur eine auf zwei Drit-

theile der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bey Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch in Pleno, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle nähern, die Vertagung und Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen, werden der Bundesversammlung bey Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Artikel 8. Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerley Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinen der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze, wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstag, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren

Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Artikel 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den ersten September 1815 festgesetzt. *)

Artikel 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn.

Artikel 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bey einmal erklärtem Bundeskrieg, darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. **)

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerley Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bey der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß

*) Diese Eröffnung erfolgte aber erst am 5. November 1816.

**) In der französischen amtlichen Uebersetzung der eilf ersten Artikel der Bundesakte, welche dem Acte final du congres de Vienne, einverleibt ist, befindet sich diese Bestimmung nicht.

zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig wäre, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

2.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Puncten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Artikel 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen.

Bey den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten, soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Fakultät,

oder einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Artikel 13. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Artikel 14. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung *).

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in je-

*) Es war sogar im Antrage, den Standesherrn die volle Steuerfreiheit zu bewilligen.

dem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bey den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militairverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bey der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines, in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königlich-baierliche Verordnung vom Jahr 1806 als Basis und Norm unterlegt werden *).

*) In dieser bairischen Verordnung heißt es: die ehemals reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herrn behalten ihre Titel

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub No. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten

und Würden, jedoch mit Weglassung der Beysätze, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reich ausdrücken. — Sie werden in den königlichen Kanzleyrescripten Herr genannt. — Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann dasselbe auch für sie in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. — In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie ein privilegirtes Forum in erster Instanz bei den Hofgerichten, und in zweyter und letzter bey dem obersten Justiz-Tribunal. — In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militärverbrechen, genießen die Chefs der mediatisirten Häuser das Recht einer Austrägal-Instanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Der König beruft in diesen Fällen die gesetzliche Zahl von Beysitzern zu einem solchen Gerichte aus dem Stande des Inquisiten. Der Justizminister ist Großrichter und Präsident dieses Gerichts. Der Inquisit kann sich einen eigenen rechtlichen Beystand wählen, welcher bey dem Gericht seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach den Gesetzen. Das Urtheil wird dem Könige zur Bestätigung vorgelegt, und alsdann in gewöhnlicher Art vollzogen. Den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren wird die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit beygelassen, so wie die Ernennung der Subalternen und der Justizbeamten ihrer Kanzleyen. Die königlichen Hofgerichte können jedoch Visitationen in den Mediat-Justiz-Kanzleyen vornehmen. — Den Mediatisirten bleibt ferner die untere Polizey, die Aufnahme neuer Unterthanen, auch der Juden nach den Reichsgesetzen. — Wo eigene Konsistorien bestehn, verbleiben ihnen die Verhandlung der Konsistorialsachen, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreyen und Schulen; sie sind jedoch den königlichen Konsistorien untergeordnet. — Keinem mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn ist verstattet Militair zu halten; doch kann er Polizeywachen anordnen. — Alle eigentliche Steuern, die zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes, des Militairs, der Straßen, der Regierung bestimmt sind, wie auch Stempeltaxe, Accise u. s. w. gehören in den mediatisirten Landen dem Souverain; dem Standesherrn dagegen bleiben alle Abgaben, welche als grundherrliche Zinse entrichtet werden. — Die mediatisirten Herren genießen die Zollbefreyung von allen zu ihrem Hausbedarf erforderlichen Konsumtibilien; auch zahlen sie kein Chausseegeld innerhalb ihres Gebietes. — —

Das mit der neuesten Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern erschienene Edikt über die standesherrlichen Rechte enthält noch einige andere Bestimmungen.

an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bey Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Artikel 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen, directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freyen Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputations-Schluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichs-Deputations-Schluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen, bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Susten-

tationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Artikel 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheyen kann, in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit demselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Artikel 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem, durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803, oder in spätern Verträgen, bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben, in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belastung der Posten, oder auf eine

angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Artikel 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehrern Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) Des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militairdienste desselben zu treten. Beydes jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht. Und damit, wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militairpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bey der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden.

c) Die Freyheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in so fern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freyzügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Artikel 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bey der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Artikel 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, an die kaiserlich-österreichische Hof- und Staatskanzley eingesandt, und bey Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen, haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den 8ten Juny, im Jahr 1815.

Folgerungen hieraus.

A.

Betreffend das Wesen und die Beschaffenheit der Bundesverfassung.

1. Der deutsche Bund ist kein Bundesstaat, wie z. B. das ehemalige deutsche Reich in den letztern Zeiten war, sondern ein Staatenbund, das heißt, ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Staaten, welche als solche ausdrücklich anerkannt sind, nicht bloß im Eingange und in dem 1. Artikel der Bundesacte, sondern auch im Pariser Frieden vom Jahr 1814, Art. 6. und in der Schlußacte des Wiener Congresses Art. 53.

2. Alle Glieder des deutschen Bundes haben als solche, gleiche Rechte und gleiche Pflichten; inzwischen herrscht doch in so ferne eine Ungleichheit der Glieder, als in der engern Bundesversammlung die mächtigern besondere Stimmen haben, die andern Glieder hingegen nur immer mehrere zusammen eine Stimme besitzen. Auch wenn sich die Versammlung zu einem Plenum bildet, haben die größern Staaten 4, 3 und 2 Stimmen, die kleinern aber nur Eine Stimme.

3. Der deutsche Bund hat kein Oberhaupt; die Bundesgewalt liegt bloß in der Gültigkeit der Stimmenmehrheit auf dem Bundestage, so daß die Bundesgewalt von allen einzelnen Gliedern in gleichem Rechte ausgeübt wird.

4. Aber diese Bundesgewalt ist keine zwingende; sie kann die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse gegen diejenigen Bundesglieder, welche sich denselben nicht unterwerfen wollen, nicht vollziehen, da in der

Bundesakte über die Einrichtung einer vollziehenden höchsten Gewalt nichts bestimmt worden ist.

Doch da schon die Gültigkeit der Stimmenmehrheit Rechte und Verbindlichkeiten begründet, so steht ein Bundesglied, das dem nach der Verfassung rechtsgültigen Beschlusse des Bundes nicht nachkömmt, im Unrecht, und kann also schon deßhalb, nach völkerrechtlichen Verhältnissen, von den übrigen Gliedern des Bundes mit Krieg überzogen werden.

Die Constituirung einer vollziehenden Gewalt ist zwar auf dem Wiener Congresse, und hernach auch auf dem Bundestage oft und nachdrücklich zur Sprache gekommen, allein ungeachtet nicht bloß die minder mächtigen Staaten, wie z. B. die freyen Städte, für eine Executionsordnung stimmten, sondern auch Baden, Luxemburg, Weimar u. s. w. darauf antrugen, und hierauf eine Commission die Entwerfung derselben empfahl, um die Erfüllung der Bundespflichten zu sichern, so ist es doch in dieser, für die Erhaltung und das Wohl des deutschen Bundes äußerst wichtigen Sache, zu keinem Beschlusse gekommen.

5. Der eigentliche und wesentliche Zweck des deutschen Bundes ist, nach dem allgemeinen Ausspruche der deutschen Bundesakte: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten desselben.

Außer diesem allgemeinen Zwecke sind zwar in der Bundesacte auch mehrere andere Gegenstände enthalten, wie z. B. die Festsetzungen über einige Punkte, welche zur innern Regierung der einzelnen Staaten gehören; allein es sind dies bloß untergeordnete Zwecke, und der erste und oberste Zweck des deutschen Bundes, als ausdrücklich

in der Bundesakte ausgesprochen, ist allein die äußere und innere Sicherheit Deutschlands. Alle andern Gegenstände also, welche die Bundesakte enthält, und sich nicht auf die Erreichung dieses Zwecks beziehen, sind Nebensachen und nur als Ausnahmen von der allgemeinen Regel zu betrachten.

6. In Hinsicht auf die äußere Sicherheit, oder die Sicherung des Rechtsverhältnisses gegen Außen, ist der deutsche Bund als ein Ganzes, als Ein Körper zu betrachten, der die äußern Rechte der einzelnen Bundesglieder vertritt. Der deutsche Bund steht daher als Einheit in Verhältniß mit auswärtigen Mächten, schließt Verträge und führt Krieg. Auch hat er sich als ein solcher politischer Körper, als ein Glied des europäischen Staatensystems, den europäischen Mächten, so wie den nordamerikanischen Freystaaten durch sogenannte Notificationsschreiben angekündigt.

Eben so hat der deutsche Bund, als Einheit, das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, unterhält aber gegenwärtig keine allgemeine beständige Gesandtschaften bey auswärtigen Höfen, obgleich fremde Gesandtschaften, namentlich vom französischen, englischen und russischen Hofe, bey der Bundesversammlung zu Frankfurt accreditirt und anerkannt sind.

7. Wenn in der rheinischen Bundesakte festgesetzt war, daß jeder Continentalkrieg, in welchem Napoleon oder die conföderirten deutschen Staaten verwickelt werden könnten, gemeinschaftlich für alle werden sollte, und folglich diese Bestimmung selbst den Fall eines Angriffs-Kriegs enthielt; so ist dagegen die Theilnahme des deutschen Bundes an den Kriegen seiner Glieder mit auswärtigen Mächten bloß auf den Fall eines Vertheidigungskriegs beschränkt. Denn es heißt im 11. Artikel

der Bundesakte: Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

In einem Kriege also, in den der einzelne Bundesstaat geräth, kann er die Garantie seiner zum deutschen Bund gehörigen Länder nur dann vom Bunde fordern, wenn der Krieg ein Vertheidigungskrieg ist, oder doch als solcher von der Bundesversammlung anerkannt wird. Aber auch in dem Falle, daß der Bund zur Unternehmung des Kriegs seine Zustimmung gegeben hat, muß die vollständige Garantie des deutschen Bundes geleistet werden, und der Krieg verwandelt sich dann völlig in einen Bundeskrieg. Uebrigens ist in der Bundesakte von den Kriegen einzelner Bundesstaaten mit auswärtigen Mächten nirgends die Rede. Zwar hatten bey den Verhandlungen auf dem Wiener Congresse über den deutschen Bund, die vereinigten Fürsten und freyen Städte den Antrag gemacht, daß für den Fall, da Bundesglieder, welche Staaten außer dem Bunde besitzen, mit andern oder unter sich in Krieg gerathen, dem deutschen Bunde vorbehalten sey, die Neutralität zu bewahren, und die dazu nöthigen Anstalten zu treffen; allein die übrigen größern Staaten Deutschlands haben diesen Vorschlag nicht angenommen.

8. In Hinsicht des Kriegs und der äußern Verhältnisse überhaupt, ist die Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten in so fern durch die Bundesakte beschränkt, als: a) kein Bundesglied sich in einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde einlassen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf; und b) als kein Mitglied Verbindungen eingehen soll, welche gegen

die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Außer diesen Fällen aber haben die Mitglieder des Bundes das Recht der Bündnisse aller Art behalten; so wie ihnen überhaupt jedes Recht souverainer Staaten zukommt, in so fern nicht eine Beschränkung durch den Bund entweder aus seinem Wesen selbst nothwendig hervorgeht, oder ausdrücklich festgesetzt worden ist.

9. Die Bundesstaaten dürfen zwar als solche, vermöge der Bundesakte Artikel 11. sich einander nicht bekriegen; aber da diese Bestimmung doch auf den Fall nicht angewendet werden kann, wenn zwey Bundesglieder, als europäische Mächte, gegen einander Krieg führen, *) so entsteht die Frage, wie sich dabey diejenigen Länder der in Krieg begriffenen Mächte, welche zum Bundesgebiete gehören, zu verhalten haben. Denn die Bundesakte hat hierüber nichts bestimmt.

10. Die Streitigkeiten unter den Bundesgliedern sollen bey der Bundesversammlung angebracht und hier durch einen Ausschuß vermittelt werden. Sollte aber diese Vermittelung mißlingen, und folglich eine richterliche Entscheidung nothwendig werden, so sey solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken.

Was aber unter einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz zu verstehen sey, und ob dieselbe permanent seyn, oder für jeden einzelnen Fall durch Wahl der Parthrien gebildet werden soll, hat die Bundesakte nicht bestimmt. Als daher dieser Gegenstand bey der Bundesversammlung zu Frankfurt im Jahr 1817 zur Sprache kam, hatten für eine permanente Austrägal-

*) Dieser Fall ist auch in dem Gutachten einer Commission der Bundesversammlung als statthaft erwähnt worden.

Instanz gestimmt: Oesterreich, Preußen, Luxemburg, Holstein, Kur-Hessen, Mecklenburg, die freyen Städte, die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser, Anhalt, Schwarzburg, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Lippe und Waldeck; und gegen die Permanenz der Austrägal-Instanz: Baiern, Königreich Sachsen, Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt, und diese aus dem Grunde, weil zum Begriffe der Austrägal-Instanz Wahl des Richters von Seiten der Partheyen und nur für einzelne Fälle gehöre; man müsse voraussetzen, daß die Bundesakte, indem sie das Wort Austrägal-Instanz brauche, den Begriff derselben nach der ehemaligen Reichsverfassung nehme. Das Wort Austrägal hätte keine Bedeutung, wenn die Instanz permanent wäre.

Bey den Verhandlungen auf dem Wiener Congresse über die Bundesakte war die Errichtung eines eigenen Bundesgerichtes in Antrag gekommen, und da sich Oesterreich, Preußen, Hannover, Sachsen, Holstein, Hessen, die vereinigten Fürsten und die freyen Städte dafür, und nur Baiern, Würtemberg und Darmstadt dawider erklärten, so erfolgte ein Beschluß für die Errichtung eines Bundesgerichtes; aber er wurde hernach wieder zurück genommen, und an dessen Stelle das Austrägal-Gericht gesetzt. Denn ein Bundesgericht wäre doch wohl eine starke Beschränkung der Souverainetät gewesen.

In dem, in der 35. Sitzung vom Jahr 1817 gefaßten Beschlusse über die Vermittelung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz ist Folgendes festgesetzt worden:

1. Bey der Vermittelung durch einen Ausschuß:

a) Der Ausschuß soll aus zwey, oder nach Befinden auch aus mehr Mitgliedern der Bundesversammlung bestehen.

b) Nach seiner Constituirung soll der Ausschuß eine Darstellung von dem beklagten Theile begehren.

c) Es wird ein Termin zur Güte gehalten, über welchen an die Bundesversammlung Bericht zu erstatten ist.

d) Der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

2. Bey der Austrägal-Instanz:

a) Vor der Hand soll die Austrägal-Instanz für jeden einzelnen Fall durch Wahl der Partheyen gebildet werden. Der Vorschlag einer permanenten Austrägal-Instanz werde jedoch nicht als aufgegeben betrachtet.

b) Die Bundesversammlung kann nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal-Instanz erkennen.

c) Alles Verfahren und die Aussprüche der Austrägal Instanz sollen in Auftrag und im Namen und anstatt des Bundes geschehen.

d) Das Erkenntniß in der Hauptsache geschieht, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach gemeinem deutschen Recht.

e) Der Ausspruch der Austrägal-Instanz soll in der Regel binnen einem Jahre nach Einreichung der Klage erfolgen.

f) Die Akten sind nach Beendigung des Verfahrens von der Austrägal-Instanz an den Bundestag zu senden.

g) Gegen das Erkenntniß giebt es kein anderes Rechtsmittel, als das ex capite novorum, welches binnen vier Jahren nach Auffindung der Novorum anzubringen ist. Es wird bey dem Bundestage eingereicht; aber die vorige Gerichtsstelle entscheidet über die Zulässigkeit und hat die neue Verhandlung zu übernehmen.

Zu weiteren Bestimmungen über das ganze Austrägal-Verfahren ist in diesem Jahre eine Commission niedergesetzt worden, welche ein Gutachten erstatten soll.

11. Von der Vollziehung der Austrägal-Aussprüche ist in der Bundesakte, so wie überhaupt von der Vollziehung der Beschlüsse der Bundesversammlung, wie wir oben S. 121 u. 122 gesehen haben, nichts enthalten. Es ist aber schon mehrmalen und bey verschiedenen Gelegenheiten darauf angetragen worden.

12. Ueberhaupt hat die Bundesakte mehrere das Wesen des deutschen Bundes betreffende Gegenstände theils ganz übergangen, theils nur erwähnt, und sie zur Abfassung und nähern Bestimmung an die Bundesversammlung gewiesen.

Besonders ist in der Bundesakte nicht näher bestimmt worden, in wie fern die Bundesversammlung überhaupt in die innere Regierung, oder die innern Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten einwirken könne. Und doch ist dieser Gegenstand von der größten Wichtigkeit, da eine solche Einwirkung und Einmischung dem Begriffe der Souverainetät am meisten widerspricht, und eine Be-

schränkung derselben durch den Bund nur als Ausnahme gelten kann.

Allgemein und als Regel wird man aber anzunehmen haben, daß kein Gegenstand der innern Regierung vor die Bundesversammlung gehöre, der nicht entweder ausdrücklich in der Bundesakte festgesetzt ist, oder aus dem Wesen des Staatenvereins nothwendig fließt.

Wirklich heißt es auch in der durch den Beschluß der Bundesversammlung festgestellten provisorischen Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung: da der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesakte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die innern administrativen Verhältnisse derselben, außerhalb der Grenze ihrer Competenz. Inzwischen gründen sich auf den Sinn der Bundesakte folgende Ausnahmen:

a) Bey Justizverweigerung, oder dieser gleich zu achtenden Verzögerung.

b) Wenn die innere Ruhe eines Staats gefährdet, und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedroht ist.*)

c) Verwendung für einzelne Unterthanen der Bundesstaaten bey auswärtigen Mächten, wenn die Regierung selbst darum bittet.

*) In einem solchen Falle hat aber der Bund das Recht der Einmischung schon aus dem Zwecke der innern Sicherheit der deutschen Staaten, so wie auch nach dem allgemeinen Völkerrechte, indem jeder Staat berechtiget ist, in diesem Falle in so fern einzuwirken, als seine eigene Sicherheit es erfordert.

d) Verwendung für auswärtige Staaten bey Bundesgliedern.

13. Zu denjenigen Gegenständen der innern Regierung, über welche die Bundesakte Bestimmungen enthält, oder welche sie der Bundesversammlung zur Berathung und Anordnung vorbehalten und ihr überwiesen hat, gehört zuerst der Ausspruch des 13ten Artikels: In allen Bundesstaaten wird eine ständische Verfassung statt finden.

Also wieder kein Imperativ. Er wäre das nur dann geworden, wenn man den ersten Entwurf des Artikels beybehalten hätte wo es hieß: In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen. Wie jetzt der 13te Artikel der Bundesakte gefaßt ist, scheint nicht einmal in den Worten genau zu liegen, daß jede Regierung verbunden sey, eine landständische Verfassung einzuführen. Man wollte diese Einführung mehr als einen freiwilligen Akt jeder Regierung, als eine durch die Bundesakte begründete Pflicht darstellen. Daher heißt es auch in der Holstein-Lauenburgischen Abstimmung, welche in der siebenten Bundestags-Sitzung vom 5. Februar 1818 gegeben wurde: „So wie sämmtliche höchste und hohe Mitglieder des Bundes in den Grundsätzen ihres Vertrags sich gegenseitig das Versprechen gegeben haben, in ihren, zu dem deutschen Bunde gehörenden Landen eine landständische Verfassung statt finden zu lassen, so haben auch Seine Majestät durch Ihren Beytritt zu diesem Staatenbunde, und durch Allerhöchst ihre Ratifikation des Grundgesetzes desselben, sich gegen sämmtliche Bundes-Mitglieder anheischig gemacht, die zum Bunde gehörenden Herzogthümer Holstein und Sachsen-Lauenburg Theil an der Bestimmung des 13ten Artikels jenes Grundgesetzes nehmen zu lassen.“ — Und eben so heißt es in der preußischen

Abstimmung: „Indeß einige Bundesstaaten ihre günstigen Verhältnisse redlich benutzt, und den Artikel 13 bereits in Ausführung gebracht haben, auch eine Garantie für ihre Verfassung bey dem Bunde suchen, muß es den übrigen, welche bis jetzt noch nicht zu diesem Ziele gelangen können, höchst wünschenswerth seyn, über alles, was von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits geschehen oder vorbereitet ist, sich näher auszusprechen, und zugleich den ernsten Willen zu beweisen, daß eine Verheißung, welche von allen Bundesstaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt würde.“ —

Auch war bey den Verhandlungen über die Bundesakte zu Wien in Vorschlag gekommen, daß ein Minimum der den Landständen überall zuzugestehenden Rechte festgesetzt werden soll. Dadurch würde der Bundesversammlung zur Pflicht geworden seyn, dafür zu sorgen, daß dieses festgesetzte Minimum in jedem Bundesstaate in Ausübung käme. So aber ist jetzt der Bundesversammlung bloß das Daseyn der Landstände Sorge geworden, und nicht das Wie und Wann*); auch hat sie keine bestimmten wesentlichen Rechte derselben zu sichern, ohne welche doch die Landstände keine Kraft haben.

Erst als für die neue landständische Verfassung der Großherzogthümer Weimar und Meklenburg die Garantie des Bundes gesucht und bewilliget wurde, erklärte die Bundesversammlung in ihrer provisorischen Competenzbestimmung: „Der Bund kann auch die Verfas-

*) In der so eben angeführten preußischen Abstimmung wird auch gesagt: daß die Erfüllung des 13ten Artikels einem jeden Bundesstaate zur innern Verhandlung heimgegeben worden sey. Doch wurde darauf angetragen, daß nach Verlauf eines Jahrs jeder Staat von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß setzen möge.

fungen einzelner Staaten garantiren, wenn Fürst und Stände darauf antragen.“ Der Bund hat also in der Regel weder ein Recht, noch maßt er sich ein solches an, in die landständischen Verfassungen der einzelnen Staaten einzuwirken; denn die Bundesversammlung ist, wie es in der provisorischen Competenzbestimmung heißt, nur berufen darauf zu achten, daß der 13te Artikel der Bundesakte in Erfüllung gebracht werde. Aber eine Berathung über die Art der Erfüllung des 13ten Artikels ist als unzeitig erkannt worden.

14. Da in dem 12ten Artikel der Bundesakte die Errichtung gemeinschaftlicher oberster Gerichte in dritter Instanz festgesetzt worden ist, so bestehen bereits folgende gemeinschaftliche oberste Gerichte dritter Instanz:

a) Für die Häuser Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe, zu Wolfenbüttel die dort bestehende Appellations-Commission.

b) Gemeinschaftliches Oberappellationsgericht zu Jena für die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, eröffnet am 7. Januar 1817.

c) Ebendaselbst für die fürstlich Reußischen Lande.

d) Gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht zu Zerbst, für die Lande der Herzoge von Anhalt und der Fürsten von Schwarzburg.

e) Gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht für die beiden Meklenburgischen Häuser zu Güstrow.

Da die Ausübung des 12ten Artikels der Bundesakte wegen Errichtung dritter höchster Gerichtshöfe, ein Gegenstand der Bundesversammlung ist, so war auch von Seiten der Bundesversammlung in der 38sten Si-

tzung vom Jahr 1817, eine Erinnerung wegen der Staaten geschehen, welche ein gemeinschaftliches oberstes Gericht dritter Instanz noch nicht errichtet hatten.

15. Aber obgleich in der Bundesakte die Errichtung höchster Gerichtshöfe festgesetzt ist, so ist demungeachtet in derselben dem Bunde keineswegs eine Einwirkung in die Rechtspflege der einzelnen Bundesstaaten, namentlich in Hinsicht auf das Verhältniß zwischen der Regierung und den Unterthanen oder den Landständen, zugesprochen worden. Es war zwar bey den Verhandlungen auf dem Wiener Congresse in Hinsicht auf die Anordnung eines Bundesgerichts in Vorschlag gekommen, daß dieses nicht nur in Sachen der Bundesstaaten unter einander competent seyn solle, sondern auch bey Klagen sowohl der einzelnen Unterthanen als der Landstände gegen ihre Regierungen; allein dieser Antrag fand großen Widerspruch und wurde nicht angenommen.

Auch bey der Bundesversammlung haben anfangs mehrere Abstimmungen, Gutachten und Vorträge erklärt, daß die Rechtspflege im Innern der Staaten nicht Sache des Bundes sey, so daß man auch nicht einmal Beschwerden über Verweigerung der Justiz und über Mißbrauch der höchsten Gewalt als für den Bund geeignet anerkannte.

Allein später, in der 17ten Sitzung vom Jahr 1817, ist durch einen Beschluß der Bundesversammlung festgestellt worden, daß zu dem Zwecke der innern Sicherheit und Ruhe nicht nur das Rechtsverhältniß der Bundesstaaten zu einander, sondern auch die Ausübung eines sichern Rechtszustandes zu rechnen sey. Und eben so ist in dem durch Beschluß der Bundesversammlung als verbindlich angenommenen Gutachten einer Commission über die provisorische Competenzbestim-

mung der Bundesversammlung, wie wir schon oben angeführt haben, erklärt worden: Bey Justizverweigerung, oder dieser gleich zu achtender Verzögerung, ist Verwendung statthaft. — Aber bloß Verwendung, und nicht richterliche Entscheidung. Und selbst über die Beschaffenheit und Gewalt dieser Verwendung ist nichts näheres bestimmt worden.

Ueberhaupt herrscht in der Ansicht, in wiefern dem Bunde Einwirkung in die Rechtspflege in den einzelnen Bundesstaaten zustehe, eine solche Verschiedenheit, auch ist darüber in der Bundesakte sowohl, als in den bisherigen Beschlüssen der Bundesversammlung so wenig bestimmtes enthalten, daß nachdem z. B. über die Angelegenheit der westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen auf dem Bundestage viel und lang verhandelt worden ist, man endlich in der am 13. August 1818 gehaltenen Sitzung doch noch beschließen mußte, Instruktionen einzuholen, ob und wiefern die Bundesversammlung sich derselben anzunehmen habe.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß durch eine freywillige Erklärung die meklenburgischen Häuser den Bundestag in Streitigkeiten zwischen der Regierung und ihren Unterthanen in sofern zur höchsten Behörde angenommen haben, daß er überhaupt die Beobachtung des festgesetzten schiedsrichterlichen Verfahrens zu garantiren habe, und daß, wenn der Herzog einem schiedsrichterlichen Ausspruche nicht nachkäme, die Landstände das Recht des Recurses an den Bundestag haben, welcher Recurs jedoch nur durch die Schiedsrichter bey der Bundesversammlung angebracht werden kann.

16. In dem 18ten Artikel der Bundesakte sind den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten gewisse Rechte zugesichert worden. Von diesen ist das Recht der

Freiheit von aller Nachsteuer durch einen eigenen Beschluß der Bundesversammlung folgendermaßen näher bestimmt worden:

a) Diese Freiheit begreift alle Arten von Vermögen und findet statt ohne Unterschied, durch welche Veranlassung das Vermögen außer Landes geht.

b) Sie hebt alle Arten von Abgaben auf, doch nicht diejenigen, die bey Vermögensveränderungen ohne Unterschied erhoben zu werden pflegen, ob der, an welchen das Vermögen kommt, ein Fremder oder ein Einheimischer sey.

c) Die zum Vortheile der in einigen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Cassen, oder überhaupt wegen der Communalschulden eingeführten Abzüge von auswandernden Vermögen werden durch den Artikel 18 der Bundesakte als aufgehoben betrachtet. — Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hörigkeit zur Zeit noch besteht, sind, in sofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

d) Es ist kein Unterschied, ob der landesherrliche Fiskus, oder Privatpersonen, oder Gemeinden bisher Abzug erhalten haben, und die Privatpersonen oder Gemeinden können keine Entschädigung vom Landesherrn verlangen. Auch die Art der Verwendung der bisherigen Abgabe macht keinen Unterschied.

e) Besondere Freizügigkeitsverträge zwischen einzelnen Bundesstaaten bestehen nur in sofern, als sie die allgemeine Freiheit ausdehnen, können sie aber nicht beschränken.

f) Allgemeiner Termin des Anfangs dieser Freiheit ist der 1. Juli 1816, wobey die Zeit der Exportation und des Verzichts auf das Unterthanenrecht berücksichtigt wird.

Auch über die Militärpflichtigkeit in Beziehung auf die Auswanderung, haben bey der Bundesversammlung bereits Verhandlungen statt gefunden, und ob man gleich zunächst nur über die Statthaftigkeit der Auswanderung in dieser Hinsicht allgemeine Normen festzusetzen beabsichtigte, namentlich die Jahre des Alters zu bestimmen, so ist doch kein allgemeines Einverständniß zwischen sämmtlichen Bundesstaaten zu Stande gebracht worden. Nur zwischen einzelnen Bundesstaaten, wie zwischen Baiern und den sächsischen Häusern, ist eine solche Uebereinkunft geschlossen worden.

17. Zu den in der Bundesakte der Bundesversammlung vorbehaltenen oder empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen gehört besonders:

a) Die bürgerliche Verbesserung der Juden.

b) Preßfreiheit und Büchernachdruck.

c) Ein gemeinschaftliches Handelssystem.

d) Freiheit der Flußschifffahrt.

Bey den Verhandlungen auf dem Wiener Congresse hatte man beabsichtiget, in die Bundesakte auch die allgemeine Bestimmung einzurücken: daß der deutsche Bund außer den ausdrücklich genannten, auch über andere auf die gemeinschaftliche Wohlfahrt Bezug habende Gegenstände Anordnungen zu treffen habe; allein er wurde zuletzt doch weggelassen.

Ueberhaupt lehrt die Geschichte der bisherigen Bundesverhandlungen, daß es in allen den genannten und andern, das gemeinsame Wohl des Bundes bezweckenden Gegenständen zu keiner Vereinigung, zu keinem gemeinschaftlichen Beschlusse kommen werde, und daß man gewiß vergeblich beabsichtiget, daß das gemeinsame, alle deutsche Staaten vereinigende Band, sich zugleich auch wohlthätig für das individuelle Wohl der einzelnen Staaten bewähren soll. So hat man z. B. in diesem Jahre, durch die Hungersnoth von $18\frac{16}{17}$ belehrt, die Aufhebung der seither üblich gewesenen Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensmitteln in den deutschen Staaten zu bewirken gesucht; aber es kam keine Uebereinkunft zu Stande. Die Anordnungen in den deutschen Staaten werden auch jetzt, wie vorher, immer nur nach isolirten Rücksichten getroffen, besonders da man es, wie sich die österreichische Abstimmung in der 37sten Sitzung vom Jahr 1818 äußert, einer jeden deutschen Regierung individueller eigener Würdigung überlassen müsse, ob und unter welchen Voraussetzungen dieselbe eine solche Uebereinkunft den besondern Verhältnissen und der speziellen Wohlfahrt ihres Gebiets entsprechend findet. Eben so heißt es in dieser Abstimmung: „Es liegt im Wesen, Begriffe und Zwecke einer bey dem Bundestage zu berathenden Konvention, daß selbige alle deutsche Staaten umfasse, und auch für alle nach gleichförmigen Grundsätzen abgeschlossen sey. Führt die Gesammtberathung nicht mehr zum Zwecke, so muß die beabsichtigte Sache durch Separat-Konvention erreicht werden.“ — Also wieder das jus eundi in partes der vormaligen deutschen Reichsverfassung.

B.

Betreffend die Form der Wirksamkeit des deutschen Bundes.

1. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, welche zu Frankfurt am Main gehalten wird. Diese Bundesversammlung ist also die einzige Behörde aller Verhandlungen und Beschlüsse des Bundes, das Organ aller seiner Wirksamkeit. Sie repräsentirt den Bund selbst, und ist gewissermaßen mit dem Bunde eins, wie denn auch die Wörter Bund und Bundesversammlung öfters in gleichem Sinne gebraucht werden.

2. Nach dem Beschlusse über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes in der 34sten Sitzung vom Jahr 1817 wird besonders der diplomatische Verkehr des Bundes durch die Bundesversammlung besorgt.

Die fremden Gesandten bey dem Bundestage werden als an den deutschen Bund accreditirt angesehen.

Sie können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, die Bundesversammlung oder das Präsidium richten.

Die Unterschrift in dem Schreiben der Bundesversammlung an auswärtige Mächte ist: der deutsche Bund, und in dessen Namen der Kaiserlich Oestreichische präsidirende Gesandte der Bundesversammlung. Auch die Notificationsschreiben der Bundesversammlung wegen Constituirung des Bundes an die fremden Mächte sind im Namen des Bundes erlassen worden *).

*) Baiern, Würtemberg und Kurhessen haben zwar wiedersprochen und behauptet, daß diese Notificationsschreiben an die auswärtigen Höfe nicht im Namen des Bundes, sondern der Bundesversammlung zu erlassen seyen, und daß in keinem Falle der vorsitzende Gesandte im Namen des Bundes unter-

3. Die Bundesversammlung ist zwar beständig, kann sich aber auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate, vertagen. Indeß hindert diese Vertagung nicht, daß auch während derselben der Bundestag permanent sey. Denn in dem provisorischen Beschlusse über die Vertagungen in der 38sten Sitzung vom Jahr 1817 ist festgesetzt worden:

a) Das Präsidium, so wie die Präsidialkanzley, werden als fortwährend im Amte betrachtet.

b) Der Präsidialgesandte hat daher, so wie jederzeit, so auch während der Vertagung, wenn er abgeht, einen andern Gesandten zu den Präsidialgeschäften zu substituiren.

c) Alle zurückbleibende Gesandten, deren wenigstens zwey seyn müssen *), nehmen gemeinschaftlich während der Vertagung von den eingehenden Eingaben Kenntniß, bewerkstelligen im nöthigen Fall einstweillige Einleitungen der Geschäfte, oder veranlassen durch den Präsidialgesandten die frühere Zurückberufung der Versammlung.

d) Das Einrichtungs-Protokoll wird immer als eröffnet betrachtet.

e) Die Fortsetzung der Commissionen wird durch die Vertagung nicht gehindert.

f) Der Zeitpunkt der ersten förmlichen Sitzung, zu welcher sich der Bundestag wieder versammelt hat, ist jedesmal vor eintretender Vertagung festzusetzen.

zeichnen könne, da sich der Vorsitz lediglich auf die formelle Leitung der Geschäfte der Bundesversammlung beschränke. Allein es blieb bey den angezeigten Formen.

*) Diese beyden Gesandten werden nöthigenfalls durch Stimmenmehrheit in einer vertraulichen Sitzung gewählt.

g) Nach Wiedereröffnung des Bundestags hat der Ausschuß eine Anzeige von seiner Geschäftsthätigkeit zu machen.

4. Die Bundesversammlungen sind zweyerley Art, die engere Versammlung und das Plenum. Dieser Unterschied wird theils durch die Art der Berechnung der Stimmen begründet, theils besteht er darin, daß im Plenum nur zwey Drittheile der Stimmen entscheiden, in der engern Versammlung aber jede Stimmenmehrheit hinreichend ist.

5. In der engern Versammlung haben nur eilf Glieder jedes eine besondere Stimme, namentlich Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Wirtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Dännemark wegen Holstein und Lauenburg, und die Niederlande wegen Luxemburg; von den übrigen Gliedern besitzen nur immer mehrere gemeinschaftlich eine Stimme, zusammen sechs, und zwar:

1) Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser,

2) Braunschweig und Nassau,

3) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

4) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,

5) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck,

6) Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Der Landgraf von Hessen-Homburg, welcher erst nach dem Abschlusse der Bundesakte in den Bund auf-

genommen worden ist, hat noch keinen Antheil an den Stimmen, weder bey der engern Versammlung, noch bey dem Plenum. Sein Stimmenverhältniß soll erst angeordnet werden.

6. Die gemeinschaftlichen Stimmen werden in der Bundesakte Art. 5. Gesammtstimmen genannt. Allein über die Beschaffenheit dieser gemeinschaftlichen Stimmen in den engern Versammlungen des Bundestages, ob sie nämlich Curiatstimmen, oder abwechselnde Virilstimmen *) sind, ist bis jetzt noch keine Entscheidung festgesetzt. Denn obgleich in der vorläufigen Geschäftsordnung der Bundesversammlung festgesetzt ist, daß, wenn von den verschiedenen an einer Stimme Theil habenden Gliedern mehrere Gesandten da sind, unter diesen ein turnus in der Stimmenführung statt findet, so ist doch dadurch noch nicht bestimmt, ob der Gesandte, welcher diese gemeinschaftlichen Stimmen ausübt, nur im Namen seines Hofes, oder im Namen aller an einer Stimme Theil habenden Glieder, die Stimme zu geben hat, und wenn seine Instruktionen verschieden sind, welches Hofes Meinung dann als Stimme zu zählen sey, da doch nur eine Stimme gültig seyn kann.

Nach der vorläufigen, für die Bundesversammlung festgesetzten Geschäftsordnung, haben auch diejenigen Ge-

*) Eine Curiatstimme ist, wenn durch sie bey jeder Stimmengebung der gemeinschaftliche Wille aller daran Theil habenden Glieder ausgesprochen wird, so daß der stimmengebende Bevollmächtigte jedesmal im Namen und nach der Instruktion Aller abstimmt, welche an dieser Stimme Antheil haben; abwechselnde Virilstimmen hingegen sind, wenn von mehrern Theilhabern eine Stimme dergestallt abwechselnd ausgeübt wird, daß jedesmal der Gesandte, den die Reihe trifft, nur nach der Instruktion seines einen Hofes, nicht aber nach einer gemeinschaftlichen Instruktion aller Theilhaber an dieser Stimme, abstimmt.

sandten der Theilhaber an einer gemeinschaftlichen Stimme, welche nicht die Reihe der Stimmengebung trifft, das Recht den Sitzungen der engern Versammlung beyzuwohnen, nur daß sie keine Stimme dabey geben.

Was übrigens den Rang der Bundesglieder und die Ordnung in der Abstimmung betrifft, so ist außerdem, was hierüber in der Bundesakte Art. 8. enthalten ist, in der vorläufigen Geschäftsordnung der Bundesversammlung auch dieses provisorisch bestimmt worden, daß die Ordnung der Sitze und der Abstimmung bey der Bundesversammlung nach der Reihefolge sich richten solle, welche in der Bundesakte, und zwar im 4ten Artikel für die engere Versammlung, und im 6ten Artikel für das Plenum beobachtet worden ist.

7. Nach dem Inhalte des 6ten und 7ten Artikels der Bundesakte wird über alle Gegenstände, welche nicht ausdrücklich dem Plenum vorbehalten sind, in der engern Versammlung berathschlagt.

8. In dem Plenum hat zwar jedes Bundesglied seine besondere Stimme, aber das Verhältniß der Stimmen zu einander richtet sich auch hier nach dem Maße der Größe des Landes, und dem politischen Gewichte der Staaten. Daher haben Oesterreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover und Würtemberg jedes vier Stimmen; Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Hollstein und Luxemburg jedes drey Stimmen; Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau jedes zwey Stimmen, und die übrigen 26 Bundesglieder jedes nur eine Stimme. Zusammen haben also 38 Bundesglieder 69 Stimmen. Hessen-Homburg hat, wie wir schon oben bemerkt haben, noch keine Stimme; und ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird, wie es

im 6ten Artikel der Bundesakte heißt, die Bundesversammlung bey Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

9. Zu den Gegenständen, worüber das Plenum zu berathen hat, gehören nach dem 6ten Artikel der Bundesakte solche, welche auf Abfassung und Abänderung der Grundgesetze des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen, und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art Bezug haben.

Aber die Bundesakte hat nicht näher bestimmt, was zu den Grundgesetzen und organischen Bundeseinrichtungen zu zählen sey, und doch ist eine solche Festsetzung für die Verfassung des deutschen Bundes von der größten Wichtigkeit. Inzwischen geht aus dem Inhalte des 6ten Artikels so viel hervor, daß selbst die Bundesakte noch einer Abänderung fähig sey, indem sie das erste Grundgesetz ist.

In dem, in der 17. Sitzung vom Jahr 1817, durch einen Beschluß zur Norm angenommenen Gutachten einer Commission über die Reihefolge der Geschäfte wird gesagt: „Unter organischen Einrichtungen des Bundes ist nur der Organismus desselben in den einzelnen Mitteln und Anstalten, die zur Erfüllung obiger Zwecke dienen sollen, zu verstehen; und in so fern die Grundgesetze alle allgemeine Bestimmungen enthalten sollen, die erst durch die einzelnen Einrichtungen zur Anwendung zu bringen sind, können die organischen Gesetze, als Normen für diese letztern, auch zu den Grundgesetzen gezählt werden, wie die Verfassung überhaupt.“ —

Auch was unter den g e m e i n n ü t z i g e n A n o r d n u n g e n s o n s t i g e r A r t zu verstehen sey, welche in

das Plenum gehören, hat die Bundesakte unbestimmt gelassen. Doch ist es nach dem 7ten Artikel der Bundesakte der engern Versammlung überlassen worden, durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehöre oder nicht.

Uebrigens ist der gegenwärtige Geschäftsgang auf dem Bundestage in sofern von der Bestimmung der Bundesakte abweichend, als selbst über die Verfassung des Bundes in engern Versammlungen berathschlagt und beschlossen wird, wie z. B. über die Competenzbestimmung des Bundes; über die auswärtigen Verhältnisse des Bundes; über die Vermittelung des Bundes und die Austräge bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander; über die Militärverfassung des Bundes u. s. w. Es ist dieses vielleicht eine Folge der Unbestimmtheit, was unter Grundgesetzen und organischen Einrichtungen des Bundes zu verstehen sey; vielleicht aber liegt der Grund hiervon auch darin, daß man nur provisorische Beschlüsse faßt, ob sie gleich bis zur definitiven Festsetzung mit den definitiven Beschlüssen gleiche Wirkung haben.

10. Im Allgemeinen gilt bey den Bundesverhandlungen die Mehrheit der Stimmen, besonders in der engern Versammlung. In dem 7ten Artikel der Bundesakte ist festgesetzt, daß bey Gleichheit der Stimmen die Stimme des Vorsitzenden entscheiden solle. Allein da in der vorläufigen Geschäftsordnung des Bundestages bestimmt wird, daß die Abgabe von wenigstens neun einverstandenen Stimmen erfordert werde, so scheint die erstere Festsetzung nicht mehr zu gelten; denn da in der engern Versammlung nur 17 Stimmen vorhanden sind, so kann nie die Zahl der Widersprechenden den neun Einverstandenen gleich seyn.

Dagegen werden in dem Plenum zur Abfassung eines Beschlusses, nach der Bundesakte Art. 7, zwey Drittheile der Stimmen erfordert. Auch dieses ist in der so eben genannten vorläufigen Geschäftsordnung vom 30. October 1816 näher dahin bestimmt, daß die Abgabe von wenigstens 46 einverstandenen Stimmen erforderlich sey. Im Ganzen sind in dem Plenum 69 Stimmen.

Aber nicht immer entscheidet die Stimmenmehrheit auf dem Bundestage. Denn nach dem 7ten Artikel der Bundesakte kann weder im Plenum noch in der engern Versammlung, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden in folgenden Fällen:

a) Bey der Annahme oder Abänderung von Grundgesetzen;

b) Bey organischen Bundeseinrichtungen;

c) Bey Jura singulorum;

d) Bey Religionsangelegenheiten.

In allen diesen Fällen gilt nur die Einstimmigkeit aller Bundesglieder.

Diese Festsetzung der Bundesakte ist in der vorläufigen Geschäftsordnung vom 30. Okt. 1816 nur mit dem Zusatze wiederholt, daß die wirkliche Abgabe aller Stimmen in der Regel erfordert wird; Abwesenden, welche keine Vertreter bestellt haben, wird das Protokoll zur Nachbringung der Stimmen bis zur nächsten Sitzung vorbehalten; wenn sie aber auch diese versäumen, wird ihre Zustimmung als gegeben angenommen, wofern nicht etwa ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen bey der Bundesversammlung gesucht und bewirkt worden. Auch wird bey dem Todesfalle eines Gesandten seinem Staate binnen einer von der Bundesversammlung zu bestimmenden Frist das Protokoll offen behalten.

In der Bundesakte steht: „jura singulorum oder Religionsangelegenheiten“. Da also hier nach jura singulorum das Komma, und vor Religionssachen das Wort auf weggelassen worden ist, so könnte man die Ausdrücke jura singulorum und Religionsangelegenheiten für gleichbedeutend nehmen. Allein, daß dies nicht so zu verstehen sey, beweisen die Ausdrücke des Beschlusses in dem dritten Wiener Conferenz-Protokoll vom 19. May 1815, wo es heißt: „auf jura singulorum und auf Religionssachen“, und in dem Acte final du congres de Vienne Art. 59, wo gesagt wird: „de droits individuels ou d'affaires de religion.“ —

Was aber die Mächte, welche die Bundesakte verabredet haben, unter jura singulorum verstanden, hat die Bundesakte nicht bestimmt. Der Worte nach können jedoch diese jura singulorum nichts anders seyn, als die Rechtsverhältnisse, welche nicht allen Gliedern des Bundes gemeinschaftlich und gleich, sondern Einzeluen eigenthümlich sind. Alles also, was die innere Regierung eines einzelnen Bundesstaats angeht, gehört unter die jura singulorum, in so fern nicht schon in der Bundesakte selbst etwas darüber festgesetzt ist.

Auch was zu den Religionsangelegenheiten gehöre, hat die Bundesakte nicht gesagt. Es kann aber wohl nichts anderes dazu gezogen werden, als wenn vielleicht, in Folge des 16ten Artikes der Bundesakte, die Gleichheit der Rechte aller christlichen Religionspartheyen, oder das Rechtsverhältniß der Juden auf dem Bundestage in Berathung käme.

11. Vertrauliche Sitzungen sind, nach der vorläufigen Geschäftsordnung vom 30. Oktober 1816, Bundesversammlungen ohne amtliche Form und Wirkung; es wird darüber kein Protokoll von dem gewöhn-

lichen Protokollführer aufgenommen, aber doch minder förmliche Registraturen; die hier gemachten Aeußerungen sind bey der nachherigen Abstimmung in förmlichen Versammlungen nicht verbindlich; es wird kein Beschluß darin gefaßt, und es bedarf daher keiner bestimmten Anzahl abzugebender Stimmen. Doch werden bey bevorstehenden Vertagungen der Bundesversammlung nöthigenfalls die zwey zurückbleibenden Bundesglieder durch Stimmenmehrheit gewählt.

Der eigentliche Zweck vertraulicher Sitzungen ist, zufolge der vorläufigen Geschäftsordnung vom 30. October 1816, „vorläufige Erörterung und Austauschung der Ansichten.“ Besonders sollen die über die Privat-Reklamationen zu erstattenden Vorträge in den vertraulichen Sitzungen erst verlesen werden, um sämmtlichen Gesandtschaften zur Einsicht und nähern Prüfung der Eingaben selbst Gelegenheit zu geben; auch soll das Präsidium von solchen Eingaben, welche es ganz unstatthaft findet, bloß in der nächsten vertraulichen Sitzung eine Anzeige machen.

Auch ist in der 45. Sitzung vom Jahre 1817 beschlossen worden: „daß dem Präsidio vertrauensvoll überlassen bleibe, die zu fassenden Beschlüsse in vertraulichen Besprechungen vorzubereiten und die Zahl der förmlichen Sitzungen hiernach zu bestimmen.

12. Oesterreich hat bey der Bundesversammlung den Vorsitz, welcher in der Leitung der Geschäfte, Ansagung der Sitzungen, Vortrag, Ausfertigung u. s. w. besteht. Da künftig eine Bundeskanzley errichtet werden soll, so hat die österreichische Präsidialkanzley die Funktion der Bundeskanzley nur einstweilen übernommen.

Bey ausgefertigten Beschlüssen des Bundes wird

der Eingang gebraucht: die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen u. s. w.

Die Unterschrift unter den Ausfertigungen der Beschlüsse des Bundes ist: kaiserlich-österreichische Präsidialkanzley.

Eingaben an die Bundesversammlung sollen die Aufschrift führen: An die hohe deutsche Bundesversammlung.

Bei Schreiben der Bundesversammlung an auswärtige Mächte heißt es im Eingange: Die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands u. s. w., und die Unterschrift: der deutsche Bund und in dessen Namen der kaiserlich-österreichische Gesandte der Bundesversammlung.

13. Jedes Bundesglied ist, zufolge des 5ten Artikels der Bundesakte, befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen; und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist zu übergeben. Und dieses wird in der vorläufigen Geschäftsordnung vom 30. Oktober 1816, näher dahin bestimmt: „Die Anträge und Vorschläge der einzelnen Bundesstaaten werden durch deren Stimmführer selbst an die Versammlung gebracht, und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche wenigstens Tags vor der Sitzung, dem Präsidio schriftlich mitgetheilt worden. Von diesem geschieht der Antrag zur Berathung derselben sodann innerhalb vierzehn Tagen, von der Anbringung an gerechnet, falls die Bundesversammlung eine frühere oder spätere Vornahme eines solchen Gegenstandes nicht bereits bey der ersten Anzeige beschlossen haben sollte."

Was übrigens den Vorsitz Oesterreichs auf dem Bundestage überhaupt betrifft, so heißt es darüber in der Rede des österreichischen Bundesgesandten bey Eröffnung des Bundestags: „Feyerlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, die

Versicherung niederlegen: Se. Majestät betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze beym Bundestage kein wahres politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer ihnen anvertrauten Geschäftsleitung."

14. Die auf dem Bundestage eingeführten Commissionen tragen den Gegenstand in den Sitzungen der Bundesversammlung vor, welcher die Entscheidung überlassen bleibt.

Der Commission für die Privat-Reklamationen ist durch einen Beschluß das Recht ertheilt worden, völlig nicht geeignete Reklamationen ohne Vortrag ad acta zu signiren, und davon nur in der nächsten vertraulichen Sitzung eine motivirte Anzeige zu machen.

IX.

Militärverfassung.

Die Verhandlungen über die Militairverhältnisse des deutschen Bundes haben zwar nach einer vorgelegten Präsidial-Proposition, den 19. Januar 1818 auf dem Bundestage angefangen, sind aber bis zur Stunde noch nicht beendiget. Bloß in Hinsicht der Matrikel ist man übereingekommen, daß das Contingent, oder die Zahl der zu stellenden Mannschaft, nach der Bevölkerung zu bestimmen sey.

Oesterreich hat nämlich in der dritten Sitzung vom Jahr 1818 der Bundesversammlung folgenden Entwurf der Militairorganisation des deutschen Bundes vorgelegt:

1.

Zweck einer Militairverfassung des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund erscheint in dem europäischen Staatensystem als Eine Macht. Der Zweck jeder Macht in militairischer Hinsicht ist doppelt. Er bezieht sich auf die Erhaltung der innern Ruhe, und auf die Behauptung der politischen Selbstständigkeit gegen das Ausland. Der erste dieser Zwecke wird in den souverainen Staaten, welche den deutschen Bund bilden, durch die Armee und Truppen der einzelnen Staaten in der Ausdehnung ihrer Gebiete erfüllt. Der zweyte Punkt erfordert die Aufstellung einer gemeinsamen Militairmacht.

2.

Bildung des Bundesheers.

Das Heer des deutschen Bundes bildet sich aus den Kontingenten der Staaten, aus welchen der Bund besteht. Diese Gesammtmacht besteht, nach einem richtigen Anschlage (Matrikel), aus stehenden Truppen jeder Gattung und aus Landwehr.

3.

Friedensstand.

Besteht aus dem stehenden Heer von 120,000 Mann, und zwar 96,000 Mann Fußvolk, 18,000 Mann Reiterey, 6,000 Mann Artilleristen, Pionniers, Pontonniers, Mineurs und Sappeurs. Auf 1000 M. stehenden Heers werden fünf Stück Geschütze angenommen, die das Liniengeschütz und den Reservepark bilden. Es wird folgende Contingentsvertheilung, unter der gehörigen Rücksicht, daß die Stellung der Reiterey, des

Geschützes, der Pontons u. s. w. nur auf die größern, mit dieser Waffengattung versehenen Staaten fällt, vorgeschlagen:

Staaten.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Geschütz.
Oesterreich	26,600	5,100	2050	206
Preußen	26,600	5,100	2050	206
Baiern	12,000	2,000	850	85
Hannover	4,250	800	320	32
Würtemberg	4,250	800	320	32
Sachsen	3,800	740	300	30
Baden	3,300	600	240	24
Kurhessen	1,734	300	160	16
Großherzogthum Hessen .	1,880	300	160	16
Holstein	880	300	160	16
Luxemburg	440	300	80	8
Großherzogthum Weimar	900	—	—	—
Herzogthum Gotha . .	900	—	—	—
Herzogthümer Coburg, Meiningen und Hildburghausen	800	—	—	—
Schwarzburgische Häuser	580	—	—	—
Anhalt'sche Häuser . .	600	—	—	—
Reußische Häuser . .	420	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin . .	1,600	—	—	—
— — Strelitz .	300	—	—	—
Oldenburg	1,100	—	—	—
Braunschweig . . .	1,100	—	—	—
Nassau	1,400	—	—	—
Lippe-Detmold . . .	400	—	—	—
— Schaumburg . .	135	—	—	—
Waldeck	220	—	—	—
Latus	96,334	16,340	6,690	671

Staaten.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Geschütz.
Uebertrag .	96,334	16,340	6,690	671
Hohenzollerische Häuser	275	—	—	—
Hessen-Homburg . .	120	—	—	—
Liechtenstein	50	—	—	—
Hamburg	—	—	157	—
Bremen	—	—	62	—
Frankfurt	—	—	62	—
Lübeck	—	—	55	—
Summa . .	96,634	16,340	7,026	671

Aber in dieser Tabelle ist nicht das ganze Contingent aller deutschen Bundesstaaten für den Friedensstand angegeben, sondern nur die Stärke der Truppenabtheilungen, welche in der Friedenszeit zu halten wären. Denn das ganze einfache Contingent beträgt bey

Oesterreich	41,500	Mann.
Preußen	41,500	—
Baiern	17,000	—
Hannover	6,500	—
Würtemberg	6,500	—
Sachsen	6,000	—
Baden	5,000	—
Kurhessen	2,700	—
Großherzogthum Hessen	2,800	—
Holstein	1,800	—
Luxemburg	1,200	—
Nassau	1,400	—
Mecklenburg-Schwerin	1,650	—
— — Strelitz	350	—
Oldenburg	1,100	—
Latus . .	137,530	Mann.

	Uebertrag . .	137,530 Mann.
Braunschweig	1,100	—
Weimar	900	—
Gotha	900	—
Coburg, Meiningen und Hildburghausen	800	—
Anhalt'sche Häuser	600	—
Schwarzburg'sche Häuser	580	—
Lippe-Detmold	400	—
— Schaumburg	150	—
Waldeck	250	—
Hessen-Homburg	120	—
Reußische Häuser	420	—
Hohenzollerische Häuser	275	—
Hamburg	630	—
Bremen	250	—
Frankfurt	250	—
Lübeck	220	—
	Summa . .	144,845 Mann.

Es bleibt den Berathungen des Bundes vorbehalten, Bestimmungen zu treffeu, nach welchen die Militairverfassung des Bundes in Kontrolle und Aufsicht geleitet werden soll.

4.

Kriegsstand.

Besteht aus 2 vom Hundert der Bevölkerung der Bundesstaaten für das aktive Heer; und aus 1 vom Hundert für die Ersatzmannschaft und Festungsbesatzungen. Das stehende Heer wird in diesem Zustande durch die Landwehren verstärkt, und kann in einzelnen Fällen Ausnahmungsweise von der Bundesversammlung auch an Zahl geringer gestellt werden. Die Art der Bildung,

Bekleidung, Ausrüstung und des Dienstes der Landwehr, so wie der Ergänzung des stehenden Heers, gehört der Verfassung eines jeden Landes an. Die Dienstzeit bey dem stehenden Heere, so wie bey der Landwehr bestimmen die Gesetze eines jeden Landes. Es ist jedoch zu wünschen, daß in den Staaten des deutschen Bundes darin keine auffallende Verschiedenheit statt finde. Bey der Eintheilung in Corps müssen die Grundsätze obwalten:

a) Daß jeder Staat, der ein vollzähliges Cavallerie-Regiment und das richtige Verhältniß der Artillerie stellt, einen eigenen Körper bildet, und

b) daß die Contingente der Staaten, deren Lage es nicht erlaubt diese beyde Forderungen zu erfüllen, unter sich in Brigaden und Divisionen zusammen gestellt werden. *)

5.

Oberfeldherr.

Der Bund bestimmt durch Mehrheit der Stimmen denjenigen Bundesstaat, dem die Ernennung des Oberfeldherrn anheim gegeben werden soll, und dieser wird dann von dem Bunde bestätigt. Diese Stelle, der Deutschland seine Kräfte vertraut, setzt Eigenschaften voraus, welche nur durch die Erfahrung erreicht und

*) Nach der oben angeführten Tabelle sollen Kurhessen mit Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Waldek, Weimar, Gotha und den anhaltischen und schwarzburgischen Häusern eine Division von 2 Brigaden; Großherzogthum Hessen, Hessen-Homburg, Sachsen-Coburg, Meiningen und Hildburghausen, dann die Reußischen und Hohenzollerischen Häuser gleichfalls eine Division von 2 Brigaden; endlich Holstein, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Braunschweig eine Division von 3 Brigaden bilden.

geprüft worden, und das allgemeine Zutrauen zu dieser Wahl auffordern. Der Oberfeldherr muß demnach in frühern Verhältnissen wenigstens ein Korps mit Auszeichnung vor dem Feinde angeführt haben. Er führt den Titel: Feldmarschall des deutschen Bundes. Seine Macht ist unbeschränkt für die innere Ordnung des Heers, nach den bestehenden Militairgesetzen, und die Verwendung der Streitkräfte nach den Bedürfnissen des Kriegs. Er wählt seinen Generalstab aus den Offizieren der Bundesarmee. Er berichtet an den Bundestag, führt aber Krieg nach seinen besten Einsichten, und ist dem Bunde für den Erfolg, soweit er in seinen Kräften, verantwortlich. Die Anwendung dieser Grundsätze ist der fernern Berathung des Bundes, von dem er die Befehle anzunehmen hat, vorbehalten. Der Oberfeldherr tritt in Eid und Pflichten des Bundes; die einzelnen Korps, welche das Bundesheer bilden, sind zwar nur an den Eid gebunden, welchen sie ihren Landesherren geleistet haben; wirken aber während des Bundeskriegs nach den von diesen eingegangenen Verpflichtungen, nur allein nach den Zwecken des Bundes. Da seine Stelle nur auf den Krieg oder das Kommando der zusammengezogenen Bundesarmee berechnet ist, so hört sie in dem Augenblicke, wo die Verhältnisse des Friedens eintreten, wieder auf.

6.

Armeezeichen.

Die Bundesarmee erhält am Tage ihres Zusammenstoßens ein eigenes Armeezeichen, welches sie neben denen ihres Landesherrn trägt. Sie legt es am Tage ihrer Auflösung wieder ab.

7.

Landsturm.

Die gehörige Organisation des Landsturms wird, mit Rücksicht auf die Lokalität, einen Gegenstand der Berathung über die Militairverhältnisse auf dem Bundestage ausmachen.

8.

Bundesfestungen.

Deutsche Bundesfestungen sind diejenigen festen Plätze, welche zur gemeinschaftlichen Vertheidigung Deutschlands bestimmt sind. Ihr Gebrauch hängt demnach bey entstehendem Kriege ausschließlich vom deutschen Bunde in seiner Gesammtheit in demselben Maaße als die Bundesarmee selbst ab. Sie dienen zugleich als Waffenplätze, wo in Kriegszeiten die den Bund bildenden Staaten ihre Kriegsvorräthe niederlegen können, wenn sie solches für nöthig erachten. Der hierzu erforderlichen Verwaltung wird der Aufenthalt in den Bundesfestungen gestattet.

Zu den deutschen Bundesfestungen sind bereits in den Verhandlungen zwischen den europäischen Mächten, nach ihrer Wiedereroberung, in dieser Eigenschaft den deutschen Fürsten übergeben worden: Mainz, Luxemburg und Landau. Zur Errichtung einer Festung, welche bestimmt ist, das südliche Deutschland mit möglichster Kraft zu sichern, ist eine eigene Summe von eben denselben aus den französischen Kontributionen ausgeschieden worden. Zur Verstärkung des Defensionssystems der vorliegenden deutschen Lande, scheint Saarlouis eigends zum Besten der Gesammtheit ebenfalls als eine Bundesfestung erklärt werden zu müssen. Die Festungen theilen sich demnach ganz natürlich:

a) In Festungen vom ersten Range, wozu Mainz, Luxemburg, und der Platz, der noch im südlichen Deutschland zu bestimmen ist, gehören;

b) In Festungen vom zweyten Range: Landau, Saarlouis, und ein noch zu befestigender Uebergangspunkt über den Mittelrhein;

c) In feste Platze vom dritten Rang: Forts, Blockhäuser in Schwaben, und zwischen dem Rhein und der Mosel.

9.

Vertheilung der Militairkosten.

Sie beschränken sich vorerst auf die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Festungen, und auf die Erbauung und Verschanzung der noch nicht bestehenden Vertheidigungspunkte, die in dem allgemeinen System als nöthig erkannt werden. Die Beyträge an Lieferung in die Magazine, so wie die Geldbeyträge in die Kasse der Armee und zur Unterhaltung der Bundesfestungen, müssen im Frieden und auf die verschiedenen Länder vertheilt werden. Die Bedürfnisse des aktiven Heers, der Ersatzmannschaft und der Festungsbesatzungen während des Friedens, müssen diesem Anschlage zum Grunde liegen.

Ueber diesen von dem österreichischen Präsidialgesandten der Bundesversammlung vorgelegten Entwurf, welcher die Grundzüge der Militairverfassung des deutschen Bundes enthält, sind mehrere merkwürdige Abstimmungen erfolgt. Wir theilen hier die wichtigsten derselben im Auszuge mit, weil sich daraus der künftige Zustand Deutschlands am besten abnehmen läßt.

Baiern bemerkte: 1) Als erste Grundlage sey vor allem nothwendig, daß der richtige Anschlag (Matrikel), festgestellt werde, wozu, so viel die Stellung an Mannschaft betrifft, die Bevölkerung den angemessensten Maaßstab liefern dürfe; und ist dies geschehen, so möchte das Contingent zum Bundesheer für jedes Bundesglied so zu bestimmen seyn, daß ungefähr für die einfache Aufstellung in allen Waffengattungen der hundertste Theil der Bevölkerung, und für die Reserve der zweyhundertste Theil derselben angenommen würde.

2) Der Friedensstand der zu haltenden Truppen sey jedem einzelnen Staate nach seinen individuellen Verhältnissen zu überlassen. Woran dem Gesammtverein allein gelegen sey, und worauf die allgemeine Vorsorge gerichtet seyn muß, ist, daß in jedem Bundesstaate wenigstens das treffende Contingent immer so gerüstet sey, daß es in Zeit von 4 Wochen nach dem ersten Aufrufe, mit allen Bedürfnissen versehen, ausrücken kann. Doch dürfte dieses einem allenfallsigen Beurlaubungssystem nicht im Wege stehen, welches der eine oder der andere Staat, nach seinen militairischen oder finanziellen Einrichtungen, für angemessen finden möchte. — In welchem Verhältnisse bey der Bildung des Bundesheers die Reiterey und das Geschütz zu dem Fußvolke stehen solle, sey nach weiterer Vernehmung von Sachverständigen, noch einer nähern Berathung vorzubehalten. Indessen müßte das Bundesheer schon im Frieden nach einem festen Maaßstabe in Divisionen, Corps und Armeen eingetheilt werden. — Die kleinern Bundesglieder hätten sich unter einander dergestalt zu vereinigen, daß zwey oder drey Divisionen (von 10,000 bis 12,000 Mann jede), zusammen ein Korps, und zwey oder mehrere Korps eine Armee bildeten. Bey dieser Zusammensetzung müßten besonders die geographische Lage und sonst enger

verbindende Verhältnisse beachtet werden. — Die kleinern Contingente wären in Fußvolk zu stellen, Reiterey und Geschütz aber vorzüglich von den zu einer Division beytragenden größern Bundesstaaten. — Die zu einer Division beytragenden Bundesglieder hätten sich unter einander selbst über das Commando der Division, Brigaden und Regimenter einzuverstehen. Dagegen hätten Staaten, welche eine ganze Division oder darüber stellen, ihre Kommandanten selbst zu ernennen. Es wäre denselben die eigene Aufsicht, Uebung und Musterung des Korps oder der Division zu überlassen, und nur die Standlisten und Kontingente halbjährig der Bundesversammlung vorzulegen. — Da, wo zwey Divisionen verschiedener Staaten in ein Korps vereiniget werden, wäre bloß im Falle des wirklichen Ausrückens, die gemeinschaftliche Ernennung eines Korpskommandanten nothwendig. Wenn mehrere Contingente einzelner Bundesstaaten in einer Division vereiniget sind, hätten dieselben ein gemeinschaftliches Kommando aus ihrer Mitte zu bestellen. Die Anordnungen der Uebungen in Friedenszeiten müßte von dem Ermessen der Bundesglieder selbst abhängen. — Die bey der Bundesversammlung eingehenden Berichte und Standlisten wären einer, alle Jahr neu zu wählenden Commission zuzuweisen, welche darüber der Bundesversammlung Vorträge zu machen hätte.

3) In Betreff des Kriegsstandes seyen als Regel die vorgeschlagenen zwey Prozent der Bevölkerung für das aktive Heer und ein Prozent für die Ersatzmannschaften und Festungsbesatzungen zu hoch angenommen, und es würde die meisten Staaten zu sehr beschweren, für eine so große Zahl von Truppen alle Voranstalten und Bedürfnisse, nach Erforderniß im Frieden, in Bereitschaft zu halten, während es ihnen bey eintretendem Kriege ganz unmöglich seyn würde, eine so große Truppenzahl hinläng-

lich mit gebildeten Offizieren und Kriegsbedürfnissen aller Art versehen, in der gehörigen Zeit in das Feld zu stellen. Es wäre daher das Kontingent ungefähr auf die Hälfte des Vorschlags zu setzen, dieses aber dergestalt in Bereitschaft zu halten, daß es vier Wochen nach dem Aufrufe vollständig ausgerüstet in das Feld rücken könnte. In welchem Verhältniß die Zahl der Landwehren zu den Linientruppen stehen sollen, wäre den einzelnen Regierungen zu überlassen, in so fern erstere nur hinlänglich geübt und bewaffnet sind. Ueber die Eintheilung in Korps und Ernennung der Befehlshaber wäre der Plan nach den oben aufgestellten Sätzen zu modifiziren.

4) Der Oberfeldherr müsse durch die unmittelbare Wahl der Bundesstaaten bestimmt werden; auch sey diese Wahl durch keine beschränkende Bestimmung seiner Eigenschaften zu erschweren. Nach mehreren Friedensjahren, auf welche doch Deutschland sollte hoffen können, würde es vielleicht schwer seyn, eine freye Wahl zwischen mehreren Feldherrn zu treffen, welche die vorgeschlagene Eigenschaft mit dem allgemeinen Zutrauen und den nöthigen physischen Kräften, bey einem nicht zu weit vorgerücktem Lebensalter, in sich vereinigten. — Die besondere Festsetzung der Vollmacht des Oberfeldherrn und seiner Verpflichtung wäre bey seiner Ernennung von dem Bunde zu bestimmen, von welchem er allein die Befehle anzunehmen hätte. — Eine bedingte Hinweisung auf den Eid, welchen die einzelnen Truppen des Bundesheers ihrem Landesherrn geleistet, könnte das Mißverständniß veranlassen, als dürfe der Soldat, dessen wesentliche Pflicht Gehorsam ist, über die von seinem Staate eingegangenen Verpflichtungen, und über die Zwecke des Bundes sich ein Urtheil erlauben, während dem er nur dem Feldherrn zu gehorchen hat, unter dessen Befehle ihn sein Souverain stellt. Es dürfte

daher hierin einige Modification der Bestimmung räthlich seyn.

5) In Rücksicht auf die Bundesfestungen müsse man die Bestimmung einer besondern Berathung vorbehalten, wenn die nähern Angaben und Hülfsmittel hierzu vorgelegt seyn werden.

6) Da den Maaßstab wegen Vertheilung der Militairkosten die vor allem erst noch festzusetzende Bundesmatrikel liefern muß, so könne man vor deren Herstellung und vor der Bestimmung des allgemeinen Defensionssystems hierüber keine nähere Aeußerung abgeben. Uebrigens müsse man den Antrag wiederholen, daß wegen der Vergütung der Kosten, welche in einem Bundesstaate durch die durchmarschirenden oder garnisonirenden Truppen eines andern Bundesgliedes veranlaßt werden, eine den Leistungen der Unterthanen angemessene Festsetzung bestimmter Vergütungspreise durch eine allgemeine Uebereinkunft auf dem Bundestage getroffen werde.

Würtemberg machte in seiner Abstimmung zuerst den Vorschlag, daß, da bey Erörterung dieses Präsidial-Vortrags mehrere rein militairische Fragen vorkommen, eine Vereinigung sachverständiger Offiziere an dem Orte der Bundesversammlung statt finden möge, welche die Entscheidung der militairischen Fragen gutachtlich vorzubereiten, und sich durch einen, mit der Berichterstattung beauftragten Ausschuß der Bundesversammlung mit dieser in Verbindung zu setzen hätte. Um aber auf der einen Seite die Nachtheile eines allzu zahlreichen Militairausschusses zu vermeiden, und auf der andern Seite dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte sämmtlicher Bundesglieder auf keine Weise zu nahe zu treten, dürfte es zweckmäßig seyn, sich dahin zu vereinigen, daß

diejenigen Bundesstaaten, deren Volksmenge 500,000 Seelen und darüber ausmacht, einen Offizier zum Ausschusse absenden, den kleineren aber überlassen bleibt, auf eine gleiche Volksmenge durch gemeinschaftliche Beauftragung eines Sachverständigen, an diesen technischen Verhandlungen Theil zu nehmen. Nach diesem Vorschlage enthält die würtembergische Abstimmung folgende Bemerkungen über die vorgeschlagenen Grundlinien zu den militairischen Einrichtungen des deutschen Bundes.

1) Die dem österreichischen Vorschlage beygefügte Vertheilungs-Tabelle der Kontingente kann die Stelle einer förmlichen Matrikel nicht vertreten, weil der Vertheilung der Kontingente und dem Beytragsverhältniß zu den verschiedenen Waffengattungen, kein bestimmt ausgesprochener Grundsatz unterliegt, und weil die Bestimmung fehlt, in Ansehung welcher Besitzungen Oesterreich und Preußen zu dem Bundesheere beytragen. *) Die Grundlage des Matrikular-Anschlags angehend, so ist im Laufe der Wiener Congreß-Verhandlungen, als solche die Volksmenge angenommen worden, wobey es auch zu belassen seyn dürfte. Wollte man die finanziellen Kräfte des Staats mit berücksichtigen, so würde dies zu verwickelten Erörterungen Anlaß geben, und dennoch höchst wahrscheinlich kein zuverlässiges Resultat herbeyführen, abgesehn davon, daß die Staatseinkünfte nach Verwaltungsgrundsätzen, Steuerverfassung und aus andern Veranlassungen dem Wechsel unterworfen sind, während die Volksmenge der verschiedenen Staaten Deutschlands in ihren Fortschritten keine bedeutende Abweichung darbietet. Die Personalmatrikel würde bey eintretender allge-

*) Später ist jedoch diese namentliche Angabe der Länder, mit welchen Oesterreich und Preußen dem deutschen Bunde beytreten, erfolgt. Wir haben sie bereits oben, Seite 5 und 6 aufgezählt.

meiner Billigung des vorstehenden Grundsatzes zugleich die Grundlage der Geldmatrikel abgeben.

2) Der Entwurf setzt den Friedensstand auf eine bestimmte Stärke, ohne die Gründe dieser Annahme mitzutheilen. Der Kriegsstand muß die Norm des Friedensstandes abgeben, und mit diesem müssen Einrichtungen verbunden werden, welche die Möglichkeit begründen, aus dem Friedensstand in den Kriegsstand schnell und mit einer geübten Anzahl von brauchbbren Offizieren und Unteroffizieren überzugehn; ein Punkt, welcher von der größten Wichtigkeit ist, da ohnehin die größern Nachbarstaaten Deutschlands durch energisch-konzentrirte Staatsformen in dieser Hinsicht so Vieles voraus haben. Wenn daher auch die gemeine Mannschaft in Friedenszeiten durch ein zweckmäßiges Beurlaubungssystem bedeutend vermindert werden kann, so dürften doch die Rahmen an Offizieren und Unteroffizieren nicht im gleichen Verhältnisse vermindert werden. Ein auf diesen Zweck für den Friedensstand berechnetes Verhältniß der Rahmen zu der gemeinen Mannschaft, wäre durch den Militairausschuß auszumitteln und bey der Organisation des Bundesheers als gesetzliche Norm auszusprechen. — Das Verhältniß der Waffengattungen gegen einander, des Geschützes und andere dahin gehörige Fragen über Kaliber, reitende und fußgehende Artillerie u. s. w. fällt der vorbereitenden Erörterung des Militairausschusses anheim. — Die Vertheilung der Kontingente nach den verschiedenen Waffen, welche der Entwurf in der Art beabsichtigt, daß die Stellung der Reiterey, des Geschützes, der Pontons u. s. w. nur auf die größern mit diesen Waffengattungen versehenen Staaten fällt, scheint zwar zweckmäßig, dürfte jedoch, mit verfassungsmäßiger Beobachtung des Grundsatzes der Gleichheit der Rechte, der freyen Vereinigung der kleinern Staaten

zu überlassen seyn. Die Kontrolle des Friedensstandes wird darauf zu beschränken seyn, daß jeder Divisionskommandant, und bey den Staaten, welche mehrere Divisionen aufstellen, der gemeinschaftliche Obergeneral alljährlich zu einer bestimmten Zeit und nach gehaltener Musterung, der Bundesversammlung einen gewissenhaften Bericht über den Zustand der Divisionen zu erstatten habe. Diejenigen Staaten, deren Kontingente nur vereinigt eine Division bilden, werden sich deßhalb *nicht* nur für den Kriegs-, sondern auch für den Friedensstand über das gemeinschaftliche Kommando, durch alle Abstufungen desselben, zu vereinigen haben, und nur im Entstehungsfall einer nicht gütlichen Uebereinkunft, wird die Bundesversammlung vermittelnd entscheiden.

3) Den Kriegsstand setzt der vorgelegte Entwurf auf 2 Prozent für das aktive Heer, und auf 1 Prozent für die Ersatzmannschaft und die Festungsbesatzungen. Nach der Tabelle, die Bevölkerung Deutschlands zu 28,000,980 Seelen angenommen, würde das stehende Heer 579,600 Mann, die Reserve und Besatzungsmannschaft 289,800 Mann, zusammen also 869,400 Mann Infanterie betragen. Wird diese nun, nach der, der Tabelle beygefügten Bemerkung auf die verschiedenen Waffengattungen reduzirt, so ergibt sich:

An Kavallerie 18,000 mal 2 =	36,000	Mann,
An Artillerie 6,000 mal 3 =	18,000	—
Zusammen .	54,000	—
welche vervierfacht .	216,000	—
und abgezogen von den 2 Prozent der Bevölkerung der Bundesstaaten auf	579,600	—
an Infanterie	363,000	—
geben. — Hierzu die Kavallerie mit	36,000	—
und die Artillerie mit	18,000	—

ergiebt sich ein stehendes Bundesheer von 417,000 Mann,

worin sich die verschiedenen Waffengattungen wie 20. 2. 1. verhalten, mithin auffallend wenig Kavallerie. Auf Preußen und Oesterreich würde nach obiger Berechnungsart treffen:

An Infanterie	. . . .	201,200 Mann.
An Kavallerie	. . . .	20,400 —
An Artillerie	. . . .	12,300 —
	Zusammen . .	233,900 Mann.

Hiernach würden also ihre Kontingente um 50 Mann mehr, als die übrigen Truppen ausmachen, übrigens aber ihre Artillerie und Kavallerie zwey Drittheile von der entsprechenden Waffengattung des Bundesheeres betragen, woraus die Absicht hervorgeht, die vier Kontingente der kleinern Staaten vorzüglich mit Artillerie zu versehen. Wird zu dem stehenden Bundesheere per 417,600 Mann, noch die Reserve und Garnison mit 289,800 Mann gerechnet, so ergiebt sich als gesammte Militairmacht, im Falle eines Krieges, der Betrag von 707,400 Mann. Die Aufstellung, Kompletirung und Unterhaltung eines solchen, alle bisherigen Verhältnisse übersteigenden Heers, dürfte die Mittel, welche die Volksmenge und die finanziellen Kräfte Deutschlands darbieten, und endlich das Bedürfniß eines Staatsvereins, dessen Richtung nie erobernd, sondern nur vertheidigend seyn soll, bey weitem übertreffen. Bleibt der deutsche Bund den natürlichen Grundsätzen seines politischen Organismus getreu, so wird er sich, im Falle eines ungerechten Angriffs, nicht leicht ohne Alliirte finden; keine der Nachbarmächte aber im Stande seyn, Deutschland direkt mit einer Macht anzugreifen, welche die Aufbietung solcher Kräfte von dem Bunde allein erfordern kann. Mit welchen Schwierigkeiten wäre überdies die Führung und Verpflegung eines solchen Heers verbun-

den, wie sein Verlust zu ersetzen? Würde man dagegen den Kriegsstand zu zwey Prozent der Bevölkerung annehmen, so ergiebt sich die in dem Entwurf ausgeworfene Zahl der Reiterey und Artillerie, und folglich beyde Waffengattungen, zu einem relativ höhern Verhältniß beybehalten, ein Heer von 417,600 Mann, welches für die Sicherstellung des Bundesgebiets, besonders in Verbindung mit Einrichtungen, welche auf die oben angegebene Weise, einen schnellen Uebergang aus dem Friedens- in den Kriegsstand möglich machen, in der Regel vollkommen ausreichend seyn dürfte.

Der vorgelegte Entwurf berührt die militärische Bildung und Bewaffnung der Truppen nicht; es dürfte jedoch höchst zweckmäßig seyn, daß dieselbe, wenigstens für jede Division, gleichförmig angenommen würden. —

Die Eintheilung des Heers angehend, dringt sich die Bemerkung auf, daß der Ausdruck: ein vollständiges Reiterregiment, ohne Angabe der Stärke derselben, unbestimmt sey; daß an der Angabe fehle, wie die Divisionen sich an die größern Korps anschließen sollen; daß die Gründe nicht mitgetheilt worden sind, warum die kleinern Kontingente in ungleiche Divisionen und Brigaden eingetheilt, warum die bloß in Artillerie berechneten Kontingente der freyen Städte keiner Division zugetheilt, und das nur aus 50 Mann bestehende Contingent von Liechtenstein gänzlich isolirt, warum endlich der Eintheilung statt des Friedensstandes, nicht vielmehr der Kriegsstand unterlegt worden sey? —

Was die Verbindung der Kontingente in Armeekorps betrifft, so wären dabey besonders geographische und freundschaftliche Beziehungen zu berücksichtigen. Die großen geschlossenen Massen von Oesterreich und Preußen würden am zweckmäßigsten für sich bestehen. Die

Kontingente der übrigen deutschen Staaten aber, in sofern sie nicht für sich ein besonderes Armeekorps bleiben könnten, in der Art zu vereinigen seyn, daß die kleinern Staaten sich einem oder zweyen der mittleren Größe anschlössen, um mit allen Waffengattungen vollständige Armeekorps zu bilden; wobey denn die kleinen Staaten Gelegenheit finden würden, sich mit denen mittlerer Größe über die Stellung der ihnen abgehenden Waffengattungen zu vereinigen. — Die Anführer zusammengesetzter Korps, Divisionen, Brigaden u. s. w. müssen durch freye Vereinigung von den zusammentretenden Staaten gewählt werden.

4) Was die Wahl des Oberfeldherrn betrifft, so könne diese einem, durch Stimmenmehrheit zu ernennenden Staate nicht überlassen werden; vielmehr müsse diese Wahl unmittelbar von sämmtlichen Bundesstaaten ausgehen. Das einfachste Verfahren dürfte darin bestehen, daß jeder Bundesstaat, im Verhältniß der Plenar-Abstimmung, den Feldherrn namentlich vorschlägt, und die Mehrheit der erhaltenen Stimmen den Ausschlag giebt. Die beschränkende Bestimmung der Eigenschaften scheint überflüssig, und nach einem langen Frieden unanwendbar. Die innere Organisation der Bundeskontingente dürfte ausdrücklich gegen jede Abänderung sicher zu stellen seyn. Auch bedürfe sein Verhältniß zu dem Bunde, zu den Korpskommandanten, zu den Landesbehörden u. s. w. einer nähern Entwickelung, um auf der einen Seite eine energische Führung des Kriegs zu sichern, auf der andern Seite den Mißbrauch der Gewalt zu erschweren. Der Oberfeldherr muß, während er den Befehl führt, aus jedem Dienstverhältniß heraustreten, und den zu bestimmenden Gehalt vom Bunde beziehen, um völlig frey und unabhängig nur der Gesammtheit anzugehören.

5) In Betreff des Armeezeichens und des Landsturms sey man diesseits mit der Fassung des Entwurfs einverstanden.

6) Zu dem, was der vorgelegte Entwurf über die Bundesfestungen sagt, gehöre sehr wesentlich die nähere Bestimmung, daß der Gebrauch der deutschen Bundesfestungen, nicht nur im Kriege, wie sich der Entwurf ausdrückt, sondern auch im Frirden, lediglich von dem Bunde in seiner Gesammtheit abhängen muß. Diesem, den Rechten der Gesammtheit auf die deutschen Bundesfestungen entsprechenden Grundgesetze gemäß, wären dieselben förmlich im Namen des Bundes in Besitz zu nehmen, die Art und Weise der Besatzung von ihm zu bestimmen, und die Kommandanten zu ernennen. Das übrige fällt der Beurtheilung des Militairausschusses anheim, welcher einen vollständigen Vertheidigungsplan zu entwerfen, und der Bundesversammlung vorzulegen haben wird.

Die Sicherstellung der westlichen Grenze Deutschlands, besonders des südlichen, macht für jetzt den wichtigsten Gegenstand derselben aus, es ist daher dringend nothwendig, daß sich der Entwurf, die Entscheidung und die Vollziehung des Beschlusses ohne Zeitverlust möglichst schnell folgen, da ein Gegenstand der Art ohnehin schon vielen, in der Sache liegenden Verzögerungen unterworfen ist. Zu Anlegung einer das südliche Deutschland schützenden Festung muß bereits ein, aus den französischen Kriegskontributionen gebildeter Fond vorhanden seyn; damit man aber die Mittel, die er darbietet, übersehen könne, muß die Bundesversammlung von dem gegenwärtigen Bestand und von der Verwaltung desselben eine nähere Kenntniß nehmen.

7) Zu den Gegenständen der Kriegskosten werden

unter andern in dem Falle eines Krieges noch hinzukommen: der Gehalt des Oberfeldherrn; der Sold jener Kontingents-Truppen, deren Vaterland durch die Ereignisse des Krieges momentan in feindliche Hände gerathen könnte; die Feldpost des Hauptquartiers, und andere ähnliche Gegenstände, welche vorzugsweise zu einer gemeinsamen Last sich eignen. Der Entwurf übergeht die Organisation der Militär-Verwaltung, insbesondere die des Verpflegungs- und Hospitalwesens, der Kriegskasse u. s. w. Eine besondere Bestimmung dürfte auch hinsichtlich der Verpflegung derjenigen Bundes-Kontingente zu treffen seyn, welche in Friedenszeiten durch Bundesstaaten für Zwecke des Bundes marschiren, z. B. die Besatzungen der Bundesfestungen.

Baden hat bey seiner Abstimmung zuerst darauf angetragen, daß eine Commission aus dem Schooße der Bundesversammlung ernannt werde, welche über folgende Punkte einen Vortrag zu erstatten hätte:

a) Wodurch wird ein Bundeskrieg veranlaßt? und auf welchem Grunde kann eine von ihm ausgehende Kriegserklärung beruhen?

b) wie es mit Abschließung eines Friedens nach geendigtem Krieg zu halten?

Die bestimmte und sorgfältige Würdigung dieser beiden Fragen ist um so wichtiger, da der Wesenheit des deutschen Bundes zufolge, Neutralität nur allein das bey ihm sich hauptsächlich aussprechende Princip seyn kann, und er sich die Mittel erhalten muß, ob den etwa obwaltenden Streitigkeiten großer Mächte unter sich, welche seine Existenz, Würde und Selbstständigkeit nicht berühren, gleichfalls außer Berührung bleiben zu können, und diesen Standpunkt mit Kraft und auf eine Achtung gebietende Weise zu behaupten. Keine Be-

leidigung zufügen, keine zu dulden — ist der Wahlspruch, welcher die politischen Verhältnisse Deutschlands unverkennbar bezeichnet, den in praktische Anwenwendung zu bringen, der Bund sich muß angelegen seyn lassen, und der ihm und Europa die wohlthätigen Früchte tragen wird, welche bey seiner Begründung tiefere Einsichten in das Gleichgewicht der großen europäischen Staatengesellschaft schon ahnden ließen. — Nach diesem vorläufigen Antrage bemerkt die badische Abstimmung über den vorgelegten Plan der Militair-Organisation des deutschen Bundes folgendes:

1) Da die richtige Festsetzung einer Bundesmatrikel die einzige Grundlage sey, auf welche eine feste und dauerhafte Militair-Verfassung für Deutschland gegründet werden müsse, so erheische dies die Angabe der Länder, welche Oesterreich und Preußen zu dem deutschen Bunde rechnen.

2) Der in Antrag gebrachte Friedensstand des Bundesheers befinde sich in keinem hinlänglichen Verhältnisse zu dem in Vorschlag gebrachten Kriegsstand, weil man für den Augenblick eines ausbrechenden Kriegs nicht in der Lage wäre, die erforderliche Zahl unterrichteter Offiziere, Unteroffiziere, Artilleristen und Kavalleristen zu bilden. Und da man auch im Friedensstande eine Macht aufstellen müsse, die mit derjenigen der übrigen Mächte Europa's im Gleichgewicht stehe, so wäre es unumgänglich nöthig, für die Staaten zweyten und dritten Rangs einen größern Maaßstab der Bewaffnung hier zum Grunde zu legen, und für den Friedensfuß schon ein und ein halb Prozent der Bevölkerung zu bestimmen, nämlich ein Prozent für den effektiven Dienst, und ein halb Prozent als Reserve, wodurch allein man in den Stand gesetzt werden kann, die nöthigen Cadres

zu bilden, welche für den Fall unterhalten werden müssen, daß die Kontingente im Krieg verdoppelt werden sollen. Diesem zufolge müßte daher das stehende Bundesheer 300,000 Mann betragen, wovon $\frac{1}{8}$ etwa zur Kavallerie und $\frac{1}{12}$ zu Artillerie zu verwenden wäre.

3) Wenn der Kriegszustand von dem Bunde beschlossen wird, so müssen alle Kontingente dermaßen in Bereitschaft gesetzt werden, daß sie vier Wochen darauf in das Feld rücken können, worauf, im Verhältniß zu dem vorbestimmten Maaßstabe, nochmals $1\frac{1}{2}$ Prozent der Bevölkerung in Bereitschaft gehalten werden muß, um, nach Befinden der Umstände, ganz oder theilweise auszurücken. Mit den übrigen Punkten des vierten §. der Präsidial-Proposition sey man einverstanden.

4) Ist man zwar mit denjenigen Eigenschaften, welche die Wahl eines obersten Feldherrn des Bundes bezeichnen, einverstanden, glaubt aber, daß die Wahl des Oberfeldherrn selbst nicht anders, als durch Mehrheit der Stimmen könne bewerkstelliget werden. Eben so sey man des Dafürhaltens, daß ihm die in dem Entwurfe vorgeschlagene Gewalt-Befugniß eingeräumt werden müsse, daß aber, da jeder Bundesstaat seine eigenen Militairgesetze hat, es nöthig sey, allgemeine Kriegsartikel und Kriegsgesetze bey dem ganzen Bundesheere für den Krieg einzuführen.

5) In Betreff der Militairkosten würde es nothwendig seyn, vor allen Dingen den Maaßstab auszumitteln, nach welchem solche Beyträge festzusetzen seyn, da die Bevölkerung allein ohne Berücksichtigung der Staatsrevenüen den Beytrag zu den Militairkosten nicht bestimmen könne. Auch über die Naturalverpflegung während des Kriegs, die Vergütung der Durchmarschkosten, die Dotirung und Unterhaltung der Lazarethe u. s. w. müßten reifere Berathungen statt finden.

Uebrigens sey die Gesandtschaft beauftragt anzutragen, daß eine Kommission von Sachverständigen niedergesetzt werden möge, welche alle diese erwähnten Gegenstände näher erörtere und bearbeite, um in möglichster Bälde ein zusammenhängendes Ganze vorlegen zu können.

Kurhessens Aeußerungen über obige Präsidial-Proposition waren:

1) Die Herstellung des richtigen Anschlages der Kontingente fordert vor Allem die Aufstellung einer Matrikel. Die Angaben, welche die beygefügte Tabelle über die Bevölkerung der deutschen Staaten enthält, dürfte vielfachen Widerspruch finden. Es wäre allen Bundesstaaten anheim zu stellen, ihre Population nach vorgenommenen Zählungen genau anzugeben. Gewisse Prozente hiervon würden dann die Kontingente bilden.

2) Der Friedensstand müsse durch den Kriegsstand bedingt werden, folglich darin bestehen, daß die Truppenabtheilungen jeder Waffengattung, welche ein Bundesstaat als Kontingent in Kriegszeiten zu stellen hat, auch in Friedenszeiten dergestalt in Bereitschaft gehalten werden, daß sie vier Wochen nach erfolgtem Aufrufe, mit allem Erforderlichen versehen, ausrücken können. Nur auf diese Art dürfte dem Grundsatze der Evidenthaltung der Streitkräfte entsprochen werden. Im Uebrigen aber wäre es den Bestimmungen der einzelnen Regierungen zu überlassen, was sie durch Beurlaubungen u. s. w. in Zeiten der Ruhe zur Verminderung des Kostenaufwandes anzuordnen für gut fänden.

Wenn hiernach der Kriegsstand schon in Friedenszeiten vorbereitet werden muß, so scheint der angegebene Friedensstand von 120,000 Mann, ungefähr ½ Prozent der Bevölkerung der Bundesstaaten, für die Stelle,

welche der deutsche Bund unter den europäischen Mächten einnimmt, und welche mit Nachdruck behauptet werden muß, unzulänglich; dagegen der Kriegsstand, welcher aus 3 Prozent der Bevölkerung bestehen soll, zu überspannt. Bey dringender Gefahr wird keine deutsche Regierung und kein deutscher Staatsbürger sich weigern, die Freyheit und Unabhängigkeit des gemeinsamen Vaterlandes mit der äußersten Anstrengung zu vertheidigen; allein die immerwährende Unterhaltung der Stämme und der Ausrüstungs-Requisiten einer so großen Militairmacht, als für den Kriegsstand vorgeschlagen wird, würde die finanziellen Kräfte der durch mehr als zwanzigjährigen Krieg erschöpften deutschen Staaten eben so sehr übersteigen, als sie für das Bedürfniß eines nicht auf Eroberung ausgehenden, sondern bloß vertheidigungsweise kriegführenden Staatenbundes überflüssig scheint. Man wünsche, daß die Organisirung des deutschen Bundesheers nach folgenden Grundzügen geschehen möge:

a) Das einfache Kontingent wäre auf 1 Prozent der Bevölkerung jedes Staats, die Reserve auf $\frac{1}{2}$ Prozent festzusetzen.

b) Ueber das Verhältniß der Kavallerie und Artillerie zur Infanterie, der verschiedenen Arten des Geschützes, der leichten Truppen, der Sappeurs, Pontonniers u. s. w. wäre sich noch weiter zu vereinbaren; auf jeden Fall scheine die in dem Entwurfe angegebene Zahl der Kavallerie zu gering, dagegen die des Geschützes zu hoch.

c) Schon dermalen wäre zu bestimmen, wie die Kontingente in möglichst gleiche Brigaden, Divisionen und Armeekorps, nach geographischen und verwandtschaftlichen Verhältnissen, sich zu vereinigen

hätten, wobey allezeit als oberster Grundsatz obwalten müßte, daß die Kontingente aller Bundesstaaten, von Liechtenstein an bis hinauf zu Baiern, untereinander zu Brigaden, Divisionen und Armeekorps zusammenstießen.

Sobald man einmal sich darüber verständiget hat, wie viel Armeekorps auf diese Weise, außer den großen für sich bestehenden Massen von Oesterreich und Preußen, formirt werden, und aus wie viel Divisionen jedes Corps bestehen solle, so wird es in vollständiger Würdigung der Gleichheit der Rechte, den Bundesstaaten überlassen bleiben können, sich unter einander über die Vereinigung ihrer Kontingente zu verständigen, ohne daß es der Aufstellung eines Grundsatzes bedürfte, der die freye Wahl der kleinern Staaten beschränkt.

Nach dem in dem österreichischen Entwurfe in dieser Beziehung aufgestellten Grundsatze, könnte der Kurfürst von Hessen das Recht ansprechen, ein eigenes Korps zu formiren. Denn nachdem er in den beyden letzten Feldzügen gegen Frankreich zwey vollständige Kavallerieregimenter und drey Batterien ins Feld gestellt hat, so könne er wohl nicht zu denjenigen Staaten gezählt werden, deren Lage es nicht erlaube, ein vollständiges Kavallerieregiment und das richtige Verhältniß der Artillerie zu stellen. Allein er mache darauf keinen Anspruch; dagegen habe er mit dem in gleichem Falle befindlichen großherzoglichen Hause Hessen eventuell verabredet, daß die hessischen Truppen künftighin in einer Division vereiniget, den Feinden des besondern, wie des gemeinschaftlichen deutschen Vaterlandes sich entgegen stellen.

3) Nur durch einen Beschluß der Bundesversammlung wäre der Kriegsstand sowohl im Allgemeinen auszusprechen, als insbesondere das Maaß der Anstrengungen zu bestimmen. Sobald dieses geschehen, hätten

sich die Staaten, welche zu einem Armeekorps zusammenstoßen, über die Ernennung des Korps-Kommandanten zu verständigen. Sollte ein solcher Korps-Kommandant zum Oberfeldherrn gewählt werden, so hätte er das bis dahin geführte unmittelbare Kommando des Armeekorps abzugeben.

4) Dem Vorschlage, daß durch Stimmenmehrheit der Staat benennt werden möchte, dem die Ernennung des Oberfeldherrn anheim gegeben werden solle, könne man nicht beystimmen, vielmehr müsse die Ernennung desselben aus der Mehrheit der Stimmen hervorgehen; auch über dessen Eigenschaften sey jede beschränkende Bestimmung überflüssig. Der Umfang seiner Vollmacht, sein Verhältniß zu den Korps-Kommandanten, zu den Landesbehörden u. s. w. bedürfe noch näherer Bestimmungen von Seiten des Bundes, von dem er allein Befehle anzunehmen hätte.

5) Bis jetzt hat der deutsche Bund noch keine authentische Kenntniß von den Stipulationen zwischen den in den Jahren 1813, 1814 und 1815 gegen Frankreich verbündeten Mächten, über die in dem Entwurfe, als bereits dem deutschen Bunde übergeben, angeführten Festungen Mainz, Luxemburg und Landau; über den zu Anlegung einer neuen Festung am Oberrhein ausgeschiedenen Theil der französischen Kriegskontribution u. s. w. Bis diese klar vorliegen, und bis über das Vertheidigungssystem der vorliegenden deutschen Lande überhaupt, ein umfassender Plan von Sachverständigen entworfen, sey es nicht möglich, sich darüber ausführlich zu erklären.

6) Zum Behuf der zu entwerfenden Geldmatrikel könnte vielleicht auf das Staatseinkommen Rücksicht genommen werden, wenn solches in einem auffallenden Mißverhältniß mit der Bevölkerung stände. Der Beantwortung der Frage: welche Ausgaben sind aus dieser

allgemeinen Kriegskasse zu bestreiten? werden weitläuftige Diskussionen über eine Menge Vorfragen erfordern. Gleichförmige Bestimmungen über die Vergütung der Kosten, welche die Verpflegung durchmarschirender oder garnisonirender Truppen andern Bundesstaaten verursachen, dürfte den Gegenstand einer besondern, nicht zu lange auszusetzenden Berathung ausmachen.

Großherzogthum Hessen äußerte über den vorgelegten Plan der deutschen Militair-Organisation Folgendes:

1) Ueber den Friedensstand scheine es besonderer Bestimmungen, in so fern nicht zu bedürfen, als jener von selbst durch den Kriegsstand bedingt sey, übrigens aber in jedem einzelnen Staate den Regierungen wird anheimgestellt bleiben können.

2) Was den Anschlag des Kriegsstandes zu 2 Prozent für das aktive Heer, und noch einem dritten Prozent für Ersatzmannschaften und Festungsbesatzungen betrifft, so erheische die Aufstellung einer solchen Truppenzahl bey den meisten deutschen Staaten, eine ihre Kräfte übersteigende, oder sie doch zu früh erschöpfende Anstrengung. Man könne daher dem vorgeschlagenen Aufstellungsfuße nicht beypflichten, sondern nur denjenigen Erklärungen, welche zum Kriegsstand auf ein Prozent der Bevölkerung für das aktive Heer, und ein halb Prozent für die Ersatzmannschaften innerhalb des Landes antragen. Größere Anstrengungen, falls Umstände und Kriegsereignisse dazu auffordern sollten, würden durch eigene Beschlüsse anzuordnen seyn.

Was die Vereinigung der beyden hessischen Kontingente zu einer Division betrifft, so glaube man, daß nicht nur geographische und verwandtschaftliche Verhältnisse dafür sprechen, sondern auch das Ganze Vortheil dabey haben könne. — In Ansehung der übrigen Bestimmungen: über die Verbindung der kleinern

Kontingente unter sich und der gemischten Divisionen mit andern zu eigenen Korps u. s. w. schließe man sich den würtembergischen und kurhessischen Bemerkungen an.

3) Die Wahl des Oberfeldherrn dürfte von dem Bunde nach freier Stimmenmehrheit geschehen. Eine allgemeine, im Frieden zu entwerfende Instruktion würde seine Verantwortlichkeit für gewisse Verhältnisse leiten, ohne die ihm anzuvertrauende unbeschränkte Gewalt zur Kriegsführung zu beschränken.

4) Zu der Vertheilung der Militairkosten kann nur die vor allem festzusetzende Bundesmatrikel den Maaßstab verschaffen. So wie auch über die Kostenvergütung für Bundestruppen, die ein anderes als das Gebiet ihres Landesherrn betreten, gemeinsame Bestimmungen geeignet seyn werden.

Des Königreichs Sachsen Abstimmung in Betreff der österreichischen Präsidial-Proposition lautet dahin:

1) Daß man in das in der Tabelle für das Königreich nach einer Bevölkerung von 1,200,000 Menschen für den Friedensstand ausgeworfene Contingent von 3800 Mann Infanterie, 740 Mann Kavallerie, und 300 Mann Artillerie willige. So viel aber das Geschütz anlange, so trage man dahin an, daß die Zahl desselben auf beyläufig 15 Stück festgesetzt werden möge. Da übrigens unter jener Hauptsumme der für Sachsen angenommenen Bevölkerung von 1,200,000 Seelen auch die Volkszahl der sächsischen Oberlausitz begriffen sey, so erkläre der König, daß er diese Provinz zu den deutschen Bundeslanden rechne, und daher unter die Garantie des Bundes stelle.

In Ansehung der in der Tabelle enthaltenen Zu-

sammenstellung der Kontingente der kleinern Bundesstaaten in vier Korps, erachte man, daß diesen Staaten, vermöge ihrer Unabhängigkeit, frey zu stellen sey, ob sie jene Vorschläge annehmen, oder mit welchen Staaten sie ihre Kontingente, nach Maaßgabe der geographischen Lage oder ihrer sonstigen Konvenienz, vereinigen wollen. So viel endlich die, den Berathungen des Bundes vorbehaltenen Bestimmungen anlangt, nach welchen die Militairverfassung des Bundes in Kontrolle und Aufsicht geleitet werden solle, so halte man eine solche Inspektion nicht für angemessen, und finde sich bewogen, dieselbe abzulehnen. Das Königreich Sachsen werde sein Friedenskontingent in solchem Stand erhalten, daß es zu jeder Zeit disponibel sey.

2) Den Kriegsstand anlangend, so sey der Ansatz von 2 Prozent der Bevölkerung für das aktive Heer, und von 1 Proz. für die Ersatzmannschaften und Festungsgarnisonen sowohl für das Königreich Sachsen, als für die meisten Bundesstaaten unerschwinglich, zumal da noch außerdem zu Erhaltung der innern Sicherheit und Ordnung und zu anderm Dienst, Truppen im Lande vorhanden seyn müssen. Dagegen trage man auf 1 Prozent der Bevölkerung für das aktive Heer, und auf ½ Prozent für Ersatzmannschaften und Festungsgarnisonen an. — Zur Verstärkung des aktiven Kriegsheers durch Landwehr könne man keine Verpflichtung übernehmen.

3) Die Ernennung des Oberfeldherrn sey nicht einem Staate zu übertragen, sondern bey der Bundesversammlung durch Mehrheit der Stimmen zu bewerkstelligen. So sehr man aber wünschen müsse, daß der zu wählende Feldherr geprüfte Erfahrungen besitze, und wenigstens ein Korps mit Auszeichnung vor dem Feind geführt habe, dennoch die Wahl nicht an diese Eigenschaft zu binden sey, weil sie dadurch nach einem langen Frieden zu sehr beschränkt werden würde. — Die Jurisdiktion über die ein-

zelnen Korps müsse den von dem Landesherrn bestellten Kommandanten derselben verbleiben, und nach den Militairgesetzen des Staats, zu dem sie gehören, ausgeübt werden; während sich die Gerichtsbarkeit des Oberfeldherrn bloß auf Ertheilung und Aufrechthaltung allgemeiner Disciplinar-Gesetze zu erstrecken habe. Auch sey dem Oberfeldherrn nicht zu verstatten, die verschiedenen Korps der Bundesstaaten aufzulösen oder zu trennen.

4) Es müsse jedem Bundesstaate, wegen der zu seinem Schutze und zu Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern zu unterhaltenden Truppen und zu treffenden Landwehr- und Landsturmeinrichtungen, völlig freye Hand gelassen werden.

5) In Ansehung der Bundesfestungen und des Defensionssystems wären kriegsverständige Personen zu Rathe zu ziehen und nach Frankfurt abzusenden. Der König von Sachsen behalte sichs vor, eine solche Person dahin zu schicken.

6) Was endlich die Militairkosten betrifft, so müsse besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß durch die Beyträge zu den Bundesfestungen eine nicht zu drükkende Last den Bundesgliedern auferlegt werde. Uebrigens schlage man zur Berathung dieser und ähnlicher Gegenstände eine Comité von Militairpersonen vor.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg erklärte in seiner Abstimmung:

1) Man sey überzeugt, daß in dem gedachten Entwurfe die Stärke des Bundesheers für den Friedensstand zu 120,000 Mann nur aus dem Grunde vorgeschlagen ist, um den minder mächtigen Staaten die Last der stehenden Truppen zu erleichtern; allein diese Rücksicht müsse dem höhern Gesichtspunkte, der äußern Sicherheit des deutschen Bundes, nachstehen. Und in diesem Betracht sey die vorgeschlagene Stärke des Bundesheers für den Friedensstand sowohl im Allgemeinen, als insbesondere

das angenommene Verhältniß der Kavallerie zur Infanterie zu gering angeschlagen, dagegen der Vorschlag für den Kriegsstand zu hoch angegeben; und letzteres besonders deßwegen, weil es den minder mächtigen Staaten unmöglich werden würde, von einem so niedrigen Friedensstande schnell zu dem auf das Sechsfache angeschlagenen Kriegsstand überzugehen, ohne daß die auf gebildete und erfahrene Offiziere und Unteroffiziere gestützte innere Stärke des Heers gefährdet werde. Man sey daher der Meinung, daß die Stärke des Bundesheers im Friedensstande auf $1\frac{1}{2}$ Prozent der Bevölkerung, und zwar auf die Art festzusetzen wäre, daß für die stehenden Truppen 1 Prozent, und für eine vollkommen ausgebildete Reserve oder Landwehr ein halbes Prozent angenommen werde, welches letztere bey dem Ausbruche eines Kriegs sogleich mit noch einem halben Prozent, zu Garnisonen und Ersatzmannschaft zu vermehren seyn würde. Die Ereignisse des Kriegs und die Beschlüsse des Bundes werden bestimmen, ob im Laufe des Krieges dieses aus zwey Prozent der Bevölkerung bestehende Heer noch vermehrt werden müsse. In Friedenszeiten würde es hingegen den Landesherren überlassen seyn, durch Beurlaubungen die stehenden Truppen nach dem Bedürfnisse der einzelnen Staaten zu vermindern; dieses dürfte jedoch nur auf die Art geschehen, daß eine rasche Zusammenziehung des Heeres nicht gelähmt werde, und worüber allenfalls einige Normen festzusetzen wären. Dem zu ernennenden Ausschuß sachkundiger Männer würde aufzugeben seyn, ein Gutachten, sowohl über das festzustellende Verhältniß der Infanterie zu den andern Waffengattungen, als auch über die Frage zu entwerfen, wie die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten am füglichsten in besondere Armeekorps von mindestens 25 bis 30,000 Mann zusammen gezogen werden könnten, wobey den einzelnen Souverainen, die kein vollständiges Armeekorps zu stellen haben werden, es überlassen bleiben könnte, sich

nach nachbarlichen und freundschaftlichen Verhältnissen zu vereinigen, um Brigaden und Divisionen zu bilden; diese würden alsdann, nach Berathung über jenes erwähnte Gutachten, in Armeekorps getheilt, und mit den Truppen derer Staaten, die allein schon Armeekorps stellen, vereinigt, das Bundesheer ausmachen.

2) Die Ernennung des Oberfeldherrn wäre nicht einem Staate zu überlassen, sondern die Person desselben müßte durch die Mehrheit der Bundesglieder erwählt werden.

3) In Hinsicht der Bundesfestungen müßte von dem Ausschusse sachkundiger Offiziere ein Gutachten abgestattet werden, sowohl über die Frage, welche Festungen und Vertheidigungsplätze für die Gesammtheit nothwendig seyn dürften, und welche Summe für deren Erbauung und Erhaltung erforderlich seyn werde, als auch über die Art und Weise, wie solche zu besetzen und zu verproviantiren seyn werden.

4) Bey den zu leistenden Geldbeyträgen würde die nach der Bevölkerung zu entwerfende Matrikel den billigsten Maaßstab geben.

Niederlande wegen Luxemburg äußerte über obigen Plan Folgendes:

Wenn von den beyden Mächten *) für den Krieg drey Prozent der Bevölkerung endlich und als äußerste Anstrengung in Anspruch genommen werden, so hatte man ohne Zweifel nicht die gemeinen oder gewöhnlichen, sondern solche leidenschaftliche, zerstörende Völkerkriege

*) Der österreichische Plan zur deutschen Militär-Organasation war nämlich mit Preußens vollkommenem Einverständnisse, wie es dieses in der Sitzung vom 12. Januar 1818 äußerte, der Bundesversammlung vorgelegt worden.

vor Augen, beynahe bella interneciana, wie wir sie nur zu sehr und zu lang geführt haben. Und die beyden Mächte verdienen dann dafür Dank, daß sie ein großes Maximum annahmen; daß sie der deutschen Nation im Fall der Noth jedes Opfer zutrauen. Im Hintergrunde mag das immer stehen bleiben! — Eben so pflichtgemäß, voll Rücksicht für das Allgemeine und auf ihr besonderes Land, handelten aber die Stände oder Glieder des Bundes, die diese Bürde im gewöhnlichen Kriegszustand zu stark und unhaltbar fanden. Indem sie demnach nur zwey vom Hundert wünschen und vorschlagen, unterstellt die Mehrheit und vertheilt solche dermaaßen, daß davon 1 Prozent auf den Friedensfuß, und ein halbes zur Reserve kommt; welche Reserve, sobald nach erklärtem Kriege sie wirkliche Verstärkung wird, durch eine zweyte, abermals von einem halben Prozent in der Formation und Aufstellung ersetzt wird; welchem System man diesseits beytritt. — Augenscheinlich kommt bey all dem ausnehmend viel auf den erreichten Grad des Landwehrsystems an. Und wenn die Landwehr auf einer solchen Stufe steht, wie der letzte Krieg sie in Oesterreich und Preußen bewährt hat, so wird begreiflich, wie diese beyden Höfe ein halbes Prozent des stehenden Soldaten für den Frieden hinreichend hielten. Eben diese Wahl, diese Proportion völlig brauchbarer Landwehr kann man darum wohl den Höfen überlassen, wenn nämlich nur die Cadres oder Rahmen, gut und bewährt sind. Es kommt in der Anwendung, wenn man das Beurlaubungssystem hinzudenkt, auf dasselbige hinaus." —

Zuletzt trägt Luxemburg, wie die vorhergehenden Abstimmungen, auf eine Commission an, welche mit Zuziehung von Sachverständigen die Militairgegenstände des deutschen Bundes weiter zu erörtern und zu bestimmen hätte.

In der Abstimmung der großherzoglich und herzoglich-sächsischen Häuser wird gesagt:

1) Daß der Ansatz des Kriegsstands die Kräfte derjenigen Bundesstaaten übersteige, welche nicht noch andere Besitzungen außer dem Bunde haben; daß solcher auf die Hälfte zu setzen seyn möchte, und der Friedensstand mit demselben in einem solchen Verhältniß stehen müsse, daß es möglich sey das Kriegskontingent vier Wochen nach beschlossenen Bundeskriegen ausmarschiren zu lassen. Uebrigens wäre den einzelnen Staaten zu überlassen, in Friedenszeiten die Einrichtung zu treffen, die ihnen, nach ihrer Lage, die zweckmäßigste scheint.

2) Die Zusammenstellung der Kontingente der Bundesglieder, welche kein eigenes Armeekorps bilden, so wie derjenigen, welche keine ganze Division ins Feld stellen, sollte deren eigenem Gutbefinden, wenn sie sich auf eine für das Ganze zweckmäßige Weise vereinigen können, überlassen werden.

3) Der Oberfeldherr wäre, auf eine zuvor schon zu bestimmende Weise, von den Bundesgliedern zu wählen, ohne die im Entwurf vorgeschlagenen Beschränkungen.

4) Es wäre ein Ausschuß aus der Bunderversammlung zu wählen, der den zu nehmenden Beschluß vorbereiten, sich zu diesem Zweck mit einzelnen Bundesgesandten, und in so fern es Gegenstände betrifft, die nur von sachverständigen Militairpersonen beurtheilt werden können, mit dem Militairauschuß bespreche, und sodann gutachtlichen Bericht erstatte.

Nach diesen und den übrigen Abstimmungen der Bundesglieder über eine der wichtigsten Angelegenheiten des deutschen Bundes, erfolgte in der sechszehnten Sitzung des Bundestags vom Jahre 1818, auf den Antrag des Präsidiums, nachstehender gemeinsamer Beschluß:

Die deutsche Bundesversammlung hat aus den in der 3., 9., 11., 14. und 15. Sitzung stattgefundenen Abstimmungen über den von dem kaiserl. österr. Hofe vorgelegten ersten Entwurf einer Militairverfassung des Bundes die Ueberzeugung geschöpft, daß sämmtliche deutsche Regierungen über die wesentlichen Grundlagen dieser Militairverfassung mit einander einig sind; daß jedoch über mehrere, die weitere Bestimmung und Ausbildung des Systems betreffende Hauptpunkte, theils eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, theils gewisse militairisch-technische und politische Erörterungen für zweckmäßig und selbst für nothwendig erachtet werden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, vereinigt man sich demnach unter dankvollster Anerkennung der von Sr. kaiserl. Majestät dabey bewiesenen ununterbrochenen hohen Sorgfalt für das Beste des Bundes zu dem Beschlusse, daß folgende allgemeine Grundsätze bey der fernern Berathung als ein- und für allemal feststehende Direktivregeln zu betrachten seyen.

1) Der aus dem Wesen eines, durch ein Nationalband verknüpften Staatenbundes unmittelbar hervorgehende Zweck einer gemeinsamen Militairverfassung, wird als in sich begründet angesehen.

2) Das Heer des deutschen Bundes wird aus den Kontingenten der einzelnen, in dem Bunde vereinigten Staaten gebildet. Diese Gesammtmacht ist aus stehenden Truppen jeder Gattung, und aus Landwehr zusammengesetzt. Die Vertheilung der Gesammtmacht unter die einzelnen Staaten, geschieht nach einer ungesäumt festzusetzenden, durch die Volksmenge jedes Bundesstaates bestimmten Matrikel, auf welche sodann ein, bey allen Mannschaftsstellungen anwendbarer, jeden einzelnen Staat für seinen Theil verpflichtender Anschlag begründet werden muß.

3) Bey Festsetzung des Friedens- und Kriegsstandes werden die folgenden vier Hauptpunkte als Grundsätze aufgestellt: a) Damit der Zweck einer Militairverfassung des deutschen Bundes vollständig in Erfüllung gehe, soll bey den darüber einzuleitenden Berathungen auf den Wehrstand der übrigen europäischen Staaten Rücksicht genommen werden. b) Der jedesmalige Uebergang vom Friedensstande zu dem auf die vollkommene Sicherheit des gemeinsamen Vaterlandes berechneten Kriegsstande, muß hinlänglich vorbereitet seyn, um mit möglichster Schnelligkeit statt finden zu können. c) Unbeschadet der für die Sicherheit des Ganzen erforderlichen Festsetzung der allgemeinen Anordnungen, bleibt alles, was die Anwendung und Ausführung derselben in den einzelnen Staaten befördern, auch erleichtern kann, den Regierungen dieser Staaten vorbehalten. d) Da die Kriegsmacht des deutschen Bundes den Karakter einer Gesammtmacht nie verlieren darf, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß der deutsche Bund nur Ein Bundesheer kennt, daß dieses in mehrere Korps vertheilt ist; daß die Zusammensetzung dieser Korps als eine gemeinsame Angelegenheit, mit gehöriger Beachtung geographischer und verwandschaftlicher Verhältnisse vom Bundestage bestimmt, jedoch dabey als Regel beobachtet wird, daß diejenigen Staaten, welche ein vollkommenes Armeekorps aufstellen, nicht fremde Truppenkontingente den ihrigen einverleiben, vielmehr letztere untereinander zu eigenen Korps verbunden werden sollen. — Die weitere Erörterung dieses Gegenstandes wird ausdrücklich vorbehalten.

4) Der Oberfeldherr des Bundes wird von dem Bundestage durch Stimmenmehrheit ernannt. Der Wirkungskreis und die Gewalt desselben wird, mit sorgfältiger Rücksicht auf Erhaltung der innern Ordnung des

Heeres, nach den abzufassenden Militairgesetzen und auf die zweckmäßigste Verwendung der Streitkräfte, nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Kriegs, näher zu bestimmen seyn. Der Oberfeldherr steht in Eid und Pflicht des Bundes, und die einzelnen Kontingente sind, des ihren Regierungen geleisteten Eides unbeschadet, als Theile der Bundesarmee von seinen Befehlen abhängig. Der Oberfeldherr empfängt durch den Bundestag die Befehle und er berichtet an denselben.

5) Die Bundesarmee erhält am Tage ihrer Zusammenziehung ein eigenes Armeezeichen, welches sie neben dem ihrer Landesherren trägt. Sie legt es am Tage ihrer Auflösung wieder ab.

6) Obschon bey dem Landsturm alles auf den örtlichen Verhältnissen, an den Gränzen und im Innern Deutschlands beruhet, folglich die Anordnung desselben vorzüglich eine Angelegenheit der einzelnen Staaten ausmacht, so wird doch die Organisation desselben zur allgemeinen Berathung des Bundestages gezogen werden können, damit auch in dieser Beziehung die gemeinsame Sicherheit durch gemeinsame Anordnungen möglichst bewirkt werde.

7) So wie man in Ansehung der bereits traktatenmäßig bestehenden deutschen Bundesfestungen die militairischen, politischen und administrativen Grundsätze und Verhältnisse ungesäumt berathen und feststellen wird, so soll auch, in Beziehung auf den gesammten Umfang des Bundes und dessen allgemeines Vertheidigungssystem, näher technisch erörtert und bestimmt werden, wo überhaupt Befestigungen in größerem und geringerem Umfange zur Sicherung Deutschlands, und zum Behufe eines allgemeinen Vertheidigungsplans erforderlich sind.

8) Auf eben die Weise, wie man sich zur richtigen Vertheilung der Mannschaftsstellungen über eine Matrikel, als Grundlage der einzelnen Anschläge vereinigen

wird, sollen auch ungesäumt die Grundsätze erörtert werden, um eine Matrikel zur Vertheilung aller sonstigen militairischen Gesammtleistungen festzusetzen. *)

Zugleich ist in dieser Sitzung beschlossen worden: 1) Es wird ein Ausschuß von sieben Mitgliedern aus der Mitte der Bundesversammlung, ein Bundestagsausschuß, ernannt, welchem die Ausarbeitung des Militair-Verfassungsplanes des deutschen Bundes übertragen wird. **) Er hat das Resultat seiner Bearbeitung der Bundesversammlung zur Prüfung und Annahme vorzulegen. 2) Zur Hülfe für diesen Bundestagsausschuß und zur Bearbeitung der einzelnen rein militairischen Gegenstände wird gleichzeitig ein aus Militairpersonen bestehender Militairausschuß gebildet, welcher von den einzelnen Bundesstaaten zusammengesetzt wird.

Aber bis jetzt (1. September 1818) haben diese Ausschüsse ihre Verhandlungen über die Militairverfassung des deutschen Bundes noch nicht beendiget.

*) Diese Matrikel ist in der 43sten Sitzung der Bundesversammlung durch folgenden Beschluß festgesetzt worden: 1) Die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl ihrer Bundesstaaten (die Tabelle davon steht oben Seite 29) wird auf die nächsten fünf Jahre provisorisch als Bundes-Matrikel angenommen, und zwar nach der provisorisch bestehenden Stimmenordnung in Pleno, mit Vorbehalt weiterer Bestimmung für Hessen-Homburg. 2) Diese Matrikel gilt als Regel sowohl für die Mannschaftsstellungen als Geldleistungen, mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundes-Kanzleykosten. 3) Die Grundsätze, wornach die definitive, nach 5 Jahren einzuführende Matrikel bearbeitet werden soll, wird eine demnächst zu wählende Commission begutachten; die Bundesversammlung wird solche noch vor Ablauf der fünfjährigen Frist erörtern, und durch weitere Beschlußnahme sich über eine definitive Matrikel vereinigen.

**) Diese Wahl fiel auf den Grafen v. Buol-Schauenstein, Grafen von der Golz, Freyherrn v. Aretin, Hr. v. Martens, Freyherrn v. Wangenheim, Grafen von Eyben und Freyherrn von Plessen.

In der Verlagshandlung dieses Buchs ist noch erschienen:

Eneholm, Dr. E. Handbuch der Kriegshygieine, oder Ueberblick über die Gesundheitspflege der Soldaten. Aus dem Russischen übersetzt, mit litr. und andern Anmerkungen versehen und mit Anhange vermehrt von H. F. Kilian. Mit Vorrede und Anmerkungen vom Hofrath Dr. J. C. Rosenmüller. gr. 8. 1818. 1 Thlr. Schrbp. 1 Thlr. 12 Gr.

Dieses sowohl mit allerhöchstem, als mit allgemeinem Beifall aufgenommene Werk, welches schon in mehreren krit. Blättern gerechte Würdigung empfing, ist das Resultat vieljähriger Erfahrungen im Umgange mit Soldaten. Es empfiehlt sich nicht bloß jedem Militairarzte, sondern auch denjenigen Chefs und Officiers, welchen das körperliche Wohl ihrer Untergebenen am Herzen liegt, als ein unentbehrliches Handbuch.

Blüthen aus dem akademischen Leben. Herausgegeben von Carl Sommer. Mit dem Motto: Von der Stoa und dem Portikus des Denkens, muß man eine Aussicht haben in die epikureischen Gärten des Dichtens. Mit Kupfer. 8. geh. 1 Thlr.

Drei akademische Freunde überreichen hier vereint eine kleine Auswahl von dem, was ihnen die freundliche Muse der Dichtung in Stunden der Erholung spendete. Viel Schönes wird man hier beisammen finden, wohlthuend aber vor allen wird das schöne Gedicht zur Feier des dreihundertjährigen Reformationsfestes (dem Burschenvereine auf der Wartburg gewidmet) zum Herzen sprechen.

Hell, Theodor, das Haus Anglade, oder die Vorsehung wacht. Schauspiel in 3 Acten. Nach dem Franz. bearbeitet. 8. Schrbp. 20 Gr.

Den wohlverdienten Beifall erndtete dieses rührende, Herz und Gefühl ansprechende, Schauspiel bei seinen Darstellungen in unserer Hauptstadt in reichlichem Maaße, und wird bald auch in andern Städten sich gleichen Ruhm erwerben. Um es mit andern Schauspielen in Vergleich zu ziehen, wird es am besten mit dem so beliebten Stücke: Der Waise und der Mörder, zu vergleichen seyn, doch gebührt ihm ohne Zweifel noch der Vorzug vor diesem Stücke.

Staatliche Bibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Demian, Johann Andreas

Der deutsche Bund in seiner Gesammtkraft dargestellt

Leipzig 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.161#b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743344-0